

Ausgegeben den 1. Januar 1896.

**ZEITSCHRIFT**  
FÜR  
**KIRCHENGESCHICHTE.**

HERAUSGEGEBEN VON

**D. THEODOR BRIEGER,**

ORDENTL. PROFESSOR DER KIRCHENGESCHICHTE AN DER UNIVERSITÄT LEIPZIG,

UND

LIC. **BERNHARD BESS,**

PRIVATDOZENTEN DER KIRCHENGESCHICHTE AN DER UNIVERSITÄT MARBURG.

XVI. Band, 3. Heft.



**GOTHA.**

**FRIEDRICH ANDREAS PERTHES.**

1896.

Die Hefte der „Zeitschrift für Kirchengeschichte“ erscheinen  
zu Beginn eines jeden Quartals.



# **Johannes Falkenberg O. P. und der preussisch-polnische Streit vor dem Konstanzer Konzil**

(mit archivalischen Beilagen)

von

**Bernhard Befs.**

Die Zeit des großen abendländischen Völkerkongresses, der unter geistlicher Maske zu Konstanz tagte, ist die Zeit der Sichtung und Scheidung der hier in Betracht kommenden Nationalitäten. Nicht am wenigsten hat das Konzil selbst zu einer solchen beigetragen: die Auseinandersetzung der englischen und französischen Nationen hat sich hier geistig vollzogen; die böhmischen Tschechen und die böhmischen Deutschen haben in dem Prozeß des Johann Hus für ihre nationale Existenz gekämpft, der Scheiterhaufen des Prager Magisters hat sie um den Segen einer Verschmelzung gebracht. Was die böhmischen Tschechen einte und ihnen inneren Halt gab — das Gefühl, eine Nation für sich zu sein —, das lebte noch in ganz anderer Macht in dem jungen polnisch-litauischen Reich und seiner begabten, zielbewußten Dynastie der Jagellonen; und ähnliches regte sich in dem preussischen Ordensstaat. Es ist schwer zu sagen, wer im einzelnen jedesmal die Schuld getragen hat an den immer erneuten Fehden zwischen Polen und dem Deutschorden, in denen blühende deutsche Grenzmarken verwüstet wurden und die besten Leistungen deutscher Kolonisation an die Slaven wieder verloren gingen. Ein Teil

schob dem andern die Schuld in die Schuhe. Aber feststeht, daß während der Orden mehr in friedlicher Sicherung des Erworbenen sich einzurichten hatte, dem polnischen Reich die Tendenz auf Eroberung und Ausdehnung nach Westen und Norden, in die alten Sitze der Slaven, eingepflanzt war. Und daß hier der Störenfried saß, darüber konnten auch die von Friedensliebe überströmenden Manifeste des Polenkönigs nicht hinwegtäuschen. Man kämpfte schon damals nicht ohne zugleich die öffentliche Meinung zu bearbeiten. In diesem Fall war es um so notwendiger, als der Orden — als eine Angelegenheit der gesamten abendländischen Christenheit — auf allgemeines Interesse Anspruch machen konnte und machte. Es war daher auch selbstverständlich, daß das Konzil, das in Konstanz zusammentrat, nicht gleichgültig gegen diesen Streit blieb. Von den müde gekämpften und aller Mittel zur Fortsetzung des Krieges zeitweilig entblößten Parteien wurde es unter Sigismunds Vermittelung als Schiedsrichterin angerufen; und nun konzentrierten sich von beiden Seiten die Kräfte für lange Zeit auf die Führung eines geistigen Kampfes, wie er hier am Platze war — auf die Machinationen, Intriguen, Mittelchen, die nötig waren, um eine günstige Entscheidung der vielköpfigen Versammlung herbeizuführen.

Der ganze Streit mit all den verwickelten, sich widerstreitenden, auf den verschiedenartigsten Besitzverhältnissen beruhenden materiellen Ansprüchen wurde vor das geistliche Forum gebracht. Aber wie sollten Kardinäle und Bischöfe, die des Landes und der Sprachen völlig unkundig waren, beispielsweise über den Besitztitel der Grenzdörfer an der Weichsel urteilen? Dafür gab es nur Entscheidung mit den Waffen oder Verständigung unter den Parteien selbst. Vor dem Konzil mußte der Streit in anderen Formen geführt werden, er mußte sich überhaupt in eine andere Sphäre erheben. Es hat an Auseinandersetzungen über die materiellen Streitpunkte während des Konzils nicht gefehlt, aber der eigentliche Streit drehte sich hier um prinzipielle Fragen, vor allem um die, ob Ungläubige rechtlos

seien oder nicht; und er spitzte sich schliesslich zu auf ein Urteil über eine Schrift des Dominikaners Johann Falkenberg, die mit den Mitteln damaliger geistlicher Gelehrsamkeit ausgestattet war.

Bereits J. Voigt<sup>1</sup> hat mit Verwertung Königsberger Archivalien den um Falkenbergs Schrift auf dem Konzil entbrannten Streit behandelt. Aschbach<sup>2</sup> hat nicht einmal Voigt richtig benutzt, sondern nur unvollständig und ungenau referiert; und Hefele<sup>3</sup> hat hier, wie so oft, Aschbach ausgeschrieben. Was J. B. Schwab<sup>4</sup> über die Sache beibringt, hat ebenfalls keine selbständige Bedeutung. So ist nur Voigt von der früheren Litteratur wirklich zu berücksichtigen. Er hat aber weder die Quellen vollständig herangezogen, noch die herangezogenen kritisch gesichtet, sodafs nicht nur die Motive, welche die Entwicklung bestimmt haben, unaufgedeckt, sondern auch der äufsere Verlauf des Streites unaufgeklärt bleiben. Nicht ohne Parteinahme gegen den Orden sind die Ausführungen Caros in seiner Geschichte Polens<sup>5</sup> über denselben Gegenstand geschrieben. Indessen durch kritische Verwertung der polnischen Litteratur ist hier die Forschung an einigen Punkten weitergeführt worden. Der Artikel „Falkenberg“ in Allg. Deutsche Biogr. von Ritter ist zu dürftig, als dafs er eine Beachtung verdiente. Der von Knöpfler in Wetzer und Weltes Kirchenlexikon<sup>6</sup> ist ganz nach Quétif et Echarde<sup>7</sup> gefertigt. Wenn es heifst, dafs Falkenbergs Buch auf einem Konvent zu Gnesen im Mai 1418 von neuem verurteilt sei, so mufs man bezweifeln, dafs der Verfasser Dlugosz' polnische Geschichte gelesen habe, die er am Ende citiert, denn von einer Verurteilung kann weder bei diesem Konvent noch

1) Geschichte Preufsens VII, 301 f. 320—323.

2) Geschichte Kaiser Sigismunds II, 317 ff.

3) Konziliengeschichte VII, 343 u. 367 f.

4) Johannes Gerson, S. 665.

5) III, 464—473.

6) 2. Aufl., Bd. VI, 1889.

7) *Scriptores Ordinis Praedicatorum* I, 760 ff.

bei einem späteren, von Dlugosz <sup>1</sup> erwähnten die Rede sein. Auf Widersprüche in diesem Bericht hat aber bereits Echard a. a. O. aufmerksam gemacht.

Die Veröffentlichung zweier Streitschriften des Krakauer Rektors Paul Wladimiri und einer Gegenschrift Johann Falkenbergs durch Michael Bobrzynski in einer Sammlung polnischer Rechtsquellen <sup>2</sup> hat dann Constantin von Höfler Veranlassung gegeben zur Abfassung seiner Abhandlung „Der Streit der Polen und der Deutschen vor dem Konstanzer Konzil“ <sup>3</sup>. Höfler hat alles Gewicht darauf gelegt, den Kampf der beiden Nationalitäten, wie er sich in jenen Streitschriften widerspiegelt, aufzuzeigen und in das Licht seiner weitausschauenden Geschichtsbetrachtung zu stellen. Er hat dann darauf hingewiesen, wie hier Fragen von ganz ungemeiner Tragweite, insbesondere die über das Verhältnis von Kaisertum und Papsttum, über „das ganze bisher eingeschlagene System“ in Behandlung der Ungläubigen aufgeworfen wurden. Wenn aber Höfler hierin allein das Motiv für die Weigerung des Papstes, den Streit auf dem Konzil zu entscheiden, sucht, so dürfte das doch für die Erklärung der päpstlichen Politik nicht ausreichend sein. Es liegen noch andere und vielleicht stärkere Motive vor, die sich aus dem ganzen Verlauf des Streites ergeben. Und es kommt darauf an, diesen zunächst einmal, soweit es die Quellen zulassen, bis in das Einzelne hinein klarzulegen. Das aber hat Höfler unterlassen.

Indem ich es versuche, auf Grund des vorhandenen gedruckten Quellenmaterials den Verlauf des Falkenbergschen Prozesses in den Hauptzügen darzulegen, bin ich durch gü-

1) S. 392

2) *Starodawne prawa polskiego pomniki*, T. V. Cracoviae 1878. Die polnisch geschriebenen Einleitungen zu den einzelnen Stücken habe ich nicht benutzen können, da es mir unmöglich war, zu diesem Zweck noch Polnisch zu lernen, und ein des Polnischen Kundiger mir nicht zur Verfügung stand.

3) Abhandlungen aus dem Gebiet der slavischen Geschichte II in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie, philos.-hist. Klasse, Jahrgang 1879, Bd. XCV, S. 875—898.

tiges Entgegenkommen der Königsberger Archivverwaltung in die günstige Lage versetzt, zugleich eine Reihe bisher ungedruckter Aktenstücke des Königsberger Staatsarchivs publizieren zu können, welche in den hier in Betracht kommenden Fragen ein entscheidendes Wort mitsprechen. Sie sind zwar bereits von Johannes Voigt zum Teil benutzt, aber, wie sich zeigen wird, bei weitem nicht ausgebeutet worden. Ihre Veröffentlichung wird zugleich — so hoffe ich — zeigen, welche Fülle von wichtigen Aufschlüssen für die allgemeine Konzilsgeschichte wir aus der unbegreiflicherweise noch ungedruckten Ordenskorrespondenz dieser Jahre gewinnen können.

Die Schrift des Dominikaners Johann Falkenberg, um welche sich der Streit am Konzil vorzugsweise drehte, scheint unwiederbringlich verloren. Man hatte sie zur Verbrennung verurteilt, und dieser Spruch dürfte gründlich vollzogen worden sein<sup>1</sup>. Von ihrem Inhalt geben aber noch direkte Kunde zwei Aktenstücke. Das eine hat Dlugossus seiner polnischen Geschichte<sup>2</sup> eingefügt. Er nennt es eine *revocatio* des durch längere Kerkerhaft zu Rom geschwächten und darauf entlassenen Falkenbergs. In der That aber stellt es sich als ein Konstanzer Konzilsbeschluss, datiert vom 7. Juni 1417, dar, der die Verbrennung des Buches anordnet und für den Verfasser eine entsprechende Buße veranlaßt<sup>3</sup>. Wie Dlugossus dazu gekommen ist, dieses Dekret als „*revocatio*“ zu bezeichnen und trotz seiner Datierung in eine viel spätere Zeit zu verlegen, bleibt dahingestellt. Möglicherweise hat ihm dieses Dekret zugleich mit einer *revocatio* vorgelegen. Er fand zwischen beiden eine weitgehende Verwandtschaft und hielt sie daher für im we-

1) Der bei Feller, *Catalogus codicum mss. bibliothecae Paulinae*, Leipzig 1686, p. 132, No. 48 unter Schriften Gersons citierte „*Tractatus doctoris cuiusdam de Prutenis contra Polonos et paganos de potestate papae et imperatoris respectu infidelium*“ kann höchstens mit Falkenbergs zweitem Traktat identisch sein.

2) *Historiae polonicae libri XII* . . . ex bibliotheca et cum praefatione Henrici L. B. ab Huyssen, Lipsiae 1711, lib. XI, p. 387sqq.

3) Vgl. auch Caro a. a. O. S. 465 Anm. 3.

sentlichen identisch, zog aber, da er nicht beide geben wollte, das Dekret vor, weil es ausführlicher und in grelleren Tönen über das inkriminierte Buch referierte. Eine wirkliche „revocatio“ liegt uns vor in Nr. VII der Beilagen. Über ihre Datierung wird noch zu handeln sein; jedenfalls fällt sie in die Zeit nach dem Konzil. In der That ist hier das Referat über den Inhalt der Schrift weit kürzer als im Dekret, deckt sich aber im übrigen mit diesem fast Wort für Wort. An zwei Stellen des Referates ist durch Ausfall eines Wortes der Text der revocatio verderbt und nur durch Vergleich mit dem des Dekretes wiederherzustellen. Es geht nicht an, daraus sofort auf direkte Abhängigkeit der revocatio von dem Dekret zu schliessen, da diese Fehler auch durch Flüchtigkeit bei dem Abschreiben aus Falkenbergs Schrift selbst entstanden sein können; anderseits wäre es allerdings auch nicht unmöglich, dafs man bei Abfassung der revocatio nicht die Schrift selbst, sondern das Dekret zugrunde legte, welches bereits ein ausführliches Referat über die Schrift darbot, und hieraus nun nur die Hauptanklagepunkte heraushob.

Nach dem Dekret verfolgte die Schrift den Nachweis, dafs der König von Polen und sein Volk rückfällige Götzendiener seien, und dafs deshalb schon an und für sich ihre Ausrottung ein Verdienst sei — gröfser selbst als die Ausrottung der Heiden; sie sei aber um so notwendiger, als der Kirche von ihnen eine grofse Gefahr drohe. Der Nachweis der Götzendienerei — Jaghel (Jagel, Jagyel) ist der Name ihres Götzen — wird dann insbesondere für die Universität der Polen, das Generalstudium in Krakau, geführt. Deshalb seien die weltlichen Fürsten verpflichtet, das gesamte Volk der Polen, oder wenigstens seinen gröfseren Teil zu vernichten, seine Fürsten und Vornehmen an Galgen aufzuhängen — gegen die Sonne hin. Die Schlufsfolgerung ist — ein energischer Appell an die gläubige Christenheit —, dafs jeder, der die Polen unterstützt oder auch nur ihren Angriffen gegenüber sich gleichgültig verhalte, die ewige Verdammnis verdiene, und ohne besonderen päpstlichen Indult die Absolution nicht erlangen könne, wer aber „ex caritate“, auch von den unteren Schichten, zur Ver-



nichtung der Polen sich verbinde, das ewige Leben ernte

Woher die Argumente für diese blutdürstigen Sätze genommen waren, können wir nur ungefähr aus einem zweiten Traktat Falkenbergs entnehmen, der dem Schicksal des ersteren entgangen und in der oben erwähnten Sammlung polnischer Rechtsquellen<sup>1</sup> veröffentlicht worden ist. Einer Nachschrift zufolge, die höchst wahrscheinlich aus der Feder Paul Wladimiris stammt, berührt sich dieser Traktat eng mit einem andern, der anfängt „Accipe gladium“; in diesem ist nur einiges zugefügt, was in jenem ausgelassen ist<sup>2</sup>. Der Anfang des inkriminierten Traktates lautete nun freilich nach dem übereinstimmenden Zeugnis des Dekrets und der revocatio: „Universis regibus et principibus, ceterisque praelatis sive ecclesiasticis sive secularibus et generaliter omnibus qui christiani nominis insigniri meruerunt titulo etc.“ Allein das ist nur die übliche Adresse. Das eigentliche initium ist hier nicht mitgeteilt. Dem Inhalt aber würde das „Accipe gladium“ durchaus entsprechen; und da in einer seiner späteren Gegenschriften, dem „tractatus de ordine Cruciferorum et de bello Polonorum contra dictos fratres“<sup>3</sup> Paul Wladimiri nur von zwei Schriften Falkenbergs in dieser Angelegenheit, von denen die erstere bereits verdammt sei, redet, so ist der Schluß angezeigt, daß „Accipe gladium“ der eigentliche Anfang der in Rede stehenden ersteren Schrift, und diese identisch sei mit der im Dekret und der revocatio charakterisierten. — Wenn wir demnach aus der erhaltenen Schrift Falkenbergs auf den Inhalt der in Rede stehenden verloren gegangenen schließen dürfen, so operierte diese vor allem damit, daß der König von Polen im Kampfe gegen den Orden Ungläubige verwendet und weder die Kirchen noch die Geistlichkeit der Ordensländer verschont habe. Daraus folgerte Falkenberg, daß der König selbst, der ja noch nicht lange den Christenglauben angenommen hatte, rück-

1) Pomniki prawa polskiego V, 197 sqq.

2) Vgl. a. a. O. S. 231.

3) a. a. O. S. 233 ff.; vgl. besonders S. 267 ff.

fällig geworden sei. Das aber war ihm selbstverständliche Voraussetzung, daß Ungläubige rechtlos und, wo es nötig, mit allen Mitteln zu bekämpfen seien.

Eine Verwendung heidnischer Streitkräfte durch Polen hatte zuletzt in dem sogenannten „Hungerkrieg“ stattgefunden, der sich im Spätsommer des Jahres 1414 abspielte und mit beiderseitiger Erschöpfung endete. Allein hierauf kann Falkenberg bei seiner ersten Schrift noch nicht sich bezogen haben, denn deren Abfassung fällt noch in die Regierungszeit Heinrichs von Plauen, welche im Oktober 1413 mit dessen Absetzung endete. Sein Nachfolger, Michael Kuchmeister nämlich wußte — das geht aus der unten veröffentlichten Korrespondenz hervor — nichts von Falkenberg und seiner Schrift und mußte erst von seinen Konstanzer Gesandten darüber aufgeklärt werden. — Falkenberg stand also bei Abfassung seiner Schrift unter dem Eindruck des unglückseligen Tages von Tannenberg (15. Juli 1410) und der ihm vorausgegangenen und nachfolgenden Greuel. Zwischen diesem Ereignis und der Absetzung Heinrichs von Plauen muß die Schrift entstanden sein; mehr läßt sich vorläufig nicht feststellen.

Es lebte in diesem Dominikaner ein nationaler Fanatismus von einer Leidenschaftlichkeit, deren nur urwüchsige Naturen fähig sind. Geboren in dem an der Drage gelegenen Ort Falkenburg in der Neumark, um die bald nachher der Kampf zwischen Polen und dem Orden von neuem entbrannt ist, erhielt er seine Erziehung in dem Dominikanerkloster zu Kamin<sup>1</sup>. In das Kloster seines Ordens zu Krakau verpflanzt, erregte er einen heftigen Streit durch die Behauptung, daß ein Buch, das im wesentlichen aus der Feder des Wormser Bischofs Matthaeus von Krakau geflossen war, ketzerisch sei<sup>2</sup>. So unmöglich geworden, kehrte er wahrscheinlich aus der polnischen Stadt in die Heimat

1) Die diesbezüglichen Angaben in Quétif u. Echard, *Scriptores ordinis praedicatorum*, Paris 1719, I, 760sq. beruhen jedenfalls auf Ordensakten.

2) Vgl. Caro a. a. O. S. 464f., der sich dafür auf die mir nicht zugängliche polnische Litteraturgeschichte von Wiszniewski beruft.

zurück und stellte sich nun ganz mit seiner Feder in den Dienst des in der That arg gefährdeten Ordens. Dafs die Sache des Ordens eine Sache des Deutschtums sei, scheint dieser Mönch schon empfunden zu haben, aber er verstand es zugleich, an ein allgemeines christliches Interesse für den Orden zu appellieren und den Gedanken der allgemeinen Kirche, der damals mächtiger als je über die Gemüter herrschte, dafür flüssig zu machen. Eigenster Trieb führte ihn an sein Werk, aber es scheint doch auch nicht ohne einen Auftrag des Ordens abgegangen zu sein. Als Falkenberg — so erzählt der polnische Historiker Dlugosz<sup>1</sup> — nach seiner römischen Gefangenschaft in das Ordensland zurückkehrte, da erhielt er von dem damaligen Hochmeister Paul von Rufsdorf nur vier preussische Mark als Belohnung mit der Begründung, dafs seine Arbeit dem Orden keinen Vorteil gebracht habe. Der Ordensprokurator in Konstanz aber mußte, von den Polen zur Rede gestellt, zugeben, dafs Falkenberg sein Opus dem Hochmeister — es war noch Heinrich von Plauen — vorgelegt habe<sup>2</sup>. Der Hochmeister hatte es dem damaligen Propste, späteren Bischof von Braunsberg<sup>3</sup> zur Durchsicht gegeben; dieser aber hatte von seiner Annahme abgeraten, weil es „viel unredlicher artikel“ enthalte. Darauf war Falkenberg von dem Hochmeister bedröhet worden, er möge das Ordensland verlassen. Es kann unmöglich darin eine völlige Abweisung gelegen haben; der Hochmeister Paul von Rufsdorf würde sonst nicht noch nach mehr als einem Jahrzehnt durch Zahlung der vier Mark eine gewisse Verpflichtung anerkannt haben. Nur das schien,

1) a. a. O. S. 377.

2) Vgl. Nr. VI der Beilagen.

3) Er war ebenfalls in Konstanz anwesend, wie aus dem von Voigt (a. a. O. S. 311, Anm. 1 u. 2) citierten Bericht des Komturs von Balga hervorgeht, in den ich Einsicht genommen habe, den aber abzudrucken dem Zweck dieser Arbeit zu fern lag. Er befindet sich in einem wundervoll geschriebenen Copialbuch (Fol. 14 des Königsberger Staatsarchivs), das sämtliche Akten der unter den Hochmeistern Kuchmeister und Rufsdorf geführten Verhandlungen über einen Frieden mit Polen enthält.

wie die Schrift einmal ausgefallen war, unmöglich, daß sie unmittelbar unter der Sanktion des Ordens ausging. Falkenberg ging nach Paris. Hier — auf dem Stapelplatz der damaligen gebildeten Welt, von wo seit hundert Jahren fast alle bedeutenden geistigen Anregungen ausgegangen waren, wo von allen Ländern zusammenströmte, was nur Anspruch machte, in der gelehrten Welt einen Namen zu haben, wo man neben den sterilsten Fragen der Dialektik mit Lebhaftigkeit und Hingebung alle Tagesfragen erörterte und Weltpolitik trieb im eigentlichsten Sinn, — hier war die beste Gelegenheit, jene „Satire“ gegen Polen und sein Herrscherhaus auszuspielen, ohne daß der Orden dadurch kompromittiert zu werden brauchte. Und das ist offenbar der Zweck von Falkenbergs Pariser Reise gewesen.

Auf diesen Pariser Aufenthalt fällt nur noch ein Schlaglicht, aber dies bietet uns genug, um zu erkennen, wo Falkenberg hier seinen Anschluß suchte. — Er ist wahrscheinlich von Paris nach Konstanz gegangen. Hier hat er im Winter 1415/16 in den Streit über Jean Petits Lehre vom Tyrannenmord eingegriffen. Er war, wie alle in Konstanz anwesenden Theologen, zu einem Gutachten aufgefordert worden, aber er begnügte sich weder mit dem Gesamtvotum, das die Mitglieder der Bettelorden ausstellten, noch auch mit einem Separatvotum, sondern liefs nacheinander drei Traktate in dieser Sache ausgehen, die denn auch in die Prozeßsakten aufgenommen worden sind. Der der Zeit nach erste war gegen ein Votum Gersons gerichtet, das noch in die Zeit vor die Abstimmung, also etwa in den Oktober 1415 fällt, aber mit Sicherheit nicht mehr nachzuweisen ist<sup>1</sup>. Mit großem Geschick handhabt er hier die dialektischen Formen. Die Aufstellungen des Gegners werden so gewendet, daß dieser als ein Dummkopf erscheint, und es wird ihm der Rat gegeben, in die Schule zurückzukehren und dort erst die Regeln der Logik zu erlernen; der Universität Paris könne ein solcher Kanzler kaum zur Ehre

1) Abgedr. Gersonii opera ed. Du Pin, Antwerpen 1706, T. V, p. 1020—1029.

gereichen. Noch unverschämter und höhnischer ist ein zweiter späterer Traktat, der besonders gegen den Kardinal Peter von Ailli, den angesehensten aller damaligen Theologen, gerichtet ist <sup>1</sup>. Gegen die Unverschämtheit der Form kontrastiert die absolute Dürftigkeit des Inhalts, denn auch kein irgendwie nennenswerter Gedanke ist hier wirklich zur Verständigung beigetragen. In einem dritten, weit kürzeren Schriftstück <sup>2</sup> wird mit großem Aplomb das alleinige Recht des Papstes oder der allgemeinen Kirche (vom Konzil ist nicht die Rede) zu Glaubensentscheidungen gegenüber den Ansprüchen der Prälaten verteidigt, und jeder Andersdenkende als Häretiker gebrandmarkt.

Es entsprach der Natur des Mönches, wo er eintrat, es stets mit ganzer Seele und der ganzen Leidenschaftlichkeit zu thun, deren er fähig war. Aber die Gründe für dieses auffallende Engagement wird man doch in seinem Pariser Aufenthalt suchen müssen. Er hatte sich schon dort ohne Zweifel der burgundischen Partei angeschlossen. Dahin hatten ihn nicht nur seine nationalen Sympathieen geführt, sondern auch die Verwandtschaft der Standpunkte, die jene in dem Traktat Jean Petits, der sogenannten „*justificatio ducis Burgundiae*“, er in seiner „*satira*“ gegen Polen vertraten. Es kam dazu, daß auch die Mehrzahl seiner französischen Ordensgenossen auf burgundischer Seite standen.

In Konstanz war man, wie es scheint, bis dahin auf Falkenbergs Schrift gegen Polen nicht aufmerksam geworden. Es waren der aufregenden Fragen zuviel, die damals die Gemüter beschäftigten. Wahrscheinlich war die Schrift schon in Paris in dem wilden Parteigetriebe untergegangen, und Falkenberg selbst hatte vorläufig kein Interesse daran, sie wieder hervorzuziehen und an die große Glocke zu hängen. Die Konstanzer Ordensgesandtschaft aber wird ihn am wenigsten dazu ermuntert haben; sie sollte einen Frieden mit Polen zustande bringen, und sie hatte schon genug mit

---

1) Abgedr. a. a. O. V, 1013—1020. Wahrscheinlich vom 18. Febr. 1416 datiert.

2) a. a. O. V, 1029 ff.

milfgünstigen Stimmungen in den Konzilskreisen zu kämpfen<sup>1</sup>. Auch der Angriff des Krakauer Rektors und Doktors der Rechte, Paul Wladimiri, am 5. und 6. Juli 1415 hatte darin keine Aenderung hervorgerufen, obgleich er nichts Geringeres anfocht, als letzthin die Existenzberechtigung des Ordens selbst.

Höfler<sup>2</sup> nimmt ohne weiteres an, daß Wladimiri durch Falkenbergs Schrift zu diesem Angriff veranlaßt worden sei. Und in der That sagt nach dem Bericht des Ordensprokurators<sup>3</sup> in dem Konsistorium am 9. Mai 1418 Wladimiri selbst aus, daß er seine damals inkriminierten Thesen aufgestellt habe gegen „conclusiones“, die auf des Prokurators Anstiften Falkenberg verfaßt und in der deutschen Nation des Konzils verbreitet habe. Und man könnte hierauf eine Stelle in der Einleitung der Thesen Wladimiris<sup>4</sup>, welche den Inhalt eines vorausgegangenen Traktates kurz zusammenfaßten und am 6. Juli an alle Nationen verteilt wurden, beziehen. Hier spricht er von geheimen Thaten derer, welche den von ihm angegriffenen Irrtümern huldigen; mit solchem Material will er aber nicht operieren, sondern nur mit notorischen Thatsachen, die nicht zu vertuschen sind. — Dem ist aber entgegenzuhalten: wäre die Schrift Falkenbergs damals in der deutschen Nation zu Konstanz bekannt gewesen, dann hätte sie auch für die Polen nicht ein „occultum factum“ bleiben können, und es wäre nicht einzusehen, warum sie nicht sofort die Anklage erhoben haben sollten, die sie erst, wie wir sehen werden, fast zwei Jahre später erhoben. Und wenn wir jene Stelle und ihren Zusammenhang unbefangen betrachten, so liegt es doch bei weitem näher, hier eine Anspielung auf das innere Ordensleben zu finden, das dem Polen ein reiches Material zu seiner Anklage liefern könnte, von dem er

1) Wie wir sehen werden, hat sich der Ordensprokurator stets ablehnend gegen Falkenberg verhalten.

2) a. a. O. S. 878.

3) Vgl. Nr. VI der Beilagen.

4) Pomniki prawa polskiego V, 186; auch Hardt, Magu. oecum. Const. Conc. III, p. II, S. 11 u. IV, 387 f.

aber absehen will seines unsicheren Charakters wegen. — Dazu kommt, daß im übrigen weder der Traktat Wladimiris<sup>1</sup>, welcher am 5. Juli<sup>2</sup> der deutschen Nation übergeben wurde, noch die Thesen eine deutliche Bezugnahme auf Falkenbergs Schrift enthalten. Zwar wird in dem vorletzten Abschnitt des Traktates und in der 51. These die Benutzung Ungläubiger im Krieg gegen Gläubige, jener Hauptanklagepunkt des Dominikaners, verteidigt. Aber das wäre kaum so am Schluß und nebenbei geschehen, wenn es sich um eine Abwehr jener Schrift gehandelt hätte. Es war das eben die Anklage, mit der vor allen die Ordensgesandtschaft am Konzil gegen die Polen Stimmung zu machen suchte. Dem mußte Rechnung getragen werden auch in einer Schrift, die nichts weniger als eine Verteidigung enthält. — Die ganze Position des Polen aber ist eine andere als die des Dominikaners. Während dieser die Verwendung Ungläubiger im Kampf gegen Gläubige zur Grundlage einer schweren Anklage, eines wütenden Schlachtgesangs macht, wird von jenem das Recht, Ungläubige zu bekämpfen, in Frage gestellt; während dort die unerbittlichen Thatsachen des in allen deutschen Herzen noch nachzitternden schrecklichen Kampfes herhalten mußten, um blutige Folgerungen aus ihnen zu ziehen, schreitet Wladimir's Traktat in der schweren Rüstung längst dahingegangener Kanonisten einher, zu denen als Lebender sich nur der gelehrte, leidenschaftslose Kardinal von Florenz, Franciscus Zabarella, gesellt. Die längst nicht mehr aktuelle Frage, wie Kaisertum und Papsttum sich zu einander verhalten, wird hier mühsam wieder aufgewärmt; und auf dieser nur in halben Entscheidungen gewonnenen imaginären Position wird weiter operiert. Die Thesen gehen aus von der Ansicht des Heinrich von Susa, späteren Kardinals und Bischofs von Ostia (daher Hostiensis genannt), daß mit dem Eintreten Christi in diese Welt alles

1) Zum erstenmal *Pomniki prawa polskiego* p. 159—185 veröffentlicht.

2) Am Tage vor den Thesen; am Tage vor der Verbrennung des Tschechen Johann Hus. Vgl. Höfler a. a. O. S. 880.

Recht und aller Besitz von den Ungläubigen auf die Gläubigen übergegangen sei; nur die Ausrottung der hieran sich anschließenden Irrtümer zu erleichtern, ist angeblich die Absicht des Thesenstellers. — So könnte ein Mann nicht vorgehen, der jene bluttriefende, die polnische Ehre auf das tiefste beleidigende „Satire“ zurückweisen wollte. Er hat sie noch nicht gekannt.

Ist dem so, dann beruht aber jene Aussage Wladimiris am 9. Mai 1418 auf einer Verwechslung, oder ist eine faule Entschuldigung. Er mußte sich ja auch von dem Ordensprokurator dahin korrigieren lassen, daß die Schrift Falkenbergs nicht in Konstanz, sondern in Preußen entstanden sei, daß die „conclusiones“, von denen er geredet hatte, nicht vor den seinen, sondern nachher gegen diese verfaßt worden seien, allerdings auf Veranlassung des Prokurators, aber nicht von Falkenberg, sondern von dem Magister und Doktor des geistlichen Rechtes Johannes Frebach.

Ob Falkenberg gleich zu Anfang schon in Konstanz war, muß dahingestellt bleiben. Jedenfalls hat der Orden ihn vorläufig nicht benutzt. Und das ist verständlich genug, denn es kam, wie schon gesagt, für den Orden alles darauf an, durch vorsichtige und kluge Haltung die ungünstige Stimmung, die aus mancherlei Gründen in vielen deutschen Kreisen und demzufolge auch am Konzil gegen ihn herrschte, zu beseitigen, — eine Stimmung, der sich selbst Dietrich von Niem bei allen Sympathieen, die er seiner früheren Leistungen wegen für ihn hegte, nicht entziehen konnte<sup>1</sup>.

Es war eine Kurzsichtigkeit, daß der Orden auf die Konstanzer Versammlung seine ganze Hoffnung setzte. Aber es ergreift der Ertrinkende selbst einen Strohalm. Und so versteifte sich der Orden in allen Verhandlungen, die neben dem Konzil her zwischen ihm und dem feindlichen Nachbarreich geführt wurden auf die zu erwartende Entscheidung jenes<sup>2</sup>. Allein es fehlten alle begründeten Aus-

1) Vgl. De vita ac fati Constantiensibus Johannis Papae XXIII bei Hardt a. a. O. II, p. XV, S. 439 ff.

2) Vgl. Voigt a. a. O. S. 270.



sichten, daß es jemals hier zu einem wirklichen Austrag kommen würde. Zunächst liefs die Unionsangelegenheit nichts anderes aufkommen. Erst nachdem das Schicksal Johanns XXIII. sich entschieden hatte, wurde endlich am 11. Mai 1415 eine Kommission unter dem Vorsitz Zabarellas für die preussisch-polnische Sache eingesetzt<sup>1</sup>. Aber wie sollte nun vorgegangen werden? Aufseiten des Ordens wünschte man, wie es scheint, eine Untersuchung der einzelnen Streitpunkte und eine Feststellung darüber, wer der Friedensbrecher und Kriegsanstifter sei; er berief sich auf seine alten Privilegien und auf die Verträge mit Polen. Die Polen waren zwar nicht verlegen um entsprechende Gegenklagen, aber da sie an einer friedlichen Schlichtung kein wirkliches Interesse hatten, da sie vielmehr letzthin darauf ausgingen, den Orden ganz zu beseitigen — wenigstens aus ihrer Nachbarschaft<sup>2</sup>, so schien es ihnen geratener, den Streit auf prinzipielle Fragen hinauszuspielen und die Existenzberechtigung des Ordens selbst anzugreifen. Das ist offenbar der tiefere Grund gewesen für das Auftreten des Krakauer Rektors Paul Wladimiri am 5. und 6. Juli. Er war klug genug, nicht gleich mit der Thüre ins Haus zu fallen, sondern zunächst eine Vorfrage zur Debatte zu stellen — inwieweit Ungläubige gegenüber von Gläubigen ein selbständiges Recht haben, oder ob sie als rechtlos zu betrachten sind. Und die Anwendung wurde auch sofort gemacht: ob demnach der Orden berechtigt sei in der üblichen Weise, ohne dringende Veranlassung Kriegszüge gegen seine östlichen, noch unbekehrten Nachbarn zu unternehmen<sup>3</sup>. Unmöglich konnte man behaupten, daß darin die Thätigkeit des Ordens aufgehe, aber diese Kriegszüge waren sein Rechtstitel; die unausgesetzte Bekämpfung der Ungläubigen war seine stiftungsgemäße Aufgabe. Entzog man ihm diese, dann entzog man ihm seine Existenzberechtigung. Diese letzte Konsequenz bereits auszusprechen, liefs Wladimiri noch

1) Hardt a. a. O. IV, 164.

2) Vgl. Voigt a. a. O. S. 332.

3) Vgl. auch die gute Inhaltsangabe bei Höfler a. a. O. S. 878 f.

ausstehen; er wollte erst einmal sondieren, inwieweit zur Behandlung so weit tragender Fragen Stimmung im Konzil vorhanden sei.

Es war damit nicht weit her. Der Orden liefs, wie wir bereits gehört haben, durch den Magister Frebach antworten. Dann vernehmen wir auf lange hinaus nichts mehr von diesem Streit. Erst im Februar 1416 wird wieder in zwei öffentlichen Versammlungen darüber verhandelt.

Die Polen waren inzwischen sehr rührig gewesen. Das Geld spielte eine wichtige Rolle in der geistlichen Versammlung. Das hatten auch die Ordensgesandten, besonders der kluge Erzbischof Johann von Riga sofort erkannt und dementsprechende Ratschläge erteilt<sup>1</sup>. Aber der Hochmeister war nicht imstande etwas aufzuwenden. Hingegen hatten die Polen Geschenke nicht gespart. Und am 28. November des vergangenen Jahres war eine neue Gesandtschaft von Polen gekommen, um des Königs Verdienste für die Beseitigung der Türkengefahr anzupreisen. Zugleich mit ihr 60 Neubekehrte aus dem Lande der Samogiten, dem Konzil zu beweisen, wie wenig berechtigt es sei, dies Land noch heidnisch zu nennen und nach Art des Deutschordens zu bekriegen<sup>2</sup>. So wurde denn von polnischer Seite ein neuer Vorstoß gemacht: am 13. Februar erhoben die polnischen Gesandten, der Erzbischof Nikolaus Traba von Gnesen an der Spitze, durch die Advokaten Augustin von Pisa und Peter von Krakau förmliche Anklage gegen den Orden. Viele Artikel „horrenden“ Inhalts seien dabei vorgebracht, meldet Niem, der den Termin nur ungefähr<sup>3</sup> angiebt. Am 24. Februar antwortete der Deutschorden durch den Advokaten Ardicinus von Novaria, denselben, der in dem

1) Vgl. W. Meye, Johann von Wallenrod, Erzbischof von Riga und Bischof von Lüttich, Hall. Diss. 1894, S. 52 f.

2) Ihre Ankunft meldet Niem bei Hardt a. a. O. II, 422. Vgl. auch IV, 546. 606. 619. — In einer Sitzung am 9. Februar 1416 kam ihr Anliegen zur Verhandlung. Hierher gehört offenbar eine Petition derselben an das Konzil in „Lites ac res gestae inter Polonos ordinemque cruciferorum“, Posen 1856, T. III, p. 184 ff.

3) „circa finem mensis Februarii“ Hardt a. a. O. II, 441 ff.

französisch-burgundischen Prozefs stets die burgundische Partei vertrat. „Aspera multa et terribilia“ suchten auch sie nach Niems Bericht den Polen zur Last zu legen. Aber als sie sich dann auf Verlesen von Aktenstücken legten, wurde die Versammlung müde und die Sitzung abgebrochen<sup>1</sup>. Obgleich es dem Orden an mächtigen Fürsprechern, wie dem Bayernherzog Ludwig von Ingolstadt und dem Burggrafen Friedrich von Nürnberg nicht fehlte, hatte er doch noch mit einer überwiegend ungünstigen Stimmung am Konzil zu kämpfen. Die samogitische Gesandtschaft vor allem hatte Eindruck gemacht. Als sie im März zurückkehrte, ging eine Deputation des Konzils mit, um unter Umgehung des Ordens an Ort und Stelle die Mission zu organisieren. Am 17. Juni lief von ihr ein Bericht ein, der von Schwierigkeiten meldete, die der Orden der Mission in den Weg gestellt<sup>2</sup>; ein ernstlicher Verweis an den Orden und eine Unabhängigkeitserklärung für die samogitischen Bistümer war die Antwort des Konzils.

Dieser Erfolg mußte dem Übermut der Polen neue Nahrung geben.

Es kam dazu, daß es der Orden nun auch mit Sigismund und dem Burggrafen von Nürnberg, dem nunmehrigen Markgrafen und demnächstigen Kurfürsten von Brandenburg, die ihn bis dahin immer noch unterstützt hatten, verdarb. — Ganz abgesehen davon, daß ein Krieg, selbst in den Ostmarken, den Fortgang des Konzils stören konnte, gab auch die Rücksicht auf seine in verschiedener Hinsicht bedrohten

1) Die Protokolle dieser Verhandlungen bei Hardt a. a. O. IV, 605 u. 613 ff. Wahrscheinlich gehören hierher aus „Lites ac res gestae etc.“ „fragmentum accusationum ex parte cruciferorum contra Polonos coram concilio Constantiense“ S. 162 ff., und die Antwort „replicaciones fiende contra propositionem cruciferorum“ S. 173 ff., welche mit der Aufforderung an das Konzil, eine Gesandtschaft zu den Samogiten zu senden, schließt, während die in der Sammlung vorhergehenden Stücke späteren Datums sind.

2) Vgl. „Lites ac res gestae etc.“ S. 191 ff. „Coram Constanciensi Concilio ex parte episcoporum de baptisate Samagittarum“ und Hardt a. a. O. IV, 790.

Erblande, Ungarn und Böhmen, Sigismund den lebhaften Wunsch ein, den Orden mit Polen zu versöhnen, um wozumöglich beide in seinem Interesse zu verwenden. So hatte er auf seiner Reise von Narbonne nach Paris die polnischen und die Ordens-Gesandten von Konstanz zu sich entboten<sup>1</sup>. In Paris kamen sie zusammen, und hier ist Anfang April unter Mitwirkung der französischen Regierung ein neuer Waffenstillstand bis zum 12. Juli des nächsten Jahres zustande gekommen. Dem Orden aber wurde dabei die Verpflichtung auferlegt, drei Dörfer, um die man sich stritt, dem römischen Könige zu übergeben, der sie seinerseits dann unter Vorbehalt weiter vergeben dürfte. Als aber der Markgraf von Brandenburg als Bevollmächtigter Sigismunds im Juni die Übergabe der Dörfer forderte, da glaubte der Hochmeister sie verweigern zu müssen<sup>2</sup>. Was für Gründe es auch gewesen sein mögen, die ihn dabei leiteten, auf jeden Fall mußte diese Weigerung Sigismund sehr verstimmen und der polnischen Behauptung, daß es der Orden sei, der immer die Verträge gebrochen habe, einen neuen Schein der Wahrheit verleihen.

Diese Lage des Ordens haben die Polen am Konzil zu einem neuen Vorstoß benutzt. Am 28. Juni<sup>3</sup> meldet der Ordensprokurator nachhause, daß dem Konzil von polnischer Seite 50 Thesen oder Artikel überreicht worden seien, deren Tendenz auf völlige Zugrunderichtung des Ordens gehe; sie suchten hier zu beweisen, daß es weder dem Deutschorden noch den Johannitern erlaubt sei, Heiden zur Taufe zu zwingen. Sie hätten an jede Nation eine Abschrift der Thesen geschickt und darauf angetragen, daß

1) Schreiben des Komturs von Thorn vom 19. Februar aus Konstanz, vgl. Voigt a. a. O. VII, 283 Anm. 2. Bei Danilowicz Ignacy, Skarbiec Dyplomatów II, S. 35, Nr. 1126 ist der Brief fälschlich auf den 20. Februar angesetzt. Am 25. Februar schreibt derselbe noch einmal aus Konstanz. Vgl. *ibid.* Die Polen hatten sich bereits auf den Weg gemacht.

2) Vgl. Voigt a. a. O. VII, 289f. Dazu auch Caro, Geschichte Polens III, 457.

3) Vgl. Nr. I der Beilagen.

das Konzil sich darüber schlüssig mache. So bald der römische König zurück sei, würden sie die Sache weiter verfolgen. — Voigt, der überhaupt sehr ungenau über jenen Brief referiert<sup>1</sup>, identifiziert diese Thesen ohne weiteres mit denen Wladimiris vom 6. Juli 1415, ohne zu bedenken, daß es doch höchst auffallend wäre, wenn über diese der Ordensprokurator erst jetzt Bericht erstattete. Dazu kommt, daß hier weder vom Johanniterorden die Rede ist, noch die Aufhebung der Ritterorden geradezu empfohlen wird. Wir haben vielmehr im Juni 1416 einen neuen Angriff anzunehmen, und vielleicht haben diese Thesen sich, ähnlich wie die vom Jahr zuvor, an eine gröfsere gleichzeitige Schrift angelehnt. Eine solche liegt uns vor in der „Causa inter reges Polonie et cruciferos coram concilio Constantiense ex parte Polonorum dicta a. d. 1416“<sup>2</sup>. Die Schrift gliedert sich in drei Fragen: 1) *utrum privilegia ad quae cruciferi se referant legitima sint?* 2) *utrum cruciferorum defensionem ecclesia convenientem, aequam justamque censeat?* 3) *utrum ordo iste legitime terras et latifundia possidere possit?* Zum Schluß folgen die Privilegien selbst mit kritischen Anmerkungen. Hier wird in der That die Existenzberechtigung des Ordens und damit der Ritterorden überhaupt schon offen in Frage gestellt. Ob Wladimiri ihr Verfasser war, vermag ich nicht mit Sicherheit festzustellen, aber Stil und Argumentation sprechen für ihn. — Auf diese Schrift bezieht sich jedenfalls, was in einer späteren polnischen Streitschrift „*Puncta accusationis ex parte Polonorum contra cruciferos coram concilio Constantiensi*“ über die Schrift eines „*venerabilis doctor*“ berichtet ist<sup>3</sup>. Wenn

1) a. a. O. VII, 296.

2) In „*Lites ac res gestae etc.*“ III, 66—146.

3) *Lites ac res gestae etc.* III, 154 f.: „VI. Item ponit (sc. instigator officii: et promotor causarum fidei per sacrum hoc concilium generaliter deputatus, vgl. a. a. O. S. 152) quod cum nuper de anno dom. MCCCXVI de mense Julii eiusdem anni in hoc sacro generali Constanciensi concilio quidam venerabilis doctor articulorum litterarum et errorum huiusmodi non ignarus zelo accensus ut creditur fidei orthodoxe volens pro exstirpacione huiusmodi et errorum predictorum ma-

sie hier in den Juli verlegt ist, während sie dem Ordensprokurator bereits Ende Juni bekannt war, so ist auf diese Differenz wohl kein Gewicht zu legen. Ebenso wie die Thesen, wurde auch diese Schrift an die Nationen und noch speziell an die Präsidenten der Nationen und viele andere Personen verteilt. Wenn uns nun an jener Stelle auch von Verteidigungsversuchen des Ordens berichtet wird, so haben wir den entsprechenden Beleg dafür in dem Schreiben des Ordensprokurators, der, wie er sagt, einige Doktoren zu Gegenschriften sich erkaufte <sup>1</sup>.

An Johannes Falkenberg ist hierbei wohl nicht zu denken, denn, wie wir sehen werden, ist er, so lange es ging, geflissentlich von dem Ordensprokurator ignoriert worden. Überdies hat er, soviel wir wissen, für den Orden nur zwei Traktate verfaßt, und der zweite, der allein hier in Betracht kommen könnte, paßt nicht in diese Zeit.

Dafs dieser zweite Vorstoß der Polen gegen die Existenzberechtigung des Ordens einen Erfolg gehabt habe, hören wir nicht. Die prinzipiellen Fragen scheinen zunächst wieder zurückgetreten zu sein vor den einzelnen Streitpunkten, zu denen sich namentlich die unermüdlich lauten Klagen der Bischöfe von Leslau und Posen gesellten; und von beiden Seiten wurde Klageschrift auf Klageschrift eingereicht <sup>2</sup>. Einen willkommenen Anlaß, den Orden von neuem zu verleumden, bot dem Polenkönig der Tag zu Welun, der Mitte Oktober 1416

---

teriam avizare obtulisset prout obtulit publice nacionibus inclitis eiusdem sacri concilii et presidentibus earundem ac eciam particulariter multis aliis quedam scripta que certas conclusiones continebant impugnantes dictas litteras miliciam et dominia (occupata per eundem ordinem ut asseritur) fratrum eorundem . . . [Darauf heisst es von diesen:] sencientes se iam graviter fuisse infamatos et cupientes hanc ipsorum infamiam aliquo modo cooperire et suos errores huiusmodi colorare predictas litteras bullas sive privilegia excusare publice intendebantur ymmo verius errores huiusmodi defensare licet taliter qualiter et per alios excusari et defensari procurarunt et fecerunt tam in voce quam in scriptis licet similiter erroneis ut videtur et male sonantibus tam in bonis moribus quam in fide nihilominus etc.

1) Vgl. Nr. I der Beilagen.

2) Vgl. Voigt a. a. O. VII, 297 Anm. 1.

stattgefunden hatte. Man war hier zusammen gekommen, um endgültig den Streit beizulegen, aber Polen war mit so unerhörten Forderungen aufgetreten, daß der Hochmeister, an allem Erfolg verzweifelnd, es vorzog sofort wieder abzureisen. So war er es, der den Frieden nicht gewollt, und in diesem Sinn erging am 28. Dezember ein Schreiben des Polenkönigs an Sigismund, von dem Voigt sagt: „Noch nie hatte der König seine Meisterschaft in Lüge, Arglist und Verleumdung besser bekundet als in diesem durch und durch unwahren und unwürdigen Berichte“<sup>1</sup>.

Sigismunds Rückkehr zum Konzil stand nahe bevor. Seine Abwesenheit hatte wie ein Alp auf allen Geschäften der Versammlung gelegen; in nichts war sie vom Fleck gekommen. Es war zu hoffen, daß nun alles wieder ein lebhafteres Tempo annehmen würde. Bei dem Interesse, das Sigismund stets gezeigt, war insbesondere zu erwarten, daß nun auch der polnisch-deutsche Streit irgendwie eine Lösung finden würde. — Ohne Zweifel kam Sigismund in einer dem Orden ungünstigen Stimmung nach Konstanz. Derjenige, der mit Glück bei ihm früher die Interessen des Ordens vertreten hatte, — Johann von Wallenrod, Erzbischof von Riga — stand damals noch auf mehr oder weniger gespanntem Fuß mit dem Orden, insbesondere mit dem Ordensprokurator zu Konstanz.

Einer Verordnung Bonifacius' IX. zufolge sollte die Rigaische Geistlichkeit Ordenstracht tragen, um dadurch schon nach außen hin ihre Unterordnung unter den Orden zu dokumentieren. Johann von Wallenrod strebte begreiflicherweise danach, das Erzbistum aus dieser Abhängigkeit zu lösen; und schon von seinem Vorgänger her bestand ein offener Konflikt mit dem livländischen Orden. Trotzdem wurde Johann — sein diplomatisches Geschick und seine Vertrauensstellung bei Sigismund empfahlen ihn zu sehr — von dem Ordensmeister mit der Vertretung des Ordens am Konzil betraut. Aber von vornherein scheint zwischen ihm und den übrigen Ordensgesandten eine Spannung geherrscht zu

1) a. a. O. VII, 293.

haben. Und der maßlose Aufwand, den der Erzbischof auf Kosten des Ordens trieb, konnte diese nur nähren. Als Wallenrod von der Synode am 23. August 1415 Sigismund nachgesandt wurde und gut  $\frac{3}{4}$  Jahre von Konstanz abwesend war, entstand hier das Gerücht, er habe unterwegs die Ordenstracht abgelegt<sup>1</sup>. Die Erbitterung in den Ordenskreisen wurde dadurch natürlich noch erheblich verstärkt, und der Hochmeister hatte bereits den Prokurator angewiesen, sich um die Zehrung des Erzbischofs nicht mehr zu kümmern<sup>2</sup>. Dies, die Rücksicht auf den Rigauer Konflikt und Sigismunds Wunsch nach Schlichtung der Streitigkeiten des Ordens mit Polen und den anderen feindlichen Nachbarn bestimmten den Erzbischof, kaum nach Konstanz zurückgekehrt, zu einer Reise in die Heimat<sup>3</sup>. Die Beziehungen zum Orden wurden hierbei zwar wieder einigermaßen hergestellt, aber es fehlte noch viel, daß der Orden in die Bahnen der erzbischöflichen Politik wieder eingelenkt wäre. Jene Weigerung, die streitigen Dörfer an den Markgrafen von Brandenburg, Sigismunds Bevollmächtigten, auszuliefern, enthielt doch zugleich ein Mißtrauensvotum gegen den Erzbischof. Dieser suchte sich zwar wieder zu empfehlen, indem er am 28. Juni die Kopie eines Briefes Sigismunds an ihn dem Hochmeister übersandte<sup>4</sup>; aber Geld, das er so nötig hatte, konnte er von dort vorerst nicht erlangen<sup>5</sup>. — Es war natürlich, daß er infolge dessen in Wahrung der Ordensinteressen sich lau zeigte.

---

1) So Niem bei Hardt II, 439f.; Johann von Posilge in *Scriptores rerum prussicarum* III, 386. Vgl. Moyer, Johann v. Wallenrod, S. 57.

2) Krumbholtz, Die Finanzen des Deutsch-Ordens unter dem Einfluß der polnischen Politik des Hochmeisters Michael Kuchmeister (1414—1422) in *Deutsche Zeitschr. f. Gesch.-Wiss.* VIII (1892), S. 234. Dazu Bunge, *Livländ. Urk.-Buch* V, 263, Nr. 2163.

3) Weder Voigt a. a. O. VII, 283ff., noch Moyer (Johann v. Wallenrod, S. 58) haben die Gründe für diese Reise genügend aufgedeckt; Voigt hat den Konflikt des Erzbischofs mit dem Orden ganz übersehen.

4) Vgl. Nr. II der Beilagen.

5) Vgl. Moyer, Johann v. Wallenrod, S. 60.



Während demnach Sigismund von dieser Seite nicht bearbeitet wurde, geschah das, wie es scheint, von einer andern um so energischer.

Schelstrate berichtet <sup>1</sup>, daß am 17. <sup>2</sup> Januar 1417 Sigismund zugleich mit dem Erzbischof von Gnesen, den das Konzil ihm zum Reisebegleiter gegeben habe, nach Konstanz zurückgekehrt sei. Dieser habe ein Libell des Johannes von Falkenberg mitgebracht und daraufhin dessen Verhaftung veranlaßt. Schelstrate stützt sich dafür auf handschriftliche „Gesta Concilii Constantiensis“ und auf Cromer <sup>3</sup>. Da weder Cromer noch sein Gewährsmann Dlugosz melden, daß der Erzbischof zugleich mit Sigismund zurückgekehrt sei, so ist mindestens dieser Teil von Schelstrates Bericht auf die „Gesta“ zurückzuführen. Hingegen ist es offenbar eine polnische Legende, daß der Erzbischof vom Konzil Sigismund zum Begleiter gegeben sei <sup>4</sup>, denn er gehörte weder zu der offiziellen Konzilsdeputation, noch hat er vor Mitte Februar 1416 Konstanz verlassen <sup>5</sup>. Er gehörte indessen zu den Polen, die auf Sigismunds Wunsch im Februar 1416 sich nach Paris begaben, um dort jenen Waffenstillstand abzuschließen. Dürften wir Dlugosz Glauben schenken, so hätte er sogar Sigismund bereits unterwegs getroffen und mit ihm eingehende ungestörte Verhandlungen gehabt. Von dieser Reise ist der Erzbischof Anfang Mai nach Konstanz zurückgekehrt <sup>6</sup>. Dann aber wird er in den Akten erst

1) Compendium chronolog. LVII in „Tractatus de sensu et auctoritate decretorum Constantiensis Concilii etc., Rom 1686.

2) Statt 17 ist natürlich 27 zu lesen. Vgl. Hardt a. a. O. IV, 1090 f.

3) Mart. Cromeri Polonia sive de ordine et rebus gestis Polonorum libri XXX, Köln 1589; vgl. S. 284. Cromer ist hier offenbar ganz abhängig von Dlugosz. Vgl. diesen a. a. O. S. 375 f.

4) Dlugosz a. a. O. sagt: „secumque una Nicolaum Gnesnensem archiepiscopum mitti obtinuit (sc. Sigismundus)“.

5) Am 13. Februar 1416 klagt er in Konstanz gegen den Orden. Hardt a. a. O. IV, 605. Vgl. *ibid.* 456 ff. Siehe oben S. 400 f.

6) In den Akten wird er zum 8. Mai bereits erwähnt (Hardt a. a. O. IV, 730), und die Kölner Gesandten melden am 15., daß er

wieder am 31. März, und von da an öfter erwähnt<sup>1</sup>. Dieses lange Fehlen macht es höchst wahrscheinlich, daß in die Zeit vom Mai 1416 bis März 1417 eine abermalige Reise des Erzbischofs fällt. Wir sind hier leider nur auf Vermutungen angewiesen. Dlugosz<sup>2</sup> erzählt: zu der Zeit, als Sigismund in Paris weilte, also März bis April 1416, habe der Erzbischof aus Repräsentationsgründen der Universität Paris ein solennes Frühstück gegeben; während der Mahlzeit nun sei ihm die Schrift Falkenbergs gegen den polnischen König vorgelegt worden, wegen deren er dann in Konstanz Anklage erhob. Wenn auch Peter von Wormedith, der Konstanzer Ordensprokurator, später aussagte, die „meister zu parys“ hätten das Buch nach Konstanz gebracht<sup>3</sup>, so würde das Dlugosz noch nicht ins Unrecht setzen. Allein es ist nicht einzusehen, weshalb der Erzbischof vom Mai 1416 bis zum Februar 1417 mit seiner Anklage wartete, zumal ihm aus einer solchen Verzögerung Nachteil erwachsen konnte<sup>4</sup>. Da würde es schon wahrscheinlicher

---

am 9. dem Konzil über Sigismunds Pläne Bericht erstattet habe (Martène et Durand, Thes. nov. anecdot. II, 1663).

1) Hardt a. a. O. IV, 1198. 1311.

2) a. a. O. S. 376.

3) Siehe Nr. VI der Beilagen.

4) Man könnte hier einwerfen, daß der Erzbischof auf Sigismund gewartet habe mit seiner Anklage, weil er erst dann hoffen konnte, damit durchzudringen. So schreibt ja auch der Ordensprokurator am 27. Juni 1416, daß die Polen, erst wenn Sigismund wieder da sei, eine Entscheidung des Konzils über ihre 50 Thesen verlangen würden (vgl. Nr. I der Beilagen). Und in der That muß Sigismund, wie ich wahrscheinlich zu machen versuchen werde, die Polen in dieser Angelegenheit in den ersten Monaten nach seiner Rückkehr unterstützt haben. Allein die Abwesenheit Sigismunds würde schwerlich den Erzbischof abgehalten haben, wenigstens eine Anklage zu erheben, falls ihm das Buch Falkenbergs schon bekannt war. Daß aber wirklich die Anklage erst Ende Januar oder Anfang Februar 1417 erfolgt sei, geht aus Folgendem unzweifelhaft hervor: Nach dem Brief des Ordensprokurators vom 9. Febr. 1417 (Nr. III der Beilagen) ist Falkenberg bereits gefangen gesetzt. Nun schreibt derselbe am 13. Mai 1418 (Nr. VI der Beilagen), die erste Gefangensetzung Falkenbergs sei „lengsten denne ein jor“ her. Die Angabe ist eine ungefähre, aus der Erinnerung heraus; wir dürfen sie deshalb

klingen, wenn Echard<sup>1</sup> jenes Gastmahl auf den 17. Januar 1417 verlegt. Allein auch dieses Datum kann nicht bestehen. Denn bereits am 9. Februar 1417 beantwortet Wormedith eine Anfrage des Hochmeisters, der von dem König von Polen wegen jener Schrift zur Rede gestellt worden war<sup>2</sup>. Es müßten demnach zwischen dem 17. Januar und dem 9. Februar liegen: ein Bericht des Erzbischofs von Gnesen an den König von Polen, eine Sendung dieses an den Hochmeister und die Anfrage des Hochmeisters an den Prokurator. Das ist eine chronologische Unmöglichkeit<sup>3</sup>. — Andererseits kann aber auch nicht viel vor dem 17. (bzw. 27.) Januar diese Schrift Falkenbergs bekannt geworden sein, denn in all den Verhandlungen, Klagen und Schriften, die während des Jahres 1416 in dem preussisch-polnischen Streit gewechselt wurden, findet sich keine Spur von ihr, und jener Brief des Prokurators vom 9. Februar 1417 ist der erste in der regen Ordenskorrespondenz, der ihrer Erwähnung thut<sup>4</sup>.

Es ist demnach höchst wahrscheinlich, daß in der That der Erzbischof von Gnesen die Schrift Falkenbergs mit nach Konstanz gebracht hat, und zwar als er am 27. Januar mit Sigismund zusammen hier wieder eintraf. Auf dieser zweiten Reise muß er Paris wiederum berührt haben, und hier ist ihm jene Schrift übergeben worden. Bereits unterwegs hat er darüber an seinen König befichtet. Dann ist er irgendwo

---

nicht pressen. Aber soviel steht nach ihr fest, daß die Gefangensetzung frühestens Anfang Februar 1417 erfolgt ist. Dann ist aber auch die Anklage erst in dieser Zeit erhoben worden, denn nach kanonischem Recht folgte der Anklage auf Häresie, wenn der Angeklagte habhaft war, dessen sofortige Internierung. Das setzt auch Dlugosz voraus, und Schelstrate hat demnach richtig die beiden Mitteilungen, daß der Erzbischof von Gnesen mit Sigismund zurückgekehrt sei und daß er nach seiner Rückkehr die Anklage gegen Falkenberg erhoben habe, miteinander kombiniert.

1) *Scriptores ord. praed.* I, 760<sup>b</sup>.

2) Siehe Nr. III der Beilagen.

3) Das Datum Echards erklärt sich leicht durch oberflächliche Benutzung Schelstrates, dessen ähnlicher Bericht ja unter den 17. Januar gestellt ist.

4) Vgl. Voigt a. a. O. VII, 301, Anm. 5.

zu dem von England heimkehrenden Sigismund gestofsen; und die Muße der gemeinschaftlichen Reise hat er, wie im Jahr zuvor, benutzt, um den leicht zu gewinnenden König in polnischem Interesse zu bearbeiten.

Was den Erzbischof noch einmal nach Paris führte, wissen wir nicht. Durch jene Schrift sollte er offenbar in das orleanistische Interesse gezogen werden. Sie ähnelte ja in der Willkürlichkeit, mit der hier Krieg und Mord gepredigt wurde, der — allerdings unstreitig radikaleren — „*justificatio ducis Burgundiae*“ von Jean Petit; und der französischen Gesandtschaft, welche sich — Johannes Gerson an der Spitze — die Bekämpfung dieser Schrift zur Aufgabe gemacht hatte, wäre Polen ein erwünschter Bundesgenosse gewesen. Allein der Erzbischof hat es verstanden — und das war klug von ihm — beide Angelegenheiten auseinanderzuhalten und Sigismund zwar für seinen, aber nicht für den Petitschen Prozeß zu interessieren. Der römische König kam ja nicht mit dem Interesse für diesen Prozeß nach Konstanz zurück, mit dem er gegangen, er hatte sich inzwischen auf die Seite des gefährlichsten Feindes Frankreichs geschlagen. Während nun durch seine Gegenwart der Petitsche Prozeß vollends erstickt wurde, konnten die Polen jetzt den kräftigsten Vorstoß gegen den Orden wagen. Und welchen Vorsprung hätten sie gewinnen müssen, wenn es ihnen, wie sie beabsichtigten, gelungen wäre, neben den beiden tschechischen Ketzern nun einen preussischen auf den Scheiterhaufen zu bringen!

Ohne des römischen Königs Unterstützung wäre wohl — dafür standen damals zu wichtige Fragen auf der Tagesordnung — dieser Prozeß nicht so rasch in Gang gekommen, wie es der Fall war. Der Gegendienst ist nicht ausgeblieben: wir sehen bis in den Sommer hinein die polnische Gesandtschaft in jenen für Sigismund so wichtigen Streitigkeiten mit der ultramontanen Partei stets auf des Königs Seite <sup>1</sup>.

1) Darüber giebt reichliche Auskunft das Tagebuch Fillastres bei Finke, Forschungen und Quellen zur Geschichte des Konstanzer Konzils (Paderborn 1889), S. 188. 196. 197. 204. 216. 217.

So war der Orden doppelt gefährdet: er hatte mit der Ungunst des Reichsoberhauptes zu kämpfen, und zugleich fiel auf ihn das Odium der Häresie.

Bereits im Januar hatten die Polen den Kampf wieder eröffnet mit einer Klageschrift von 22 Artikeln, auf die später noch eine 26 Beschwerden enthaltende folgte<sup>1</sup>. Am 8., 9. und 10. Februar ist dann über die Anklage gegen Falkenberg verhandelt worden, und am 11., 12. und 13. haben die Wahlen für eine besondere Kommission stattgefunden, die sich mit der Angelegenheit befassen sollte<sup>2</sup>. Es gehörten zu ihr außer einigen nicht namhaft gemachten Deputierten der Nationen der Bischof Jordan von Alba, der

1) *Lites ac res gestae etc.* III, 147—151 mit dem Datum „Montag den 13. Januar“. Zwar war der 13. Jan. des Jahres 1417 kein Montag, aber das war er in keinem der hier in Betracht kommenden Jahre. Wenn also auch im Datum ein Fehler ist, so dürfte doch die Schrift in diese Zeit gehören, da die folgende („*puncta accusationis ex parte Polonorum contra cruciferos coram concilio Constanciensi*“) wegen der bereits oben citierten Stelle offenbar ganz in den Anfang des Jahres 1417 zu setzen ist. — Wie die Polen Stimmung zu machen suchten, zeigt der Vorgang in der 31. Sessio am 31. März 1417. Der Erzbischof von Gnesen versuchte hier mit Übergehung des gewohnten Geschäftsgangs einen Brief des Königs von Polen, welcher den Tag zu Welun behandelte und zugleich die Taufe von 2000 Samogiten meldete, zur Verlesung zu bringen. Allein der Advokat Ardicinus von Novaria protestierte gegen die Verlesung, weil in den Nationen noch nicht darüber beraten sei. So mußte sie unterbleiben, und wir hören weiter nichts von ihr. Vgl. Hardt a. a. O. IV, 1193 ff. Die Differenz, welche hier zwischen dem Dorreschen Bericht und dem Leipziger Protokoll bezüglich der Verlesung herrscht, wird zugunsten des letzteren zu entscheiden sein.

2) Diese sonst nicht aufbewahrten Daten entnehme ich dem Artikel bei Quétif und Echard a. a. O. S. 760<sup>b</sup>. Wenn ich auch die unmittelbar vorhergehende Ansetzung jenes Pariser Gastmahls als auf Verwechslung beruhend ablehnen mußte, so scheint es mir nicht richtig, über diese Daten hinwegzugehen, so lange nichts gegen ihre Wahrscheinlichkeit spricht. Denn da der unmittelbar folgende Bericht von dem Generalkapitel der Dominikaner zu Straßburg, wie der Verfasser selbst sagt, den Ordensakten entnommen ist, so liegt die Vermutung nahe, daß auch diese Daten von dort stammen, zumal es selbstverständlich ist, daß der Orden bei seinem Prozefs auf den in Konstanz bereits eingeleiteten Rücksicht nahm.

Patriarch Johann von Konstantinopel, und von den Kardinalen Ailli und Zabarella <sup>1</sup>.

Zugleich aber hat man auch die Instanzen des Ordens, dem Falkenberg angehörte, angerufen; und hier ging der Prozeß rascher als am Konzil. Auch hierbei haben die Polen ihre Hände mit im Spiele gehabt. Es handelte sich hier nicht nur um Häresie, sondern auch um Ungehorsam. Falkenberg hatte, wie der ganze Deutschorden und insbesondere auch die preussische und livländische Geistlichkeit, der Obediens Gregors XII. angehört. Aber er war auch hierin eifriger und leidenschaftlicher als andere <sup>2</sup>; er versagte noch über die Abdankung Gregors hinaus dem sächsischen Ordensprovinzial Thomas de Firmo und dem General Leonardus de Datis, welche beide der Obediens Johanns XXIII. angehört hatten, den Gehorsam. Das wurde ihm begreiflicherweise sehr übel genommen, und das zu Straßburg vom 30. Mai bis zum 6. Juni tagende Generalkapitel des Ordens verurteilte den Widerspenstigen zu ewigem Gefängnis. Als Grund war in dem Urteil aber auch mit angegeben die Schrift gegen Polen, durch welche er den Orden „ad extremum et ruinam“ gebracht habe. Das redet deutlich genug: es ist offenbar von Polen aus durch die dortigen Dominikanerklöster ein Druck ausgeübt worden.

Das Urteil der Generalversammlung wurde nicht ausgeführt. Dazu gab es in Konstanz noch zu viele und zu einflußreiche Anhänger Gregors XII <sup>3</sup>, als daß die Bestra-

1) Vgl. Nr. VIII der Beilagen.

2) Ähnliches hören wir von Falkenbergs älterem Landsmann Johannes Malkaw. Die Verwandtschaft ihrer Schicksale gab Aschbach (Geschichte Kaiser Sigismunds II, 318 16) sogar Veranlassung, ihre Identität für möglich zu halten. Vgl. H. Haupt, Johannes Malkaw aus Preußen und seine Verfolgung durch die Inquisition zu Straßburg und Köln (1390—1416), Zeitschrift für Kirchengeschichte VI, 323 bis 389.

3) Besonders der Rigauer Erzbischof Johann von Wallenrod war ein solcher, und es ist nicht unmöglich, daß gerade er seine schützende Hand über Falkenberg gehalten hat. Vgl. Moye, Joh. v. Wallenrod, S. 47 und 61.

fung solcher Anhängerschaft hätte durchgehen können. Und erst recht illusorisch war der andere Teil jener Begründung, so lange das Konzil nicht gesprochen hatte. Aber auch dazu ist es nicht gekommen.

Dlugosz<sup>1</sup> hat uns zwar jenes Dekret aufbewahrt, welches das Datum des 4. Juni 1417 trägt, aber seine Verwertung desselben und seine Darstellung des Prozesses sind so widerspruchsvoll, daß man nur mit größter Vorsicht ihn wird benutzen können. In dem Dekret wird Falkenbergs Schrift „*tanquam in fide et bonis moribus erroneum, scandalosum, seditiosum, crudelem, iniuriosum, impium et piarum aurium offensivum et etiam haereticalem*“ zur Verbrennung verdammt; die Kommissare werden angewiesen, dem Verfasser, der sich demütig unterworfen habe, eine heilsame Buße aufzuerlegen „*sine ulteriori relatione ad ipsum Concilium amplius facienda*“. Dlugosz selbst hat nun aber aus dem Aktenstück kein Kapital geschlagen: er hält es, wie schon gesagt, für die „*revocatio*“ Falkenbergs, dazu vielleicht verführt durch den gleichen Wortlaut der referierenden Teile und bringt es demzufolge da, wo er von der endlichen Entlassung Falkenbergs aus seiner römischen Kerkerhaft erzählt. Vorher<sup>2</sup> berichtet er hingegen von einer „*diffinitiva sententia*“ des Konzils, in welcher die Schrift „*ut falsum et erroneum*“ verdammt und ihr Verfasser „*ut haereticum*“ zu ewigem Gefängnis verurteilt worden sei<sup>3</sup>. Diese Sentenz sei von den Kardinälen und Nationen Mann für Mann eigenhändig unterschrieben worden. Weiter unten<sup>4</sup> erzählt er nun, daß Martin V., von dem Orden dazu bewogen, versucht habe, diese Sentenz abzuschwächen und an Stelle der Worte „*libellus erroneus et haeresi plenus*“ zu setzen „*libellus falsus et piarum aurium offensivus*“. Nun

1) a. a. O. S. 387—389.

2) a. a. O. S. 376.

3) Beides steht schon in Widerspruch, denn der Charakter der Schrift als „*falsus et erroneus*“ berechtigt nicht ihren Verfasser einen Häretiker zu nennen. Während dies Zuthat des Berichterstatters ist, liegt jenem, wie wir sehen werden, eine richtige Überlieferung zugrunde.

4) a. a. O. S. 386.

stehen aber erstere weder in der angeblichen „revocatio“, noch entspricht ihnen, was Dlugosz selbst von der Sentenz des Konzils berichtet. Es könnte also höchstens, wie bereits Caro<sup>1</sup> vermutet hat, der Sachverhalt umgekehrt gewesen sein, so daß die Polen späterhin versucht hätten, das Dekret durch die Worte „libellus erroneus et haeresi plenus“ zu verschärfen. Der Widerspruch, in den sich Dlugosz zu sich selbst setzt, erhöht nun allerdings den Wert jenes von ihm mitgeteilten Aktenstückes; es ist ihm, so wie es dasteht, überliefert worden. Und auch sein Bericht<sup>2</sup> ist insofern ganz getreu, als es sich bei diesem ersten Prozeß Falkenbergs in der That nicht um Häresie im strengen Sinn des Wortes handelte, sondern nur um Irrtum, Ärgernis und Beleidigung. Falkenberg hatte ja gar nicht, wie Petit, eine allgemeine Regel aufgestellt, sondern er hatte nur, ausgehend von dem allgemein anerkannten Satz, daß der Ungläubige, besonders wenn er als Angreifer auftritt, mit Fug und Recht auszurotten ist, behauptet, daß auch der König von Polen und sein Volk als Feinde der Kirche und vom Glauben wieder Abgefallene ebenso zu behandeln seien. Diesem Sachverhalt entspricht es vollkommen, wenn Dlugosz berichtet, daß das Buch nur als falsch und irrtümlich verdammt sei, und wenn sich das Dekret nur bis zu dem Ausdruck „haereticalis“<sup>3</sup> versteigt.

Aber dies Dekret selbst, so gewiß es nicht gefälscht ist, ist nun gar nicht bis zu der ihm erst Rechtskraft verleihenden Ausfertigung gekommen. Das haben auch die Polen nicht geradezu behauptet, als sie in der letzten Sessio am 22. April 1418 mit ihrem Protest hervortraten, sondern es heißt hier nur, daß das Buch von den dazu deputierten Glaubensrichtern „ut haereticalis“ verdammt sei, und daß darauf von den Nationen und dem Kardinalkolleg beschlossen worden, diese Verurteilung in öffentlicher Sitzung zu sanktionieren. Zu diesem Zweck war offenbar jenes De-

1) Geschichte Polens III, 465 Anm. 3.

2) a. a. O. S. 376.

3) D. h. zu Häresie neigend. Ähnlich „haeresim sapiens“.



kret bereits fertiggestellt<sup>1</sup>, und der 4. Juni war für eine Sessio Generalis in Aussicht genommen. Aber zu diesem letzten Akt ist es eben nicht gekommen<sup>2</sup>.

Der Ordensprokurator meldet seinem Hochmeister am 13. Mai 1418<sup>3</sup>, die Doktoren, die mit der Untersuchung des Buches beauftragt worden seien, hätten nicht einig werden können, und so habe sich der Prozefs hingezogen bis

---

1) Ähnliches begegnet in dem Petitschen Prozefs. — Vgl. auch Hübler, Die Konstanzer Reformation etc. (Leipzig 1867), S. 264, wo der Vorgang bereits im wesentlichen richtig dargestellt ist.

2) Caro, Gesch. Polens III, 465 3 wirft Voigt mit Recht vor, dafs er die Aussage der Polen zu wenig berücksichtigt habe. Allein er selbst hat nicht gesehen, worauf es ankam, und hat deshalb auch nachher (a. a. O. S. 468 ff.) den Protest der Polen falsch motiviert. Richtiger stellt Aschbach (Geschichte Kaiser Sigismunds II, 317 ff.) den Sachverhalt dar, aber er läfst sich zu sehr von Dlugosz leiten. Dlugosz (a. a. O. S. 376 ff.) teilt eine Strafrede mit, welche bei Verkündigung des Urteils der Kardinal Franz Zabarella von Florenz dem verbrecherischen Mönch gehalten habe; sie enthält zugleich ein überschwengliches Lob Polens und endet mit den Worten: „Nemo itaque est ex patribus conscriptis, nemo ex mediocribus, nemo ex infimis, qui te luce, qui oculis, qui congressu, qui conspectu dignum putet, velut hominem malevolum, superis et hominibus invisum. Pro facinore itaque cape, qua dignus es, mercedem et in carcere squalido ac perpetuo, decreto totius sacrae hujus synodi, documentum non inultae turpitudinis consensesce.“ — Zabarella war ja Vorsitzender der Kommission, welcher der polnisch-preussische Streit übergeben war, er war auch Mitglied der Kommission, welche Falkenbergs Buch zu beurteilen hatte. Und wenn er sich in dieser Rede so für Polen engagiert, so wird man unwillkürlich daran erinnert, wie Wladimiri in seinen Streitschriften des öftern den „Dominus meus Florentinus“ citiert. Da auch der Ordensgeneral, den Falkenberg so gereizt und der gegen ihn dann jenes schwere Urteil der Strafsburger Generalversammlung zustande brachte, Florentiner war, so liegt es nahe, auf ein besonderes Einvernehmen der beiden Florentiner mit den Polen zu schliessen. — Aber wie konnte Zabarella, der Rechtsgelehrte, ein Urteil der „ganzen Synode“ verkünden, wenn notorisch ein solches noch nicht rechtskräftig geworden war? Und wie kam seine Rede, von der eine schriftliche Aufzeichnung doch nicht wahrscheinlich ist, dem polnischen Historiker zu? — So wird Dlugosz nur die allgemeine Überlieferung, dafs Zabarella sich durch besonders schneidendes Auftreten gegen den Mönch ausgezeichnet habe, hier verarbeitet haben.

3) Nr. VI der Beilagen.

zu der letzten Sitzung. Das kann nicht ganz richtig sein, denn in der letzten Sessio behaupten die Polen, wie auch Wormedith erzählt, daß die Sache vor die Nationen gekommen sei; und das bleibt unwidersprochen. Der Verlauf wird also wohl der gewesen sein, daß bereits in der Kommission unüberwindliche Meinungsverschiedenheiten zutage traten, und daß dann die Sache den Nationen zur Entscheidung vorgelegt wurde. Strittig war nun in der letzten Sessio nur das, wie weit sich die Nationen geeinigt hätten. Die Polen behaupteten, sie und das Kardinalkolleg wären in der Verdammung der Schrift einig gewesen, und sie meinten, dies durch Urkunden beweisen zu können. Aber sofort standen, wie es in dem Briefe des Ordensprokurators heisst, einige Doktoren der heiligen Schrift auf und widersprachen; die französische, spanische und auch die deutsche Nation hätten niemals ihre Zustimmung gegeben. In dem Braunschweiger Protokoll der Sitzung, welches Hardt<sup>1</sup> abgedruckt hat, werden die Interpellanten zum Teil namhaft gemacht: es sind die Patriarchen von Konstantinopel und Antiochien und ein spanischer Dominikaner. Hiernach erklären sie nur, daß in ihren Nationen keine Einstimmigkeit geherrscht habe. Der Patriarch von Antiochien wird bezeichnet als „de natione Anglicana“<sup>2</sup>; der von Konstantinopel gehörte zu der französischen, der Dominikaner bekannte sich zur spanischen.

Wie beide Berichte, das Protokoll und der Brief des Ordensprokurators, in der Angabe der dissentierenden Nationen zu vereinigen sind, steht dahin. Jedenfalls darf nach ihrem übereinstimmenden Zeugnis als feststehend betrachtet werden, daß ein Teil der Nationen sich nicht über das Verdammungsdekret schlüssig gemacht hat<sup>3</sup>. Was die Polen an

1) a. a. O. IV, 1550 ff.

2) Er war aus der französischen Nation, zu der er eigentlich gehörte, im Mai 1417 ausgestoßen worden und hatte sich der englischen angeschlossen. Vgl. darüber Peter von Pulkas Brief an die Universität Wien vom 16. Juni 1417 (herausgegeben von F. Firnhaber, Archiv für Kunde österreich. Geschichtsquellen XV, 49 ff.) und Fil-lastres Tagebuch bei Finke a. a. O. S. 194 u. 204. Hübler a. a. O. S. 265 27 hat dies übersehen.

3) In dem Protokoll wird noch berichtet, daß die beiden Ad-

Dokumenten dagegen vorbringen konnten — nach Dlugosz sogar die Unterschriften der einzelnen Kardinäle und Nationsmitglieder (!) — dürften nur private Urkunden gewesen sein <sup>1</sup>.

So war der Prozeß, der anfangs so flott gegangen war, ins Stocken geraten. Aber nicht nur das: er ist — wenn nicht alles trügt — sogar eingestellt worden. Denn Falkenberg wurde aus seiner Haft entlassen <sup>2</sup>. —

vokaten Simon de Theramo, derselbe, der von 1416 an den Prozeß gegen Petit für die französische Gesandtschaft führt, und Augustin von Pisa, der in jener Sitzung für den Papst fungiert, gegen die Interpellanten aufgetreten seien. Aber sie bestreiten ihnen nicht die Wahrheit ihrer Aussagen, sondern nur den Auftrag zu ihren Aussagen von ihren Nationen. Vgl. Hardt a. a. O. IV, 1552. — Es ist übrigens auch zum Verständnis dieser für uns verdunkelten Vorgänge zu bedenken, daß niemals in Konstanz die Wogen des Parteihaders höher gingen als in den Monaten April bis Juli 1417. Es war das die Zeit fortgesetzter Krisen zwischen der Partei Sigismunds und der Kardinäle. Vgl. hierüber Hefele, Konziliengeschichte VII, 307 ff. Dazu kommt, daß die Abneigung gegen eine Verurteilung Jean Petits sich naturgemäß auch auf den polnischen Antrag gegen Falkenberg erstrecken mußte, auch wenn zwischen Polen und Franzosen noch keine Bundesgenossenschaft bestand. Und ebenso werden die Dominikaner, soweit sie nicht unter polnischem Einfluß standen, einer Verdammung ihres Ordensgenossen nicht gerade bereitwillig gegenübergestanden haben. So erklärt sich der Einspruch der beiden Patriarchen, die im Petitschen Prozeß stets eine Beilegung erstrebt hatten, und des spanischen Dominikaners.

1) Wenn, wie ich vermute und noch weiter unten wahrscheinlich zu machen gedenke, die Polen gerade in dieser Zeit (Juli 1417) von Sigismund weg den Kardinälen und der ultramontanen Partei sich nähert haben, so wäre es nicht unmöglich, daß die Unterschriften unter das Dekret gegen Falkenberg der Preis für diese Schwenkung waren.

2) Daß Falkenberg zweimal gefänglich eingezogen wurde, geht aus der bereits oben (S. 408) citierten Stelle in dem Brief des Ordensprokurators vom 13. Mai 1418 hervor, wo es heißt „von der zit als magister Johann Valkenberg ersten wart gefangen“. Dazu kommt der Bericht der päpstlichen Bulle vom 10. Januar 1424 (Nr. VIII der Beilagen), wo es heißt, daß die drei Kardinäle, welche mit Wiederaufnahme des Verfahrens betraut waren, den Angeklagten „per unum ex cursoribus nostris ad comparendum coram eis in propria persona“ vorladen ließen, — ein Verfahren, das bei einem seit mehr als einem

Diesen Umschwung wird man nur erklären können durch eine Sinnesänderung dessen, der bis dahin hinter den polnischen Bestrebungen gestanden und ihnen Nachdruck verliehen hatte, der überhaupt damals mehr oder weniger offen mit allen Mitteln seinen Einfluß im Konzil geltend zu machen suchte. In der That hat sich in der Zeit, um die es sich handelt, die Stellung Sigismunds zum Orden erheblich verändert.

Eben — am 11. Juli — war der die Existenz des Konzils bedrohende Konflikt zwischen Sigismund und den Kardinälen, bei dem, wie gesagt, die Polen auf des ersteren Seite gestanden hatten, durch den Sicherheitsbrief, den Sigismund hatte anschlagen lassen, notdürftig beschwichtigt; da fand am 12. zum erstenmale ein förmliches Verhör vor Sigismund und einer größeren Konzilsvertretung in Sachen des preussisch-polnischen Streites statt. Hier legte Sigismund den beiden Parteien die heikle Frage vor: „Erkennt ihr allzumal das Reich als eueren Obersten an?“ Die Frage war offenbar von vornherein gegen die Polen gemünzt; sie konnten sie unmöglich bejahen, denn was hatte Polen mit dem römischen Reich deutscher Nation zu thun? Durch nichts aber — Geld und Festlichkeiten vielleicht ausgenommen — war Sigismund leichter zu gewinnen, als wenn man seinen kaiserlichen Weltherrschaftsgedanken entgegenkam. Ein kluger Freund des Ordens muß ihm jene Frage impuirt haben: sie mußte ihm die Polen entfremden, und anderseits bot sie dem Orden eine Gelegenheit, sich leicht wieder in Sigismunds Gunst zu setzen. So antwortete denn auch der Ordensbevollmächtigte mit einer unumwundenen Unterwürfigkeitserklärung, — allerdings nicht ohne auch, wie das den anwesenden Kardinälen und der Konzilsvertretung gegenüber ratsam war, die römische Kirche und das

---

Jahr gefangen gehaltenen jedenfalls sehr auffallend wäre. — Was seine Freilassung betrifft, so muß auch vielleicht in Anschlag gebracht werden, daß Martin, Bischof von Arras, der Führer der burgundischen Gesandtschaft, dem Falkenberg bei Verteidigung Jean Petits durch jene drei Traktate so kräftig sekundiert hatte, ebenfalls dem Dominikanerorden angehörte.

Konzil mit hineinzubeziehen. „Eine kluge, weise und heilige Antwort“ nannte das Sigismund, und sagte nähertretend zu den Ordensgesandten: „Fürwahr, ihr habt heute eine That gethan, die euch mehr frommt, als wenn ihr einen mächtigen Sieg gewonnen hättet“<sup>1</sup>. — Hierbei hatte offenbar ein gewiegter Diplomatiker seine Hand mit im Spiel gehabt; und wir werden nicht irre gehen, wenn wir ihn in der Person des Rigaischen Erzbischofs suchen.

Wallenrod ist in dieser Zeit die rechte Hand Sigismunds gewesen. Als am 1. Juni 1417 die Präsidentenwahlen stattfanden, da sorgte Sigismund dafür, daß in der deutschen Nation Wallenrod gewählt wurde. Und er gehörte zu den vier Prälaten, deren Anfangsbuchstaben der Konzilswitz zu „Mars“ vereinigt hatte und von denen es nun hiefs, daß „Mars“ die Versammlung regiere<sup>2</sup>. — Dieser Stellung des Erzbischofs entsprach es vollkommen, wenn er versuchte, den Orden wieder enger mit Sigismund zu verbinden. So schrieb er bereits am 15. März an den Hochmeister unter anderem: „Wir versteen in euern sachen nicht anders, denne das ir under zweien eins thun werdet: entzwar ir werdet des ganz bi unserm hern, dem konige, oder bi dem zukunfftigen babst und dem heiligen concilio bleiben, und wie leicht das dohin komet (sc. zur Papstwahl), so fürchten wir, daß es gar langsam zu einem ende müge komen; und das der frede zwischen euch und den Polen so lang nicht enbleibe“<sup>3</sup>. Der Orden ist diesem entschiedenen Rat gefolgt; er hat seine Zurückhaltung gegenüber dem römischen König aufgegeben. Und so kam denn zu Konstanz durch Sigismunds Bemühungen am 14. Mai wieder eine Verlängerung des Beifriedens mit Polen zustande<sup>4</sup>. Es wird nicht zufällig sein, daß

1) Vgl. über dieses Verhör Voigt a. a. O. VII, 309f. Das von ihm citierte Ordensprotokoll habe ich verglichen.

2) Tagebuch Fillastres bei Finke a. a. O. S. 204f.

3) Bunge, Livländ. etc. Urkundenbuch V, 207, Nr. 2120.

4) Vielleicht gehört hierher oder in den Juni das nur die Jahreszahl 1417 tragende Schreiben, in welchem das Konzil dem Orden die Herausgabe der drei streitigen Dörfer befiehlt, in Golebiowski Lukasz, Dzieji Polski za panonrana Jagiellonów (Warschau 1846—48), I, 260.

bald darauf der langjährige Streit des Erzbistums Riga mit dem livländischen Orden seine definitive Erledigung fand, und daß nun auch der Orden den Erzbischof wieder mit Geld unterstützte <sup>1</sup>.

Die Spannung zwischen dem Orden und dem Erzbischof, welche über ein Jahr gedauert hatte, war damit wieder gehoben, und von dem Erzbischof geleitet, hatte jener gleichzeitig wieder die volle Gunst Sigismunds erworben <sup>2</sup>.

Ein Symptom dieser Lage ist vor allem, wenn meine Ansetzung richtig ist, die zweite, uns erhaltene Schrift Johann Falkenbergs <sup>3</sup>.

Man kann nicht sagen, daß dieser „*liber de doctrina potestatis et imperatoris*“ sehr viel zahmer sei als die frühere Schrift. „Die Polen“, heißt es am Schlufs, „sind heftigere Feinde der Kirche, haben ihr gröfseren Schaden zugefügt als selbst die Ungläubigen . . . deshalb ist es gerecht, sie gefangen zu nehmen, aller Würden zu berauben und in

1) Vgl. Moyer, Joh. v. Wallenrod, S. 64. 65. Der Brief des Hochmeisters an den Erzbischof vom 19. September, woin er ihm auseinandersetzt, warum er früher mit ihm unzufrieden gewesen sei, scheint die Versöhnung besiegelt zu haben. Vgl. Bunge a. a. O. V, 263, Nr. 2163 und Napiersky, Index Cod. dipl. I, Nr. 781.

2) Der Ordensprokurator legt in dem Bericht über das Verhör am 12. Juli und seine Errungenschaften, den der Komtur von Balge überbrachte (vgl. Anm. 1 S. 419), viel gröfseres Gewicht auf die Gunst der Kardinäle und des zukünftigen Papstes. Wenn wir dann sehen, wie er einerseits im März des folgenden Jahres wieder die alten Klagen gegen den Rigaer erhebt und wie er anderseits nicht dringend genug seinem Hochmeister den engsten Anschluß an den Papst (offenbar in Gegensatz zu Sigismund) empfehlen kann, so kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, daß zwischen ihm und dem Erzbischof ein Gegensatz weiter bestanden hat, der auch in einer wenigstens verschieden gestimmten Politik zum Ausdruck kam. Vgl. weiter unten.

3) *Pomniki prawa polskiego* a. a. O. V, 197—231. — Es kann sich bei Ansetzung des Traktates meines Erachtens nur um die Frage handeln, ob er kurz vor dem 12. Juli 1417 oder in der Zeit nachher bis zur Papstwahl verfaßt sei. Das erstere ist unstreitig bei der Tendenz, die der Traktat verfolgt, das wahrscheinlichere, so daß wir ihn noch als eins der Momente in Anschlag bringen müßten, die zu dem Erfolg vom 12. Juli geführt haben.

Knechtschaft zu geben . . . Krone und Ritterschaft und allen Besitz haben sie verwirkt“<sup>1</sup>. Aber völlig vermieden ist jede Aufforderung sie zu töten: an die Stelle der Ausrottung mit Feuer und Schwert, des schimpflichen Galgentodes ist hier Verlust von Krone und Selbständigkeit getreten. In jenem lag offenbar der Hauptanstoß, den die erstere Schrift gegeben. Die Predigt des Mordes hatte die Unterlage zu der Anklage auf Häresie geboten, deshalb ist sie hier vermieden. Aber der Haß ist kein geringerer, und die Anklage nicht abgeschwächt. Sie hat vielmehr jetzt eine persönliche Spitze erhalten, denn Falkenberg klagt nun seinerseits den Krakauer Rektor an: es sei eine verdammungswürdige Häresie, zu sagen, daß man mit Hilfe von Ungläubigen die Kirche verwüsten dürfe. — Die Kirchen waren bei den Einfällen der Polen in das Ordensland nicht verschont worden. Das war auch sonst im Kampf zweier christlicher Völker vorgekommen. Aber daß man Heiden hierbei verwendet hatte, das schlug dem damaligen Bewußtsein der abendländischen Nationen, das noch von einer Solidarität der Christenheit gegenüber den Ungläubigen wufste, ins Gesicht; und solches noch mit den Mitteln der Gelehrsamkeit zu verteidigen, konnte allerdings eine verdammungswürdige Häresie heißen.

Aber nicht hierauf hat der Verfasser das Hauptgewicht gelegt. Wie der Titel seiner Schrift schon anzeigt, war es die Frage nach dem Verhältnis von kaiserlicher und päpstlicher Macht, die er in den Vordergrund rückte; und seine Schrift hebt an mit einer Verteidigung des göttlichen Rechtes des Kaisertums. Das Kaisertum beruht auf unmittelbarer göttlicher Einsetzung, und ihm ist in zeitlichen Dingen der ganze Erdkreis unterworfen. Zwar ist das Papsttum — auf den letzten Zweck angesehen — die höhere Würde, aber in his quae ad bonum pertinent civile ist es der kaiserlichen untergeordnet, und diese hängt allein von Gott ab, nicht vom Papst. „Imperator est generalis vicarius dei in temporalibus“<sup>2</sup>. So hat auch der Kaiser allein die Gewalt über

1) a. a. O. Concl. XXIII, S. 229—231.

2) a. a. O. Concl. I—VI, S. 197—205.

die Ungläubigen; dem Papst steht höchstens zu, einen geistlichen Rat zu geben <sup>1</sup>.

Diese Auseinandersetzungen waren motiviert durch die Thesen Wladimiris vom 5. Juli 1415, deren Widerlegung sich Falkenberg hier zur Aufgabe gemacht hat. Und um sie zu verstehen, muß man des Polen Sätze gegenüberhalten. Er hatte seine Thesen, die ja nur den Inhalt seines Traktates zusammenfassen, in zwei Teile geteilt: in dem ersteren behandelt er das Recht des Papstes über die Ungläubigen, in dem letzteren das Recht des Kaisers. Während er dem Papst noch ziemlich weitgehende, wenn auch nicht uneingeschränkte Rechte über die Ungläubigen einräumt, läßt er dem Kaiser nichts von selbständigen Rechten übrig. „Utraque jurisdictionis“, heißt es im Traktat, „scilicet temporalium et spiritualium est in papa.“ „Imperator est instrumentum papae, sicut caelum Dei“; und hier kehrt auch wieder der alte Vergleich von der Sonne, die dem Mond ihr Licht giebt. So kann der Papst allein den Ungläubigen den Krieg ansagen, nicht der Kaiser. Die kaiserlichen Privilegien, aus welchen der Orden das Recht zu seinen Kriegsfahrten ableitet, sind daher ohne Ausnahme ungültig, denn der Kaiser kann nicht geben, was er nicht hat. Die gleichlautenden päpstlichen Privilegien aber sind entweder unecht, oder mit den von dem Verfasser entwickelten Einschränkungen zu verstehen <sup>2</sup>. — Diese ganze Auseinandersetzung über Kaisertum und Papsttum knüpft an an ein Wort Franz Zabarellas, der überhaupt mit Vorliebe citiert wird: es sei eine unnütze Frage, die über den Ursprung der kaiserlichen Macht, „quia veritas est, quod imperium compertum fuit regnum“, wie andere Reiche, z. B. das babylonische, macedonische etc. Damit war allerdings das römische Kaisertum deutscher Nation des Nimbus entkleidet, den es noch immer in vieler Schwärmer Augen besaß, den gerade Sigismund sich be-

1) Vgl. auch die gute Inhaltsangabe bei Höfler a. a. O. S. 881 ff.

2) Vgl. Tractatus de potestate papae et imperatoris respectu infidelium etc. in Pomniki prawa polskiego V, 159—194, besonders 170 f. 174. 183. 190.



mühte wieder zur Geltung zu bringen. Und solchen Sätzen gegenüber, wie wir sie aus Wladimiris Mund gehört haben, wollte es wenig besagen, wenn er am Schluss noch eine Einschränkung anbrachte und ebenfalls im Anschluß an Zabarella behauptete, daß doch die Oberhoheit des Papsttums über das Kaisertum nur „in habitu“, und daher keine Appellation vom Kaiser an den Papst gestattet sei.

So war hier anläßlich eines partikularen Streites die große Debatte über die Universalmonarchie und Universalhierarchie aus dem ersten Drittel des 14. Jahrhunderts wieder erwacht; und es tauchen in unserer Erinnerung die ghibellinischen Dominikaner in Schwaben aus jener Zeit auf, wenn wir hier in einem Mitglied des Ordens, der sonst als der eifrigste Vorkämpfer für die Prärogativen des Papsttums galt, die Anschauungen eines Marsilius von Padua bis zu einem gewissen Grade wiederaufleben sehen.

Sie waren freilich hervorgerufen nur durch den Gegensatz, und wir würden irre gehen, wenn wir dem Mönch ein selbständiges Interesse an dieser Doktorfrage zutrauen würden. Er schrieb im Dienste des Deutsch-Ordens. Sein Prozeß hatte ihn diesem wieder gewissermaßen empfohlen<sup>1</sup>.

Hatte sich der Orden bisher nur in der Defensive befunden, so war ihm jetzt, wo seine Lage in und außer dem Ordenslande sich erheblich verbessert hatte, der Kamm geschwollen. Die auf die Rechtsgrundlage zurückgehenden Angriffe der Polen, besonders des Krakauer Rektors, erheischten längst eine gründliche Abfertigung, und dazu schien niemand geeigneter als der feder- und dialektisch gewandte Dominikaner. Zugleich aber kam es darauf an, den Orden in der neugewonnenen Gunst des römischen Königs zu be-

---

1) Wenn zwischen dem Ordensprokurator und dem Rigaer Erzbischof ein Gegensatz weiter bestanden hat, so wird er sich auch auf ihre Stellung zu Falkenberg erstreckt haben. Es ist wenigstens auffallend, wie kühl sich der Ordensprokurator auch in seinen Briefen dem Mönche gegenüber verhält. Als den Anstifter für Falkenbergs erneutes Auftreten werden wir daher speziell Johann von Wallenrod ansehen müssen. Dieses Protektorat macht auch die Schonung, welche jener erfahren hatte und weiterhin noch erfuhr, erklärlicher.

festigen, und das konnte nicht besser geschehen als dadurch, daß man mit der Abwehr eine Verherrlichung des Kaisertums verband. Den Traditionen des Ordens entsprach es freilich nicht, wenn das Papsttum dabei zu kurz kam; aber so lange der Stuhl Petri noch unbesetzt war, konnte man das riskieren. So klingt es denn wie ein Gelübde des Ordens selbst, wenn es von diesem schließlic in Falkenbergs Schrift heißt: „*sacra quoque religio fratrum de domo Theutonicorum, dum ab imperialibus beneficiis sumpsit initium, imperialisque ortus est floridus imperatorum quoque plantula et factura, et ipsi fratres ab eorum aedificatione semper fuerunt suntque et per Dei gratiam in aevum permanebunt devoti sacro imperio etc.*“ — Vollends werden wir von den hochfliegenden Doktrinen herab wieder auf den Boden realer Interessen durch den wirkungsvollen Schluß des Traktats versetzt: Falkenberg macht darauf aufmerksam, daß die Unterwerfung des Ordens für das polnisch-litauische Reich nur die Brücke sei für weitere Pläne, denn Witold, der Großfürst von Litauen, dessen Großvater ein Schuster gewesen sei, habe nach dem Sieg über den Orden geäußert, er werde noch im Rhein sein Pferd tränken. Und wahrlich diesem genialen Mann, voll hochfliegender Pläne kann man ein solches Wort zutrauen!<sup>1</sup> Auf alle deutschen Gemüter mußte Falkenberg mit dieser Demonstration Eindruck machen.

Auch aus der Heimat Lupolds von Bebenburg erstand dem Orden um diese Zeit ein Verteidiger, von derselben gut kaiserlichen Gesinnung, aber weniger lebhaft und mehr Doktrinär<sup>2</sup>.

1) *Pomniki prawa polskiego* V, 231. Vgl. über Witold die treffliche Charakteristik von Caro, *Geschichte Polens* III, 549 ff.

2) Wir lernen ihn nur kennen aus den kleinen Bruchstücken, welche Wladimiri seiner Entgegnung („*tractatus de ordine cruciferorum et de bello Polonorum contra dictos fratres ad confutanda scripta Johannis de Bambergae etc.*“ in *Pomniki prawa polskiego* a. a. O. V, 233—269) einverleibt hat. Der Anfang seines Traktates lautete: „*In nomine sanctae et individuae trinitatis*“, der Schluß: „*Sub auctoritate beati Hieronymi ad militem*“ (vgl. a. a. O. S. 268). Daß er kein unbedeutender Gegner war, geht daraus hervor, daß Wladimiri ihn in erster Linie zu wider-

Aber es fehlte auch nicht an Entgegnungen. Kein anderer als der berühmte Magister Moritz von Prag — Wladimiri bezeichnet ihn als seinen Lehrer — trat auf den Plan, und zwar gegen Bamberg. Er bezeichnete seinen Traktat als teilweise häretisch, teilweise zur Häresie neigend. Der Deutschorden sei zur Verteidigung des heiligen Landes gegründet; nachdem diese Aufgabe illusorisch geworden sei, gleiche er dem unfruchtbaren Feigenbaum, der auszurotten oder zu verpflanzen sei. In der großen Doktorfrage stellte sich Moritz ebenfalls ganz aufseiten seines Schülers<sup>1</sup>.

Dieser hielt es nun aber für nötig, auch seinerseits den Angriffen entgegenzutreten. Falkenberg zwar hat er keine besondere Widerlegung gewidmet — eine erneute Anklage gegen ihn auf Häresie überhob ihn dessen<sup>2</sup> —, aber in

---

legen für nötig hält. Er unterscheidet nun aber unzweideutig (vgl. bes. S. 267), die aus 18 Konklusionen bestehende Schrift Bambergs von der aus 23 bestehenden Falkenbergs. Es ist mir daher nicht recht verständlich, wie Höfler (a. a. O. S. 885 1) die beiden Männer für identisch halten kann. Diesen Johannes von Bamberg sonst nachzuweisen, ist mir bis jetzt nicht gelungen, auch nicht in dem Dacherschen Fremdenverzeichnis. Aber wenn er, wie sein Name besagt, aus Bamberg stammt, so ist seine Parteinahme für den Orden fast selbstverständlich, denn dieser war hier seit langem ansässig, und Franken war, wenn nicht die bedeutendste, so doch eine der bedeutendsten unter den 12 Ballcien. Vgl. J. Voigt, Geschichte des deutschen Ritterordens in seinen zwölf Balleien in Deutschland I (Berlin 1857), 31—64.

1) Pomniki prawa polskiego V, 268.

2) In einer Nachschrift zu Falkenbergs zweitem Traktat (a. a. O. S. 231 f.) tadelt Wladimiri, daß Falkenberg in einer gelehrten Beweisführung den Krieg der Polen gegen den Orden als ungerecht zu erweisen suche. Das sei ein Widerspruch „quia bellum in facto consistit, quod non justificatur nisi ex suis circumstantiis“. Das sei nicht festzustellen „per processum doctrinalem“, sondern „per processum judicialem“, und ein solches widerspruchsvolles Verfahren sei häretisch, der Traktat also nicht nur nach seinem Inhalt, sondern auch nach seiner Form vom Konzil zu verdammen. Als Wladimiri seinen zweiten Traktat schrieb, schwebte, wie er sagt (a. a. O. S. 267), das Urteil über diese zweite Schrift Falkenbergs noch, während die erstere — es war das die polnische Fiktion (s. oben S. 414 ff.) — bereits („pridie“!) verdammt sei. — Es ist anzunehmen, daß, da gegen Bamberg ein Strafantrag nicht gestellt wurde, auf diesen jene Kritik nicht zutraf.

einem langatmigen und ebenso langweiligen Traktat, den er jenem Bamberg widmete, hat er da, wo er in die spezielle Widerlegung eintritt, jedesmal auch den entsprechenden P<sup>as</sup>sus aus Falkenbergs zweiter Schrift notiert. Der Traktat zerfällt, wie auch der frühere in zwei Teile. Der erstere, mehr prinzipielle, wiederholt die früheren Aufstellungen in verschärfter Form: nicht nur die Theorie vom Papsttum und Kaisertum ist hier noch ultramontaner gestaltet, sondern vor allem wird hier nun wirklich mit aller Entschiedenheit die Existenzberechtigung des Ordens bestritten. Drei Fragen werden aufgestellt: 1) ob die dem Orden gemachten Schenkungen zu Recht bestehen und seine Privilegien Anspruch auf Echtheit haben? 2) ob die Ordensregel die Erwerbung von Landbesitz zulasse? 3) ob überhaupt nach kanonischen Regeln der Orden als „religiosus ordo“ anerkannt werden könne? — Die drei Fragen werden strikt verneint<sup>1</sup>. Im zweiten Teil folgt dann die spezielle Widerlegung Bambergs. — Daß Wladimiri mit diesem opus einen Vogel abgeschossen habe, kann man nicht behaupten, denn es fällt mit seinen schwerfälligen und unklaren Argumentationen gegen den klaren und präzisen Ton Falkenbergs gewaltig ab.

Er hat auch des längeren daran geknotzt, denn die Schrift ist erst nach der Papstwahl erschienen. Sie war offenbar bestimmt, die erneute Anklage gegen Falkenberg zu unterstützen<sup>2</sup>.

1) Eine Zusammenfassung dieses ersteren Teiles in drei Konklusionen (a. a. O. S. 264--267) wurde auch gesondert in etwas veränderter Form herausgegeben und ist erhalten bei Hardt a. a. O. III, p. II, S. 26 ff. — Möglicherweise ist auch dieser erstere Teil anfangs als selbständiger Traktat ausgegeben worden, denn im zweiten Teil (a. a. O. S. 267) sagt Wladimiri, daß beide Gegner „praedictas meas conclusiones“ angeklagt hätten als „in detrimentum potestatis papalis et imperialis fabricatas“. Allein dies kann sich auch zurückbeziehen auf den Traktat vom 5. Juli 1415 und die Thesen vom 6., insofern als, wie gesagt, jener erstere Teil nur eine verschärfte Wiederholung dieser war.

2) Zwar ist hier noch immer vom „dominus meus Florentinus“ die Rede, der doch am 26. September 1417 bereits das Zeitliche gesegnet

Allein ehe diese wirklich sich durchsetzen konnte, mußten die Polen noch viel aufbieten.

Über der Papstwahl, welche vom 9. bis zum 11. November währte, schwebt ein Dunkel, das wohl niemals ganz sich wird aufhellen lassen. Wir haben insbesondere keine deutliche Nachricht darüber, welche Politik der Vertreter Polens im Wahlkollegium, der Erzbischof von Gnesen, hier verfolgt hat. Und doch haben wir gerade von seinem Protototar, wenigstens indirekt, einen Bericht über die Vorgänge im Konklave<sup>1</sup>. Danach haben sich der Erzbischof von Gnesen und der von Riga besondere Verdienste um die Einigung der Stimmen erworben. Sie haben die deutschen Wähler zum Verzicht auf einen deutschen Kandidaten bestimmt, und dieses Beispiel hat gezündet. Dazu war aber eben zunächst eine Einigung der sechs deutschen Stimmen notwendig. Eine solche ist von Anfang an nicht vorhanden gewesen, vielmehr zeigt uns der offenbar auf gleichzeitigen Aufzeichnungen beruhende Bericht des Tagebuchs des Kardinals Fillastre<sup>2</sup> über den Wahlgang des zweiten Tages (Mittwoch den 10. Nov.) noch eine auffallende Zersplitterung

---

hatte, aber „determinationemque ipsam sanctissimo domino nostro papae et eidem synodo universalis ecclesiae penitus relinquendo“ (a. a. O. S. 234 und öfter) kann doch nur einer schreiben, der die Wiederbesetzung des päpstlichen Stuhles bereits erlebt hat. Höfler (a. a. O. S. 885) schließt aus dem Umfang der Falkenbergischen und dieser Schrift, daß die letztere frühestens 1416 anzusetzen sei. Daß man sich mit dieser Ansetzung nicht zu begnügen braucht, vielmehr die einzelnen Schriften aus bestimmten Situationen heraus erklären und demzufolge genauer datieren kann, hoffe ich oben gezeigt zu haben.

1) Bei Hardt a. a. O. IV, 1481f.

2) Bei Finke, Forschungen und Quellen etc., S. 233f. — Finke urteilt voreilig, wenn er a. a. O. S. 79f. sagt: „Über die Wahl Martins V. hat Lenz eine scharfsinnige Untersuchung angestellt, gestützt auf neue Quellen, zugleich aber auch eine glänzende Hypothese nicht verschmähend; diese erste quellenmäßige Darstellung verliert nunmehr alle Bedeutung.“ Denn der Bericht des Tagebuchs, der ihm dazu den Mut giebt, ist weder klar noch vollständig, sondern wie in den meisten Berichten sind auch hier nur einzelne Vorgänge aus dem abwechslungsreichen Schauspiel herausgegriffen. Ich hoffe demnächst eine erneute kritische Prüfung des gesamten Materials vorlegen zu können.

gerade der deutschen Stimmen. Wenn nun auch Sigismund am liebsten einen deutschen Papst gesehen hätte, so mußte doch die Unmöglichkeit eines solchen schon lange vor dem Konklave für ihn und seine Berater feststehen. Es läßt sich aber nicht daran zweifeln, daß er im vollsten Maße mit dem Ausfall der Wahl zufrieden war; und nicht weniger war das der Erzbischof von Riga<sup>1</sup>. Ihm, der in dieser schwierigen Zeit dem römischen König mit seinem klugen Rat zur Seite stand, dürfen wir zutrauen, daß er von vornherein seine Stimme einem Mann gab, der Aussicht hatte durchzukommen, und das war der Kardinal Colonna. Wird aber der Pole dasselbe gethan haben? Bei dem Gegensatz, der zwischen ihm und dem Rigaer obwaltete, bei der Verstimmung gegen Sigismund, die notwendig seit dem 12. Juli unter der polnischen Gesandtschaft herrschen mußte, ist das nicht anzunehmen. Dlugosz<sup>2</sup> erzählt, daß der Erz-

1) Der Ordensprokurator schreibt bereits am Tag der Wahl nachhause, daß Wallenrod an dem eben Gewählten „gleichsam einen neuen Vater“ gewonnen. Vgl. Voigt a. a. O. VII, 312. — Es geht nicht mehr an, wie Moye (a. a. O. S. 64 f.) das noch thut, von einem Abfall des Erzbischofs von Sigismund zu reden. Was seit Lenz' überzeugender Argumentation dagegen (a. a. O. S. 175) hinzugekommen ist, der Satz des Fillastreschen Tagebuches „Set Rigensis, licet ab initio tenuerit partes illorum (sc. des Erzbischofs von Mailand, des Patriarchen von Antiochien, des Bischofs von Salesbury), tamen conversus est in bonum et postea multa bona dixit regi, corripuens eum de modis, quos tenebat“ (Finke a. a. O. S. 204 f.) giebt kein Recht, davon abzugehen. Vor allem ist zu beachten, daß diese Äußerung sich gar nicht auf die Zeit bezieht, wohin man jenen Abfall verlegen zu sollen meint — nach dem Tod des Bischofs von Salesbury (vgl. Hardt a. a. O. IV, 1426 f.) —, sondern auf den Juni; ferner enthält die Stelle nichts von einem Abfall, sie besagt vielmehr das Gegenteil, daß der Rigaer fort und fort einen maßgebenden Einfluß auf Sigismund ausgeübt hat. Dieser war geneigt, die zwischen ihm und den Kardinälen herrschende Spannung auf die Spitze zu treiben. Der Erzbischof scheint es gewesen zu sein, der ihn davon abbrachte und dadurch verhütete, daß das in sich gespaltene, aber durch den Konflikt zusammengehaltene Kardinalkolleg sich noch enger zusammenschloß. Der Kardinal Fillastre — wenn er der Verfasser des Tagebuches ist — rechnet ihm jenes hoch an, denn er selbst gehörte nicht zu denen, die mit dem Kopf durch die Wand rennen.

2) a. a. O. S. 38 f.

bischof selbst mehrere Stimmen von Kardinälen und Prälaten erhalten habe. Das ist im höchsten Grad unwahrscheinlich; davon würde sein Protonotar kaum geschwiegen haben. Wohl aber ist es verständlich, daß dieser den Dissensus verschwieg, in dem sich der Erzbischof anfangs zu dem nachmals Gewählten befunden hat. So muß zunächst eine Einigung zwischen dem polnischen und dem deutschen Erzbischof erzielt worden sein. Wer von beiden dabei die Initiative ergriffen hat, was verabredet worden ist, welche Versprechungen gegeben worden sind, wer kann das wissen? — Sicher ist, daß die Polen von dem Papst viel erwarteten, nicht zum wenigsten die Verdammung Falkenbergs. Und wie immer, wenn man in solchen Erwartungen sich getäuscht sieht, ist der Zorn dann ein doppelter.

Dieser hätte sich ja wohl auch auf Sigismund und den Rigaer Erzbischof erstrecken müssen. Aber — ein merkwürdiges Schauspiel — je gespannter das Verhältnis zum Papst wurde, desto größer vielmehr das Einvernehmen mit Sigismund und der Rückhalt an ihm. Das ist um so auffallender, als wir jetzt zum erstenmal eine Bundesgenossenschaft zwischen Polen und Franzosen in ihren verwandten Prozessen bemerken.

Johannes Gerson hat in seinem Dialogus Apologeticus<sup>1</sup> eine — vielleicht aus seiner eigenen Feder geflossene — höchst bewegliche Vorstellung hinterlassen, welche Polen und Franzosen gemeinsam an Papst und Konzil gerichtet haben, um eine Erledigung ihrer Angelegenheiten zu erlangen.

Allein auf einem tieferen Einvernehmen scheint diese Bundesgenossenschaft nicht beruht zu haben. Denn beide sind weiterhin getrennte Wege gegangen. Die französische Gesandtschaft hüllte sich in Schweigen, denn ihre Regierung versagte dem neugewählten Papst vorerst überhaupt die Anerkennung. Die Polen aber lärmten, was sie konnten.

Sie müssen sich dabei eines bestimmten Rückhaltes bewußt gewesen sein. Und in der That, wenn wir die damalige Konstellation im Osten betrachten, die Ausdehnung der

1) Gers. op. II, 389sq.

husitischen Tendenzen und die Anzeigen der böhmischen Revolution, so wird man verstehen, daß weder der Papst noch namentlich Sigismund den Polen ernstlichen Widerstand leisten konnten<sup>1</sup>. So hat denn auch offenbar Sigismund wieder alles gethan, um die Wünsche der polnischen Gesandtschaft zu befriedigen und dadurch ein gutes Einvernehmen herzustellen. Er gewährte ihnen aber um so lieber in der Falkenbergschen Sache einen Rückhalt, als er sich dadurch an dem Papst reiben konnte, von dem ihn bald mancherlei Differenzen trennten<sup>2</sup>. Andererseits ging des Papstes Widerstand gegen die Polen offenbar auch aus dem Bedürfnis hervor, seine Selbständigkeit zu wahren und sich nicht zu einer Kreatur des römischen Königs — ein Vorwurf, der ja nahe lag — erniedrigen zu lassen.

Bis zum 25. Februar scheint noch ein leidlicher Friede zwischen Papst und Polen bestanden zu haben. An diesem Tag hatte der unter Witolds Protektorat erwählte Metropolit Gregor Zemblak von Kiew eine Audienz in Sachen der Union der griechischen und der römischen Kirche. Er sprach zugleich im Namen Witolds und des Polenkönigs, welche beide ein starkes politisches Interesse an dem Plan hatten<sup>3</sup>, und forderte den Papst auf, „cum via debita et honesta atque consueta, scilicet per congregationem concilii“ die Hand hierzu zu bieten<sup>4</sup>.

---

1) Über Polens Beziehungen zur husitischen Bewegung siehe Caro, Gesch. Polens III, 499 ff. 511 ff.

2) Sigismund konnte um so eher den Falkenbergschen Prozeß wieder unterstützen, als er bei dessen Einstellung gewiß nicht irgendwie hervorgetreten war. Er hatte sich damit begnügen können, andern die Zügel schießen zu lassen.

3) Vgl. über „Witolds große Entwürfe zur Kirchenunion“ Caro, Gesch. Polens III, 436—444, wo indessen diese Frage ganz außer Zusammenhang mit der sonstigen Teilnahme der Polen am Konzil dargestellt wird.

4) Die Ankunft des Metropoliten am 19. Februar bei Hardt IV, f511 f. nach Dacher, aus dessen Bericht hier wörtlich citiert wird: „Und meinte man, wäre die Reformation für sich gangen, sie hätten Weg und Sachen funden, das sie auch völliglich Christen worden wären!“ Ähnlich Richental, Chronik des Konstanzer Konzils (ed. Buck in



Der Metropolit wurde zum Fuß-, Hand- und Mundkuß zugelassen. Damit endete die Audienz. Und mehr hören

Bibl. des litt. Vereins in Stuttgart CLVIII [Tübingen 1882], S. 47. 136). Wenn unter Reformation hier eine Beschränkung päpstlicher Machtansprüche zu verstehen ist, so dürfte das Scheitern des Projektes hiermit im wesentlichen richtig motiviert sein. — Lenfant (*Histoire du concile de Constance* II, 205), Aschbach (*Geschichte Kaiser Sigmunds II*, 314) und Hefele (*Konziliengeschichte* VII, 342) sehen in diesem Metropoliten einen Gesandten des Kaisers und des Patriarchen von Konstantinopel. Und das scheint auch die in Konstanz unter den ferner Stehenden herrschende Ansicht gewesen zu sein. Nach Richental, wo er als Gesandter des Patriarchen von Konstantinopel bezeichnet wird, ist der Metropolit zum erstenmal am 21. Januar 1415 nach Konstanz gekommen. Darauf könnte sich beziehen, was Vrie in seiner *historia concilii Constantiensis* (bei Hardt a. a. O. I, 161f.) berichtet von einer Gesandtschaft des griechischen Kaisers, welche nach einer Vorstellung vor den Präsidenten und den Deputierten der Nationen zurückkehrte mit dem Versprechen wiederzukommen. Aber Richental (a. a. O. S. 133. 136) bezeichnet bei der angeblich zweiten Ankunft, die er sehr genau beschreibt, durch nichts, daß der Metropolit bereits da war; im Gegenteil: die Beschreibung seines Aufzugs scheint vorauszusetzen, daß so etwas in Konstanz bis dahin nicht gesehen wurde. Richentals Nachricht von einer früheren Anwesenheit des Metropoliten in Konstanz ist also wie vieles bei ihm ein wahrscheinlich durch Unordnung entstandener Irrtum. Es kommt noch hinzu, daß die einzigen ausführlichen Berichte über diese Gesandtschaft, der in Fillastres Tagebuch (Finke a. a. O. S. 238ff.) und der Pulkas (vom 1. März 1418, Archiv f. K. öst. G.-Q. XV, 68) eine frühere Anwesenheit des Metropoliten geradezu ausschließen. Hiernach kann nun aber auch kein Zweifel bestehen, daß Gregor Zemblak nicht Gesandter des griechischen Kaisers oder des Patriarchen war, sondern daß er teils im eigenen Namen, teils als Gesandter des litauischen und des polnischen Fürsten auftrat. Zugleich aber wird mit aller Deutlichkeit in der Rede, welche das Tagebuch mitteilt, ein Gesandter des griechischen Kaisers erwähnt, der bereits mit dem Papst verhandelt habe. Nach dieser Rede ist auch der griechische Kaiser (über seine Abgeneigtheit vgl. Lenfant II, 205) zur Union geneigt. Hingegen nach Pulka wird sogar eine Opposition gegen ihn in Aussicht gestellt. Die Deutsch-Ordensleute freilich — so erzählt derselbe — ziehen die ganze Geschichte in Zweifel. — Von einem Gesandten des griechischen Kaisers berichten auch die Kölner Abgeordneten in einem Brief vom 26. März 1416 (Martène et Durand, *Thesaurus nov. anecdot.* II, 1661). Es muß aber angenommen werden, daß, wie ja auch Vrie meldet, diese Gesandtschaft zurückging, und im Februar 1418

wir vorläufig nicht von diesem Projekt; am Konzil betrachtete man es als gescheitert. Die Mittel, welche der Russe vorgeschlagen, um nicht zu sagen gefordert hatte, waren nicht derartige, daß ein römischer Papst sie annehmen konnte. Es ist uns zur Zeit nicht möglich, weiter den Schleier zu lüften, der über diesen Vorgängen liegt.

Daß aber Differenzen verzweigter Art hier vorlagen, darauf scheint mir auch das Verhalten Sigismunds zu deuten. Er reiste am 24. Februar plötzlich nach Basel ab, mit der Absicht, hier zehn Tage zu verweilen. Solcher plötzlicher Abreisen Sigismunds von Konstanz giebt es mehrere: sie waren jedesmal der Ausdruck seines äußersten Unmutes und bestimmt, einen Druck auf das Konzil — in diesem Fall wohl auf den Papst — auszuüben. Diesmal aber kehrte er bereits am folgenden Tage zurück und wohnte noch jener Audienz bei. Dann legte er sich nieder an Podagra und blieb auch der Feier am 6. März, in der der Papst die goldene Rose für ihn weihte, fern. In Konstanz meinte man „er hett das gesücht“<sup>1</sup>. Allein wenn er sich fern halten wollte, weshalb setzte er seine Reise nicht fort? — Das mit dem Podagra wird schon seine Richtigkeit haben; es hat dem unmutigen Herrscher einen Strich durch seine Rechnung gemacht. Das Auffallende liegt in dem Aufbruch selbst; er deutet auf einen Sturm. Und wenn nun Sigismund trotz seiner Krankheit noch jener Audienz beiwohnt, so dürfen wir darin wohl ein besonderes Entgegenkommen gegen die Polen sehen, die hier in erster Linie beteiligt waren. — Was ihn zu jener Abreise veranlaßt hat, läßt

eine neue kam. Eine Ankündigung dieser wird wohl in einem wahrscheinlich aus dem Ende 1417 stammenden Brief der Kölner (Mart. et Dur. a. a. O. S. 1695) vorliegen. — Über die Folgen der kaiserlichen Gesandtschaft vgl. Lenfant (a. a. O.), Aschbach (a. a. O. S. 315 f.).

1) Vgl. Richental a. a. O. S. 137. Ferner Dacher bei Hardt a. a. O. IV, 1531, der aber das Podagra ernst zu nehmen scheint. Aschbach (a. a. O. II, 325) läßt sich ganz von jenem Gerücht leiten und erklärt Sigismunds Rückkehr aus seinem Interesse an der Verdammung Falkenbergs. Diese Frage war aber noch gar nicht wieder brennend geworden.

sich nur vermuten: es werden die erneuten und verschärften Mafsregeln gegen die Husiten gewesen sein, welche damals vom Papst in zwei Bullen angeordnet wurden<sup>1</sup>. Sigismund hatte bereits die Verdammung des Hus sich nur abringen lassen. Um seiner Erblande willen mußte er möglichste Schonung der Böhmen, insbesondere seines Adels wünschen. Die beiden Kundgebungen des Papstes vom 22. Februar und die ihnen vorausgegangenen 24 Artikel des Konzils gossen aber Öl in das Feuer. Es ist anzunehmen, daß Sigismund durch seine zeitweise Entfernung vom Konzil seine Mißbilligung und Nichtbeteiligung an diesen Akten dokumentieren wollte.

Aber auch den Polen konnten sie nicht angenehm sein. — Von den Irrlehren des Hus war doch dem Laien eigentlich nur der Utraquismus verständlich, und dieser wurde ja auch zum Schiboleth der Bewegung. Wenn es aber schien, daß Hus hauptsächlich deshalb verbrannt worden, wie sollte man eine Union bewerkstelligen mit denjenigen, denen diese Ausheilung des Sakraments selbstverständlich war? Noch dazu waren ja längst vor dem Konzil durch Hieronymus von Prag mit griechischen Christen in Litauen und Rußland Beziehungen angeknüpft worden. Es ist nicht unmöglich, daß gerade der Kelch zu den Forderungen des Metropoliten von Kiew gehörte. — Jedenfalls mußten den Polen in dem Augenblick, wo sie mit einem nicht unbedeutenden Aufwand das alte Unionsprojekt vor das Konzil brachten, jene Erlasse recht im Wege sein.

Bereits Schelstrate hat den Ausbruch des Konfliktes zwischen der polnischen Gesandtschaft und dem Papst mit diesen Erlassen in Zusammenhang gebracht, und zwar so: die

---

1) Die bei Hardt (a. a. O. IV, 1518 ff.) abgedruckte Bulle „*Inter cunctas pastoralis curae*“ enthält die Ausführungsbestimmungen zu der von Schelstrate (a. a. O. S. 274 ff.) aus dem Vatikanischen Archiv veröffentlichten „*In eminentis apostolicae dignitatis*“ von demselben Datum, welche eine Bestätigung aller bisherigen kirchlichen Kundgebungen gegen Wiclif und seine Nachfolger enthält. Zu dem hierüber geführten kirchenrechtlichen Streit vgl. Lenfant a. a. O. S. 220 ff., Hübler a. a. O. S. 263 ff., Hefeke a. a. O. S. 348 f.

Polen hätten in den Bullen eine Erwähnung Falkenbergs vermifst und nun mit Appellation an ein Konzil gedroht; darauf habe der Papst solche in einer Bulle verboten. Allein hierzu fehlt jede Unterlage<sup>1</sup>.

Es ist aber auch nicht einzusehen, wie die Polen in einem speziell gegen Hus und seine Anhänger gerichteten Erlafs eine Erwähnung Falkenbergs verlangen konnten. Es ist vielmehr anzunehmen, dafs die polnische Gesandtschaft fort und fort dem Papste anlag, den eingestellten Prozeß gegen Falkenberg, gegen den sie ja auch wegen seines zweiten Traktates Anklage erhoben hatten, wiederaufzunehmen oder einfach die angeblich bereits ergangene Konzilsentscheidung zu bestätigen. Bis dahin hatte der Papst sie hingehalten. Als nun aber Hus aufs neue und schärfer denn

---

1) Vgl. Schelstrate, *Tractatus etc. Compend. chronol.* LXXII f. und *Hardt IV, 1531 f.* Schelstrate citiert stets die Quellen. Hier bestehen sie in Gersons *Dialogus apologeticus* und „*An et quomodo appellare liceat etc.*“. Was darüber hinaus mitgeteilt wird, dafs nämlich die polnische Gesandtschaft von ihren Fürsten die Weisung erhalten habe „*ad prosequendum censuram errorum et haeresum in partibus suis pullulantium*“ und dafs sie nun an der Nichterwähnung Falkenbergs in den „*litteris synodicis ad inquisitores Poloniae contra haereses die 22. Februarii datis*“ (sc. die Bulle bei *Hardt a. a. O. IV, 1518 ff.*) Anstofs genommen hätten, das alles ist offenbar Kombination Schelstrates und ebenso wenig haltbar, wie die Annahme eines dadurch veranlafsten Verbotes der Appellation. Diese (vgl. Schelstrate *a. a. O. LXXIII* und *Hardt a. a. O. IV, 1532*, sowie sämtliche Neuere) beruht allein auf dem Datum „*VI Idus Martii*“ in Gersons Traktat „*An et quomodo appellare liceat etc.*“ (*Gers. op. II, 303*). Ein „*Consistorium publicum*“ am 10. März, in welchem dies Verbot verkündigt sei, ist sonst nicht überliefert. Hingegen sagt Gerson selbst in dem *Dialogus apologeticus* (*Gers. op. II, 390*), dafs fragliches Verbot in einer „*minuta quaedam sub forma bulla*“ ergangen sei, welche in einem am Ende des Konzils gehaltenen *Consistorium publicum* verlesen wurde. Von dieser „*minuta*“ erzählt auch *Wormedith* in seinem Schreiben vom 13. Mai (vgl. Nr. VI der Beilagen), und das entsprechende *Consistorium publicum* hat am 9. Mai stattgefunden. Die „*minuta*“ ist entweder am 10. erst ausgefertigt worden, oder es liegt hier eine andere Zählung als die übliche altrömische vor. Jedenfalls dürfte in dem Traktat „*An et quomodo appellare liceat etc.*“, wie so häufig in Akten dieser Zeit, statt *Martii Maii* zu lesen sein.

je verdammt worden und — mit dadurch veranlaßt — das polnische Unionsprojekt gescheitert war, da wurden die Polen ungestümer. Erneute Weisungen ihrer Fürsten mögen hinzugekommen sein, vielleicht auch die, unter Umständen Appellation einzulegen. Ein Papst, der sich so wie dieser für den verhassten Deutschorden einnehmen liefs, der allem polnischen Interesse entgegen war, konnte auf Rücksicht keinen Anspruch machen. — So drohte man mit der Appellation. — Dafs man es auf einen wirklichen Bruch mit dem Konzilspapst dabei abgesehen hätte, ist nicht anzunehmen. Die Polen wufsten, wie nötig sie der Kirche und dem Reich waren: der Papst mußte ihnen schliesslich trotz aller ihrer Herausforderungen und Beleidigungen wieder kommen.

Anderseits scheint allerdings auch der Papst nicht gedacht zu haben, dafs die Polen wirklich bis zu einer Appellation schreiten würden. Er hielt sie hin — offenbar in der Absicht, durch plötzlichen Schluß des Konzils ihnen zuvorkommen. Denn war das Konzil erst einmal geschlossen, dann konnte er leichter mit den Polen fertig werden: er konnte den Prozeß vor sein Forum allein ziehen, und hier hatte er je nach den Umständen gute Weile.

Man kann die Politik des Papstes nur billigen. Ganz abgesehen von seinen Sympathieen —, wie im Konzil die Verhältnisse lagen, war hier eine Entscheidung über Falkenberg überhaupt gar nicht möglich. Mochte auch der Orden anfangs in altdeutschen Kreisen mit ungünstigen Stimmungen zu kämpfen gehabt haben, schliesslich drangen doch die natürlichen nationalen Gefühle durch: er war ein Träger deutschen Namens an den Ostmarken; man durfte ihn nicht den Slaven überantworten. Und nun die Verwandtschaft mit dem Petitschen Prozeß: die ganze burgundische Partei — sie hatte aber ihre Anhänger fast in allen Nationen — würde sich gegen die Verurteilung Falkenbergs aufgelehnt haben, besonders nachdem neuerdings beide Angelegenheiten von ihren Vertretern wirklich verknüpft worden waren. — Dazu kommen endlich die weittragenden Fragen, mit denen gerade der Falkenbergsche Prozeß sich versetzt hatte. Dafs Falkenberg als Verteidiger kaiserlicher Unabhängigkeit auf-

getreten war, hätte ihn dem Papst mißliebiger machen können. Aber im allgemeinen waren die Zeiten vorbei, wo ein Papst sich noch aufregte über Theorien von Staat und Kirche. Das Kaisertum war ein Reich wie andere, die Kaiser weniger Kaiser als Fürsten ihrer Erblande. Und dementsprechend wurden sie von den Päpsten der Folgezeit, die sich ja selbst als Territorialherren fühlten, behandelt. — Die Verteidigung des Kaisertums durch Falkenberg wurde aber aufgewogen durch sein entschiedenes Eintreten in dem Petitschen Prozeß für die ausschließliche Kompetenz des Papstes in Glaubensfragen gegenüber den Bischöfen. Andererseits hatte Wladimiri in empfindlicher Weise das Recht der Kirche bei Behandlung der Ungläubigen in Frage gestellt, er hatte die Echtheit päpstlicher Privilegien angezweifelt und an päpstliche Entscheidungen die willkürliche Kritik des Naturrechts angelegt. — Wo würde man enden, wenn alle diese Fragen wieder aufgeregt wurden? — Die Kurie aber hatte je länger je weniger Lust und Gabe zu tiefer greifenden Lehrentscheidungen. Die Wirklichkeit der Dinge ging ja unbekümmert um solche Spekulationen ihren Weg für sich. — Es war aber auch, wie schon gesagt, von kirchenrechtlichem Gesichtspunkt aus betrachtet, gar nicht zulässig, Falkenberg, so ärgerlich und anstößig seine Ausführungen waren, als Häretiker zu brandmarken, denn von Lehren enthielt sein Traktat doch nur die, daß man Feinde der Kirche mit Feuer und Schwert bekämpfen dürfe. Wer aber hätte diesen Satz verdammen mögen! —

So war die Politik des Hinhaltens gegenüber dem immer stürmischer werdenden Drängen der Polen die scheinbar ratsamste.

Aber der Papst hatte sich doch getäuscht in der Leidenschaft der polnischen Natur, die durch den Widerstand gereizt immer weiter getrieben wird, ohne die Konsequenzen zu überlegen.

So war es bis zur letzten Sitzung des Konzils gekommen am 22. April. Der Kardinaldiakon Hunibald von S. Vitus in Macello hatte bereits im Auftrag des Papstes und der ganzen Versammlung das „*Domini ite in pace*“ ge-

sprochen. Darauf wollte der Bischof Johann von Catania aus dem Dominikanerorden die Schlußrede halten, auf die dann die Verlesung des Schlußdekretes folgen sollte. Schon hatte der Bischof die Rednerbühne bestiegen, da erhob sich die polnische Gesandtschaft und verlangte durch ihren Advokaten Caspar von Perugia die feierliche Verdammung der Schrift Falkenbergs, widrigenfalls sie zum Protest und zur Appellation sich genötigt sähen. Darauf springen — wir kennen die Scene bereits — die Patriarchen von Konstantinopel und Antiochien, sowie ein spanischer Dominikaner auf und bestreiten, was die Polen gesagt. Sie werden von den beiden Advokaten Simon von Theranum und Augustin von Pisa zurückgewiesen. Nun erhebt sich der Krakauer Rektor, um Caspar von Perugia durch Verlesung einiger Aktenstücke zu ergänzen. Darüber entsteht ein Tumult; es reden mehrere durcheinander. Schliesslich legt sich der Papst selbst dazwischen. Der Eindruck seiner Persönlichkeit ist noch stark genug, um den aufgeregten Gemüthern Schweigen aufzuerlegen. Er giebt nun jene vielumstrittene Erklärung ab, daß er alles, was das Konzil in Glaubenssachen „conciliariter“ festgesetzt hat, festhalten und unverletzlich bewahren werde, aber nichts darüber hinaus. Das hieß mit anderen Worten: über Falkenbergs Buch ist keine konziliare Entscheidung erfolgt; was die Polen als solche geltend machen, geht mich nichts an. — Aber die Polen ließen sich durch diese geschickte Erklärung nicht verblüffen. Als Augustin von Pisa sie namens des Papstes wiederholt und zu Protokoll gegeben hatte, wollte Wladimiri den auch bereits schriftlich fixierten polnischen Protest verlesen. Aber er wurde daran verhindert; der Papst ließ ihm bei Strafe des Bannes Schweigen gebieten. Er mußte sich begnügen, den Protest den Notaren zu übergeben und von ihnen sich eine Urkunde ausstellen zu lassen. — Die Sitzung aber konnte nun erst ihren vorgesehenen Verlauf nehmen und damit das Konzil seinen feierlichen Abschluß erreichen <sup>1</sup>. —

1) Vgl. Hardt a. a. O. IV, 1548—1564 und Nr. VI der Beilagen.

Die Übergabe der eigentlichen Appellation an ein zukünftiges Konzil hat sich dann noch verzögert bis zum 4. Mai<sup>1</sup>. Entweder haben noch Verhandlungen stattgefunden, die sich aber zerschlugen, oder es lag daran, daß der Papst die Annahme der Urkunde verweigerte. Da trug sich jene merkwürdige Scene zu, von der uns allein ein Anonymus des Ordens Kunde giebt. Die Polen — und zwar die weltlichen Mitglieder der Gesandtschaft<sup>2</sup> — ziehen bewaffnet nach dem bischöflichen Palais, wo der Papst residirt, stoßen die Thürhüter beiseite und erbrechen die Thür zu dem päpstlichen Gemach, sodafs der Papst in ein anderes zurückweicht. Es kommt zu einer Verhandlung, und hier wird dem Oberhaupt der Kirche, so sehr es sich sträubt und über Vergewaltigung klagt, die Appellationsurkunde übergeben. Auch der Papst wird zornig; er nennt die Polen meineidig, mit angerauchten Köpfen seien sie zu ihm gekommen; und er bezweifelt, daß sie mit der Appellation wirklich im Sinn ihrer Fürsten handelten —, eine Annahme, die durch nichts gerechtfertigt war, sich aber nachmals als sehr bequem erwies, insofern als die unumgängliche Reaktion nicht gegen die polnischen und litauischen Fürsten, sondern nur gegen ihre Gesandten gerichtet schien.

Am folgenden Montag (9. Mai)<sup>3</sup> fand ein consistorium

1) Schauenpflug schreibt am 13., vor acht Tagen hätten die Polen appellirt (s. Nr. V der Beilagen). Nach dem Anonymus (Nr. IV) erfolgte die Überreichung an den Papst drei Tage vor dem Consistorium publicum. Wormedith aber, der den genauesten Bericht giebt, sagt ausdrücklich „im heiligen abende ascensionis domini“.

2) Dafs es diese nur waren, geht aus dem weiteren Zusammenhang des Briefes hervor. Außerdem erzählt Dlugosz (a. a. O. S. 387) zwar ungenau, aber doch so, daß der durch die Ordenskorrespondenz beglaubigte Sachverhalt deutlich durchscheint: „Appellationemque in congregationis medio Martino papae insinuatori, seculares tantummodo legatos (sic!), ecclesiasticis se intra domos continentibus, in notabili et insolita comitiva armati, seditionem enim verebantur et dimicare et mori pro honore regis sui et regni, si vis aliqua inferretur, parati ad ecclesiam, in qua sessio agebatur, adveniunt.“

3) Nach Schauenpflug (Nr. V der Beilagen) war es Dienstag der 10. Mai. Vgl. auch Johanns von Posilge Bericht (SS. rer. Pruss. III,



publicum statt. Sämtliche Polen waren geladen; auch die geistlichen Mitglieder der Gesandtschaft mußten nun erscheinen. Zum Schutz hatten sie den römischen König mitgebracht, und der Ordensprokurator meint, daß das auch nötig gewesen sei. Die Anklage, die hier in aller Form von dem päpstlichen Advokaten erhoben wurde, richtete sich denn auch allein gegen die geistlichen Mitglieder, die Bischöfe und den Krakauer Rektor, gegen den letzteren wegen seiner Thesen, die wider den Glauben und die Gewalt des Papstes seien. Wie es nicht anders ging, wurde den Angeklagten Gelegenheit gegeben, sich zu verteidigen. Aber der Magister Moritz von Prag, der für die Bischöfe sprach, ritt sie nach dem Urteil des Ordensprokurators nur noch tiefer hinein, und Wladimiri wurde von diesem mit seiner Entschuldigung abgeführt. Zwei weltliche Mitglieder der Gesandtschaft gaben darauf, um sich auch bemerklich zu machen, die Erklärung ab, daß sie die Appellation mit Hand und Mund aufrecht erhalten würden. Als niemand mehr zur Verteidigung sich meldete, ließ der Papst jene „minuta“ verlesen, welche Gerson Anlaß gab zu seinem Traktat „An et quomodo appellari liceat etc.“ Die Appellation der Polen wurde darin nach päpstlichem Rechte für ungültig erklärt. Eine weitere Antwort verschob der Papst, denn er hatte den Prozeß gegen die Polen einigen Kardinälen übergeben. Der Erzbischof von Gnesen konnte es aber nicht unterlassen zum Schluß der Sitzung auch für die geistlichen Mitglieder das Festhalten an der Appellation zu beteuern.

So war der Konflikt auf das höchste gestiegen. Vonseiten der Richter wurde ein Arrestbefehl gegen die polnische Gesandtschaft erlassen, der ihnen gebot, nicht eher von der Kurie sich zu trennen, als bis ihre Angelegenheit erledigt sei, und am 13. Mai sollte das erste Verhör stattfinden. — Allein hier nun offenbart sich, wie wenig solche scheinbar unausweichlichen Rechtsordnungen bedeuten, wenn nicht wirkliche Macht dahintersteht.

---

374: „Dy Polen furtin vil login wede den ordin und wordin selbir beschissin“).

Am 17. Mai ist der Erzbischof von Gnesen mit der ganzen Gesandtschaft von Konstanz nach der Heimat abgereist <sup>1</sup>. Und nichts verlautet mehr von dem Prozeß gegen sie.

Dlugosz <sup>2</sup> erzählt, in Fortsetzung der oben citierten Stelle, der Papst sei durch das Vorgehen der Polen mit Schmerz und Scham erfüllt worden, und nun hätten sich aus Furcht vor einem neuen Schisma die Väter des Konzils dazwischen gelegt und eine Versöhnung bewirkt, bei der beide Teile in Thränen zerflossen. Auf Bitten der Polen habe Martin V. Falkenberg mit nach Rom genommen und hier lange Jahre gefangen gehalten, bis er, alt und schwach, mit des Königs Genehmigung nach einem förmlichen Widerruf freigelassen worden sei.

Wie so vielfach, mischt sich in diesem Bericht Wahres mit Falschem. Falsch ist, daß die Väter des Konzils sich ins Mittel gelegt hätten, denn dieses war längst aufgelöst. Aber wahr ist: ein schließlicher Ausgleich muß stattgefunden haben, und zwar muß er bereits im April angebahnt worden sein. Anzeichen dafür sind genug vorhanden.

Zunächst sind Ende April die Verhandlungen über eine abermalige Verlängerung des Beifriedens zwischen dem Orden und Polen zum Abschluß gekommen. Voigt <sup>3</sup> sagt, der Papst habe die polnischen Gesandten fast mit Gewalt dazu zwingen müssen, und der Ordensprokurator habe deshalb auf eine neue Ehrengabe für den heiligen Vater angetragen. Allein der Friede scheint doch keineswegs so günstig für den Orden gewesen zu sein, denn in der vom 29. April datierten päpstlichen Bulle <sup>4</sup> war ihm die Herausgabe der drei Dörfer, an deren Besitz der Orden bis dahin mit Zähigkeit festgehalten hatte, binnen einer bestimmten Frist aufgelegt und ausdrücklich, was früher nicht der Fall war, ihre Über-

1) Vgl. Dacher bei Hardt a. a. O. IV, 1583.

2) a. a. C. S. 387.

3) a. a. O. VII, 319. Vgl. auch Caro, Gesch. Polens III, 471 f., wo die Bedeutung des Friedensschlusses etwas anders dargestellt wird.

4) Die Bulle, welche den Abschluß des Waffenstillstandes selbst verkündet, ist erst vom 13. Mai datiert. Vgl. Napiersky, Index etc. I, 197, Nr. 852.

gabe an Polen vorgesehen<sup>1</sup>. — Aus den ersten Tagen des Mai datieren aber ferner eine Anzahl Bullen, in denen dem polnischen König und auch dem Großfürsten von Litauen ganz außerordentliche Gnaden erteilt werden<sup>2</sup>.

Zugleich aber ist — und das dürfte das deutlichste Kennzeichen des Umschwungs sein — in dieser Zeit der Prozeß gegen Johannes Falkenberg wieder aufgenommen worden: die Kardinäle Franziscus Lando aus Venedig, Angelo Barbadico von Verona<sup>3</sup> und Peter Morosini von Vene-

1) Was die Politik des Ordens betrifft, so steht fest, daß er sich in den nächsten Jahren auf das engste an den Papst angeschlossen und darüber den Zorn Sigismunds nicht gescheut hat. Ehe es zu dieser von der im vergangenen Jahr abweichenden Politik gekommen ist, scheint es an Schwankungen nicht gefehlt zu haben. Die Spannung zwischen dem Erzbischof von Riga und dem Ordensprokurator, die, wie ich vermutete, nicht ganz überwunden wurde, ist jetzt, wenn nicht alles trägt, zum offenen Konflikt geworden. Einerseits beantragt der Ordensprokurator im März 1418 wieder die Abberufung des Erzbischofs, der Vorwand ist wiederum seine Verschwendung (s. Krumbholtz, Die Finanzen des deutschen Ordens a. a. O. S. 233f.). Andererseits denkt, wie aus dem Brief Schauenpflugs hervorgeht (Nr. V der Beilagen), der Hochmeister daran, Wormedith abzuberufen. Als Vorwand scheint sein Alter gedient zu haben; aber von selbst wird schwerlich der Hochmeister in jener kritischen Zeit auf diesen Gedanken gekommen sein. Schauenpflug, der schon wegen seiner Bewerbung um das Erzbistum Riga in einem Gegensatz zu Wallenrod stand (vgl. den zweiten Teil seines Briefes bei Bunge a. a. O.), plaidierte bei dem Hochmeister für das Bleiben Wormediths und drang damit durch. Nun löste sich das Verhältnis des Erzbischofs zum Orden ganz und schlug um in offene Feindschaft, indem er den Orden mit seinen Geldforderungen verfolgte. Vgl. R. Krumbholtz a. a. O. S. 234. — Für Wormediths Verhältnis zu Sigismund ist Nr. III der Beilagen bezeichnend.

2) Vgl. Caro a. a. O. Die Bullen, in denen Witold und Wladislaus zu Vikaren der römischen Kirche in den russischen Bezirken ernannt werden, sind datiert vom 13. Mai. Vgl. Raynald, Ann. eccl. 1418, Nr. 19 und Theiner, Monum. Polon. II, 20 und 21.

3) Angelo Barbadico ist der einzige der diesen Vornamen tragenden Kardinäle aus jenen Jahren, der hier in Betracht kommen könnte. Nach dem „Trésor de chronologie par C. de Mas Latrie, Paris 1889“ p. 1204 soll er bereits 1417 gestorben sein. Das ist nicht möglich, aber er ist während dieses Prozesses, also Ende April oder Anfang Mai gestorben, denn unter dem Erkenntnis gegen Falkenberg fehlte sein Siegel. Vgl. jenes in der Bulle Martins (Nr. VIII der Beilagen).

dig wurden angewiesen, den Prozeß da fortzusetzen, wo man ihn im Jahr zuvor hatte fallen lassen. Nun wurde Falkenberg vorgeladen, und da er gegen die Wiederaufnahme des Prozesses triftige Gründe nicht geltend machen konnte, aufs neue gefangen gesetzt. Bereits am 14. Mai sind die Kardinäle zu einem vorläufigen Urteil gekommen, dahingehend, daß seine „satira“<sup>1</sup> irrig, anstößig u. s. w. und zu zerreißen und mit den Füßen zu zertreten, ihr Verfasser aber, der sofort Widerruf geleistet hatte, solange in Gewahrsam zu halten sei, bis man die Frage entschieden habe, ob hier Häresie vorliege, und ihm eine dementprechende Buße auferlegt worden sei. So wurde die eigentliche Streitfrage noch umgangen. Zum Häretiker konnte man, wie gesagt, Falkenberg schon aus kirchenrechtlichen Gründen kaum machen; aber man wollte doch den Polen die Hoffnung auf eine solche Entscheidung noch nicht nehmen. —

In allen diesen Akten offenbart sich eine plötzliche auffallende Nachgiebigkeit des Papstes gegen die Polen. Und wir müssen schließlicly konstatieren, daß auch jenes Vorgehen am 9. Mai gar nicht so ernst gemeint gewesen sein kann, wie es den Anschein hatte. Durch das ungestüme, um nicht zu sagen tölpelhafte Benehmen der polnischen Gesandten war er dazu gezwungen; er half sich mit der Fiktion, daß die Gesandten hier nicht im Sinne ihrer Fürsten handelten, und ermöglichte sich dadurch jene Gunstbezeugungen<sup>2</sup>. Aber er konnte mit ihnen nicht einmal das erlangen, daß die Gesandten die Appellation zurücknahmen; sie sind ohne das abgereist. So behielt sich denn auch Martin die Bestätigung und Publikation jenes Erkenntnisses über Falkenbergs Schrift noch vor; sie sollte den Preis abgeben für die Desavouierung der Appellation, um welche er die polnischen

---

Falkenberg hat seinen Widerruf nur vor dem Papst und zwei Kardinälen geleistet (vgl. *ibid.*).

1) Um diese handelt es sich fortan allein. Die Anklage gegen den zweiten Traktat hat man, wie es scheint, unter den Tisch fallen lassen.

2) Diese hatten jedenfalls auch den Zweck, die Gesandten von der Übergabe der Appellation fernzuhalten.

Fürsten bat. Ebenso wurde der Widerruf Falkenbergs vorläufig geheim gehalten <sup>1</sup>.

Was Martin V. zu jener Nachgiebigkeit bestimmt hat, ist offenbar die Rücksicht auf Böhmen gewesen. Wenn Polen gemeinsame Sache mit den Husiten gemacht hätte, — es war nicht abzusehen, welche Folgen das haben konnte. Indessen ohne Zweifel hat auch Sigismund hierbei sein ganzes Gewicht in die Wagschale gelegt. Solange aber der Papst auf deutschem Boden sich befand, war er doch mehr oder weniger abhängig von dem römischen König. Das fühlte Martin selbst am besten und eilte deshalb sich seinem Machtbereich zu entziehen. Sobald das geschehen war, ist seine Haltung gegenüber den Polen eine bei weitem strammere geworden, und der Orden durfte sich wieder ganz in seiner Gunst sonnen <sup>2</sup>.

Aber das hat freilich auch nicht lange gedauert. Die Haltung des Papstes wechselte je nach der Haltung Sigismunds: hielt dieser zu Polen, so unterstützte der Papst den Orden, und umgekehrt. Einen Wendepunkt bezeichnet der Schiedsspruch, welchen Sigismund am 6. Januar 1420 zu Breslau that; er war überraschend günstig für den Orden ausgefallen. Von da ab hat sich das Verhältnis Polens zum Papst — kleine Schwankungen abgerechnet — stetig gebessert. Am 28. August 1423 hat Martin den Polenkönig auf sein Nachsuchen von allen im Jahre zuvor bei einem erneuten Einfall in das Ordensland begangenen Greueln und Verbrechen absolviert und zu entschuldigen gesucht <sup>3</sup>. Und im Jahr darauf am 10. Januar ist auch die Publikation des Urteils über Falkenberg erfolgt <sup>4</sup>.

1) Vgl. Nr. VII der Beilagen, die offenbar bald nach dem Urteil anzusetzen ist. Sie sollte vorläufig geheim gehalten werden. Zugleich war hier entsprechend dem Urteil der Kardinäle (in Nr. VIII der Beilagen) auf eine Ergänzung des Urteils inbezug auf die Frage nach Häresie bereits Rücksicht genommen, in dem merkwürdigen Schluss der Papst aber davor gewarnt worden.

2) Schauenpflug erwartet gleich Wormedith alles vom Papst. Vgl. Nr. V der Beilagen.

3) Vgl. Voigt a. a. O. VII, 460<sup>2</sup>.

4) Vgl. Nr. VIII der Beilagen.

Dlugosz <sup>1</sup> erzählt, der König habe am Fronleichnamstag 1418 eine Versammlung der Prälaten und Barone seines Reiches abgehalten zur Beratung der Falkenbergschen Angelegenheit und der Haltung der Konstanzer Gesandtschaft, und hier sei ihm geraten worden, die Sache fallen zu lassen, oder höchstens einen ebenso unverschämten Mönch mit einer Widerlegung zu betrauen. Nach Rücksprache mit den inzwischen heimgekehrten Gesandten habe aber eine neue Beratung stattgefunden, und nun habe der König doch beim Papst auf Verbrennung des Mönches angetragen. — Das geht jedenfalls aus dieser Erzählung hervor, daß man polnischerseits die Angelegenheit nicht fallen ließ, sondern fort und fort beim Papste schürte; und offenbar hat man, um auf den Papst einen Druck in dieser Richtung auszuüben, mit Verfolgung der Appellation gedroht. Aus dieser aber konnte man um so mehr Kapital schlagen, als der Papst verpflichtet war, nach fünf Jahren wieder ein Konzil einzuberufen. Das zu vermeiden war der Kurie eifrigstes Bestreben, und so war denn das zunächst fällige Konzil schon nach wenigen Sitzungen aufgelöst und erst nach sieben Jahren ein neues zu Basel in Aussicht gestellt worden. Aber das Bedürfnis nach einem Konzil war jetzt wieder reger denn je, und von England aus wurde bei den Höfen, auch dem polnischen, für Abkürzung jener Frist agitiert <sup>2</sup>. — Am 13. Dezember 1426 dankte Martin dem Polenkönig dafür, daß er jenem Antrag gegenüber sich ablehnend verhalten habe. Zugleich kann er ihm hier endlich seine Anerkennung dafür aussprechen, daß von ihm die Appellation seiner Konstanzer Gesandten aufgegeben und verworfen sei <sup>3</sup>.

1) a. a. O. S. 390D und 391A f.. Erwähnung Falkenbergs auch in dem Brief des Königs von Polen an den Papst *ibid.* p. 396.

2) Vgl. die Nrn. XLVII, LVIII und LIX aus dem von J. Caro veröffentlichten *liber cancellariae* des Stanislaw Cielek (*Archiv für österr. Gesch.*, Bd. XLV).

3) Nr. LXXXVIII des *liber cancellariae* a. a. O. S. 480f. Caro datiert diesen Brief auf das Jahr 1425, obgleich es heißt „p. n. anno nono“, und regelmäÙig das Jahr 1418 in den Bullen als erstes Pontifikatsjahr gerechnet wird. — Die Stelle lautet: „placuit etiam nobis,

Dafs zwischen dieser Kundgebung und der Bulle vom 10. Januar 1424 ein engerer Zusammenhang obwaltet, dürfte wohl nicht zu viel gesagt sein. Die Publikation des Urteils gegen Falkenberg, mit der Martin so lange ohne andern ersichtlichen Grund gezögert hatte, war der Preis für die Aufgabe der gerade damals der Kurie so gefährlichen Appellation. Dafs Martin noch über ein Jahr auf den Abschluß dieses Handels warten mußte, offenbart die ganze Schwierigkeit seiner Lage. Er hat aber einen leisen Vorwurf deshalb in jenem Schreiben vom 13. Dezember 1426 nicht unterdrücken können: in der That war von seiner Seite für die Ehre des Polenkönigs genug geschehen, um nun endlich einen Gegendienst zu empfangen.

Das Urteil der Kardinäle vom 14. Mai 1418 war vom Papst bestätigt worden; mehr konnte er in der That nicht thun. Falkenberg wurde, nachdem nun auch sein Widerruf veröffentlicht worden war, frei gelassen — mit Genehmigung des polnischen Königs<sup>1</sup>.

Über seine weiteren Schicksale wissen wir nur durch den gerade hier ganz unkontrollierbaren und widerspruchsvollen Dlugosz. — Nach Preußen zurückgekehrt, habe er unter Schmähungen gegen den Orden dem Hochmeister — Paul von Rufsorf — die vier Mark, womit ihn dieser ablohnen wollte, vor die Füße geworfen. Nur mit Unterstützung von Thorner Bürgern sei er dem Wassertod, wozu ihn der Hochmeister dann verurteilt hatte, entgangen und in Kamin, wohin er sich geflüchtet, habe er nun gegen den Orden eine „satira“ — viel häßlicher noch als die gegen Polen — geschrieben. Auf dem Konzil von Basel habe er diese Schrift veröffentlichen wollen, sei aber unterwegs bei

quod significavit (sc. secretarius) appellacionem alias per oratores tuos in concilio Constanciensi interpositam ad futurum concilium a celsitudine tua relictum et repudiatum fuisse sano et maturo consilio, in quo affectum erga nos tuum et regalem sapienciam ostendisti. Nam cum per nos satis provisum fuerit honori tuo, ab appellacione non congrua recessisti et rectissime indicasti, nullam esse superioritatem in terra ad quam appellari possit a Romano pontifice.“

1) Dlugosz a. a. O. S. 387.

Straßburg von Freunden des Hochmeisters ihrer beraubt worden. Von Basel sei er dann nach Liegnitz gewandert und hier gestorben <sup>1</sup>.

Falkenberg war einer der kleinen Geister, die glauben zu bewegen und doch nur bewegt werden. Immerhin hat er in dem doktrinen Streit dem Krakauer Rektor Paul Wladimiri sich vollkommen gewachsen gezeigt.

Aber — ganz abgesehen von seiner Leidenschaftlichkeit, die ihn ins Unglück stürzte — sein Posten war von vornherein ein verlorener. Darin hatte sein Gegner doch recht: der „Ritter-Orden s. Mariae des deutschen Hauses zu Jerusalem in Preußen“ hatte sich überlebt. Ihm war weder „per processum doctrinalem“, noch „per processum judiciale“ <sup>2</sup> zu helfen; und erst recht verlassen war er, da er sich abwechselnd auf Kaiser und Papst verließ <sup>3</sup>. Er konnte nur sich selbst helfen — durch eine Neugeburt, wie sie für das Ordensland Preußen stattgefunden hat in und mit einer neuen Weltanschauung.

---

## Beilagen <sup>4</sup>.

### I.

**Ordensprokurator Peter von Wormedith an den Hochmeister:** Geldnot, Geldgeschäfte des Ordens zu Brügge und Nürnberg, Neid der Ordensadvokaten auf die polnischen, 50 conclusiones der Polen, Prozefs gegen den Landkomtur

1) Quétif und Echarde (a. a. O. S. 761) bezweifeln diese Nachrichten, teilen aber mit, daß Lusitanus, einer ihrer Vorgänger in der Geschichtschreibung des Dominikanerordens, noch zum Jahre 1438 Falkenberg erwähne.

2) Vgl. Anm. 2 S. 425.

3) Dieses Schwanken, begründet in dem Gegensatz innerhalb der Ordensgesandtschaft selbst, charakterisiert die mutlose, zaudernde Politik Michael Kuchmeisters; er hätte einen solchen Gegensatz überhaupt nicht aufkommen lassen dürfen.

4) Sämtlich aus dem Königlichen Staatsarchiv zu Königsberg (= A. Kg.). Bei Entzifferung der zum Teil nicht leichten Handschriften bin ich mehrfach unterstützt worden, besonders durch Herrn



von Botzen, Nachrichten über das Konzil (bevorstehende Ankunft Sigismunds), Aufforderung, eine neue Gesandtschaft und Geld zu senden.

Konstanz (1416) Juni 27.

(Or., ch., Siegel ab, fol ; A.-Kg. Schbl. I/a Nr. 90. JN. 22378.)

Dem erwidrigen geistlichen heren heren Michael Kuchmeister, homeister dutschen Ordens.

[Er klagt des längeren sehr beweglich und eindringlich über seine Geldnot und macht dem Hochmeister bittere Vorwürfe, berichtet dann über Geldgeschäfte des Ordens zu Brügge und Nürnberg und sendet eine Rechenschaft darüber. Darauf:]

Ober das so claget unsers Ordens Advocat und ouch die ander, das in ungutlich geschee, noch deme als die Polan iren advocaten thun. Sie haben dry advocaten, die haben pferde, schuben, cursen, pelze und bereyde gebt. Und achten des uff, was ich in gegeben habe und meinen, weren sie bey den Polan gewest, sie woldens itlicher uff tuhsent gulden genossen han. Sulle wir ichts vor dem concilio zu schaffen han, so lyt all unsrer ding an in. Doromb han ich in gesagt: ich habe nicht gelden; so mir gelt komen werde, ich will es gerne mit in glich halden. Ouch so habt ir wol vornommen von den funfzig conclusionibus oder artikele, die die Polan dem Concilio haben vorgegeben. Und haben in itliche nacio eyne copia gegeben und wellen, das dis heilige Concilium in eynen usspruch dorober thu. In den artiklen meynen sie zu bewisen, das unser, noch sant Johannis orden die heiden nicht twingen sullen noch mogen zu der toufe etc. Die artikel alle geen uff des Ordens gruntliche vorderpnuss etc. Nu hab ich etlichen doctoribus gelt gegeben, redliche entwert doruff zu schriben. So der Konig nu wider komen wirt, werden sie das Concilium ermanen den usspruch zu thunde, das wir doruff mit antwert gewarnet syn, und des rechen ich uch nu nicht. Wie es eyn ende nympt, und was es kosten wirt, das wirde ich uch hernochmols schreiben.

[Darauf von einem Arrest gegen den Landkomtur von Botzen. Dann fährt er fort:] Ouch sendet mir die bulle von den vorlounen brudern und sendet gelt, so wil ich uch den von Plawen ouch usrichten. Auch so ist es zu vorsehen das die von Arrogon unde Hispania in kurtz komen werden. So vorsyt man sich des Romischen konnigs sicherlich in 4 wochen alhie zu syn. Dorumb weldet ir ymandes her schicken von gebitegern,

---

Bibliothekar Dr. Kochendörfer und Herrn Professor Dr. M. Tangl, welchem letzteren ich die Entzifferung des größeren Teiles von Nr. IV verdanke.

die mocht sich doruff richten, wenn ich uch sicherte syner zukunft, das sie bereit weren (und das sie es yo also bestellen) das sie zerunge mit in brengen<sup>1</sup>. Alhie ist werlich nicht gelt uszubringen, man tete denne andere bezalunge und schaffet, das das gelt das ich nu schuldig byn und die tussent cronen zu Flandern bezalet werden, oder man wirt den Erm' (?)<sup>2</sup>, den von Thorum und mich bannen, das wir myt schanden von hynnen müssen. Und bestellet ouch, das wir fortan zerunge haben oder heisset uns von hynnen zihen. Geben zu Constenz in vigilia sanctorum Petri et Pauli apostolorum undir mynen ingesigel.

Bruder P. von Wormedith, Dutschen orden im hofe zu Rome oberster procurator.

## II.

### **Erzbischof von Riga an den Hochmeister** mit Einlage:

Brief des römischen Königs, Bericht über den Stand der Dinge in Konstanz. Klage über Geldnot.

Konstanz, 1416 Juni 28.

(Or., ch., Siegel ab, kl. 4<sup>o</sup>; A.-Kg. Schbl. II, Nr. 33/a. J. N. 22469.)

Dem hochwirdigen und grofsmechtigen herren, herren Michaeln Küchenmeister, homeister Deutschs ordens, unserm lieben herren<sup>3</sup>.

Unsern früntlichm dinst bevor, hochwirdiger lieber herre. Wir senden euch hirinnen ein copia unsers gnedigsten herren des Römischen königes brive, uns newlichen gesandt vorslossen, darinnen ir die leuffte, wie die mit unserm herren im gestalt sind, wol werdet vernemen, und wissen euch zu disen zyten suste nihtes newes zuschreiben, dann, das es von den gnaden gotis in dem concilio hir wol steet. Sundir in der Kriechen und Welschenlande, do sind vaste krieg, zweytracht und vorpimtnifs undireinander gemachet, die alle mit hilf des almechtigen gotis, als balde wir ein heubte haben, wol süllen gestillet und hingeleit werden. Auch als wir ewrer herlikeit vormals oft und vill geschriben und früntlichm von zerung wegen, uns die ufszurichten gebethen haben. Nochedem die zerung hir werlichen swere und tewer ist, und die von tag zutag wo wir können ufsbringen und porgen müssen, so enwissen wir auch keinen zuflucht zu ymandem anders oder eynigen trost zusuchen, denn zu ewrer herlikeit, darzu wir yo einen ganzen getrawen haben, warümb bieten wir

1) Über diese Gesandtschaft vgl. Johann von Posilge in SS. rer. pruss. III, 368.

2) Entweder ist der ermländische Dompropst Abezier oder der ermländische Domherr Kaspar Schauenpflug gemeint.

3) Daneben von anderer Hand ein Regest des Briefes und seiner Einlage mit der Jahreszahl 1534.

ewer liebe und fruntschaft mit ganzem fleifs und ernste, als unsern sündirlichen fründe und herren, das ir uns undirwegen niht enlasset und uns zu hilf mit etwas dickem in unsern noten wöllet komen, das wir erkennen mügen trew und zuvorsicht, die wir zu ewrer liebe tragen. Das wollen wir allewegen, wo wir mügen umb ewrer herlikeit mit allem fleisse vordynen. Ewrer früntlich beschriben antwort bieten wir uns mit den ersten wider zuschreiben. Geben zu Constantz am suntag vor Petri et Pauli, anno dm mcccxvi°

Johannes von gotis gnaden der  
heiligen kirchen zu Rige Erzbischoff.

### Einlage.

Dem erwardigen Johann Ertzbischoff zu Riga, unserm fursten, rate und lieben andechtigen <sup>1</sup>.

Datur pro copia. (1416).

Sigismundus von gotis etc.

Erwardiger furste, ratt und lieber andechtiger! Wir lassen dich wissen das wir von den gnaden gotis frisch und gesunt sein, und dasselben gonnden wir dir zu allen zyten, und wir sein nu uf heute in sulchen guten teidinge zwischen den zweyen kunnigen komen, das wir hoffen noch in zweyen tagen uf das lengste darinnen gute beslissung zu machen und danne von hynnen gerichtes gein Costintz mit aller eylunge zuzihen. Nu haben wir vernomen, das sich zu Costintz wunderliche leufte erheben, und auch rumorere machen zwischen etlichen die sich neigen zu zutorung des Concilii, das uns sere leyt und wider ist, noch dem solten wir so lang uns mit groffer erbeit umb das heilige Concilium und eynikeit der heiligen kirchen gearbeit haben und im also ungeendet lassin zuergeen, das wer uns niht beqweme, als du selbs wol vorsteen maht. Dorumb begeren wir von deiner liebe und bieten dich mit allem fleisse, das du dich mit allen unseren fründin in dem Concilio arbeiten und da für sein wollest, das sulch rumorere gestillet werden, und auch das kein newung geschee, die uns zu unrat komen möhte, als wir dir dann des sundirlichen getrawen. Daran beweisest du uns sundirlichen dienst und beheglikeyte, als dir dann das vollicleicher diser gegenwartiger Fridricus, unser dyner, von unsern wegen sagen sall. Geben zu Westmünster by Londen in Engelland in octava ascensionis domini unser reiche etc.

1) Davor von anderer Hand: Sigismundus Rom. konig.

## III.

**Ordensprokurator Peter von Wormedith an den Hochmeister:** Prozeß mit den Bischöfen von Leslau und Posen, Geldgeschäft in Flandern, Verhandlungen mit dem Landkomtur von Elsass und dem Meister von Deutschland wegen einer Beisteuer, Prozeß gegen Sebeler, Klage des polnischen Königs wegen Falkenberg, polnische Werbungen in Konstanz, Warnung in Geheimschrift (die aufzulösen nicht gelungen ist) vor den Umtrieben einer Person, Raub im Bistum Lebus.

Konstanz (1417), Februar 9.

(Or., ch., Siegel ab, fol.; A.-Kg. Schbl. II, Nr. 19; J.N. 22456.)

Dem erwidigen, geistlichen herrn, herrn Michael Kuchmeister, Homeister dutschen ordens mit wirdikeit.

Meinen willigen undirtenigen gehorsam zuvor, erwidiger lieber gnediger herr homeister. Ich han nu uch in kurtz geschreben, wie das von des herren Romischen konigs gebot die hochgebornen fursten herzoge Lodewig von Heidelberg und burgraffe Friderich von Nurenberg sich undirwunden hetten der sachen tzwischen Croidlon<sup>1</sup> und dem orden, und wir waren begerende von des ordens wegen, das her syne sachen beschreben gebe, und dorober was her erbeitende XIII tage, ee die bereit worden. Und bynnen des mit des konigs hulfe behilden sie nu am sonnende nehest vorgangen zwei monitoria wider uch von den richtern des concilii, eins vor den von Lesslaw, das ander vor herrn Andres<sup>2</sup>, ober den usspruch, der in beiden ziden von dem Romische konige zu Ofen wart usgesprochen. Und das han ich itzund 2 jor erweret, das sie es ny mochten behalden, und were der Romische konig nicht her komen gewest, mit rechte hetten sie es noch nicht mocht behalden. Der man vert mit gewalt. Und als mir der breff wart am fritage, den ir mir bey herrn Caspar Schuwepflugs knecht santet, dafs ich mit herrn Andres sulde reden, wie vil syn doch were des vorsessen goldes, das man im schuldig sey, ir woldet . . .<sup>3</sup> derwegen zu geben. Dornoch am sonnabend wurden die monitoria wider uch gegeben. Und ich han sider mit herrn Andres do von geret, und her machet es vaste türe domete. Auch so meynt Croidlo, her habes im ganz behalden. Dorumb mog wir itzunt anders nicht dorzu thun, denn das wir die monitoria mussen lassen geen, und so man sie wirt exequiren

1) Bischof von Leslau.

2) Bischof von Posen.

3) Lücke im Papier.

und es uch zu wissen wirt, so sullet ir appelliren, noch deme als ich uch denne werde schriben. Aber ich wil es noch bas mit herrn Andres vorsuchen, ap ichs mit im mochte fleien. [Folgt Bericht über Gelder aus Flandern, die an ihn ausgezahlt sind. Hat persönlich mit dem Landkomtur von Elsass über eine Beisteuer verhandelt, aber eine abschlägige Antwort erhalten. Ein Bote in ähnlicher Angelegenheit an den Deutschmeister ist noch nicht zurück. Sebeler hat von Herzog Ernst eine Burg an der Etsch erhalten; Bannbrief und Arrest gegen ihn sind dem Landkomtur zu Botzen zugeschickt. Dann fährt er fort:] Ihr habt mir ouch geschreiben, wie der konig von Polan ober uch clage, das ir in gescholden und bedasset habet durch herren Johannes Falkenberg, und wie ir dovon nichts habt gewunst etc. Als her Johannes Falkenberg in Prussen was, do machte her ein buch von dem konige von Polan, dorynne her vil bozes von im hat geschreiben. Und das meynet der Konig. Und die Polenisschen bischoffe die haben Falkenberg alhie mit rechte arrestirt und clagen in an vor eynen ketzer, her habe in dem buch wider den gelouben geschreiben. Und her meynt sich zu vorentwerten. Ouch wisset, das der konig von Polan hat eynen wesant gesant her dem Romischen konige, und der ist gestern her gebrocht, und hat im und andern fursten und herren vil pelze, schuben etc. gesant. Ouch besorge ich mich vaste, das wir mit dem kmehössmiork kegmokk vorsinnet syn. Ich sehe nicht anders, denn das her des sbobstes sfrunt sists, ksnedrok knebredrobk suchet. Dorumb syt gewarnet, das uch icht widerfure, als vormols ist gescheen. Ouch als ich uch habe geschreiben von dem rowbe, der in die Renenmarke getrieben ist us des bischoffes dorffen von Lubus in der Oder gelegen undir Coscrin, geruchet dem Voyte do von schreiben, das her mich mit synen briffen undirwise, wie es dorumb sey. Wendt ich vil rede, dorumb lyde. Ich habe itzunt nicht zit me zu schriben. Geben zu Costinz am IX tage februarii undir mynen Ingesigel.

Bruder Peter von Wormedith, dutschen ordens im hoffe zu Rome obirster procurator.

#### IV.

#### **Ein Gesandter des Ordens an den Hochmeister:**

Einbruch der Polen in das päpstliche Palais zu Konstanz zwecks Appellation an ein Konzil, Verlesung einer Bulle gegen die Polen in einem Consistorium publicum, Mitteilung über die Ankunft des Schreibers bei dem Adressaten.

(1418 Mai.)

(Or., ch., ohne Siegel, kl. 4<sup>o</sup>; A.-Kg. Schbl. II, Nr. 1; J.N. 22438.  
Sehr unleserlich.)

Aufschrift: Nota smnelene (?).

Unserm herren homeister Deutsches ordens. nacht und tag,  
als der zeygir XI slug.

Großmächtiger lieber herre! Auf daz der Erzbischof und  
der von Ploczk und alle Polen an pfeiffer von dem Babist ge-  
scheiden san, herre, das ist von herrn Falkenberg wegen geschen  
des monichs. Do in daz recht nicht mocht gen nach irem wil-  
len, do appellirten sie zu einen zukonftigen concilio und gingen  
gen uf daz palaz mit einer grofsen sammunge und drungen ein  
an der wille der portner und prachen die türe, also das der Ba-  
bist unmutig ward in seiner kamir, und ging do in ein ander  
kamir vor in. Do enpoten sie im, sie wolden mit im reden. Do  
sprach der Babist, es wer nie keim babist suliche gewalt ge-  
schen, als im; wolden sie mit im re(den), er wolde selbir mit  
in reden durch die ambosatores. Do las man die gemein wege  
geh (?). Do insinuirten im die apellacio. Do wart der Babist  
gar zornig und his sie meineydir, und sprach: die Polan kemen  
mit gerauchten heubthen, und andir ir rede, die wir euch selber  
sagen wollen, wen wir zu euch komen. Und des dretin tags  
darnach macht er ein consistorium und lis aus der pullen lesen  
gar swer ding uber die Polan. Sundir unsir bot mocht dir das  
schrift nicht gebaben der bulin, wen er des anderen tags weg(g)  
reit, als die ding geschaen. Und die propositio der lessung der  
bulln die tet procurator fischei vor. Der do warin ubiltetir  
proponirt (?). Daz tet der Babist den Polan zu schanden. Und,  
here, wir vorneme sie wollten vom Babist treten. Und, here,  
wir werden morne gehin gem Grudins uf die nacht, adir mehten  
wir sein nicht gereichin, so blebin wir zum andern in kregmer.  
Darumb ist es euer will, daß wir zu euch komme sülen gem  
Marienburg, wir wollen es gerne thun, und enpet so uns das  
bey tag und in nacht. Gegeben zu Thoren am donersstag.

## V.

**Kaspar Schauenpflug an den Hochmeister:** Appella-  
tion der Polen wegen Nichtverdammung der Falkenbergschen  
Schrift, Verhör der Polen im Konsistorium, ihre Lage am  
Konzil im Gegensatz zu der des Ordens, rät ab von der Ab-  
berufung des Prokurators, berichtet über die bevorstehende  
Erledigung des Erzbistums Riga und über die verschiedenen  
Bewerber, zu denen er sich selbst noch gesellt.

Konstanz, 1418, Mai 13.

(Or., ch., Siegel ab, fol.; A.-Kg. Schbl. II, Nr. 186; J.N. 22485.)

Deme hochwirdigen, myme gnedigen lieben herren homeister Dütsches ordens mit alle demut und wirdikeit.

Hochwirdiger gnediger lieber herre! Noch demutiger dinstlicher dirbietunge zu alle ewrer beheglichkeit gerne eure gnade zu wissen, wie das die Polan die hie syn sich von unserm heiligen Vattern, deme Pobste, on das nehest zukunfftige Concilium berufen haben als heut 8 tage und beschuldigen yn in erer appellacion, das er zu trege und vorsumelich gewest sy zu vorteln und vordampnen als kezerye das buchlyn, das wieder iren konyng und sie meister Johan Falkenberg gemacht hat, in deme er alle Polan mit irem konige heiset adder nennet aptgötter und ketzer und bewiset das alle cristenfürsten und alle ander cristenleuthe bei der busse adder peen der ewigen vordampnis verbunden und schuldig syn den konyng zu Polan und alle Polan zu töten und das sie dovon nymand empynden möge und sust viel andrer artikel, die den Polan nicht fast erlich synt, die zu lang zu schreiben sint. Und uff sulche ire berufunge yn zu antworten hat unser heiliger Vatter gemacht am dinstag nehest vorgangen eyn publicum consistorium, in deme von des pobstlichen stules wegen die obgeschreben Polan zum irsten als meynedyder und dornoch als vorstörer und vorserer der freiheit des pobstlichen stules und ketzer unfserm heiligen Vatter denunciuret beclagt synt und vorlümet und sūt mit vielen andern sachen bezichtiget, die sie gar in eyn swer gerichte gebracht haben, die alle io zulang zu schreiben weren, wie unweifflich sie sich in deme selbigen consistorio vorantwort haben; und och wie obirswenklich sere sie dorumb alhie von allen gehasset syn, were och zu lang zu schreiben. |Sunder in das letzte so hat unser heiliger Vatter die selbigen sachen, domete sie also beclagt und berüchtiget syn, empholen zu richten ezlichen Cardinaln, die zum irsten die selbigen Polan arrestiret haben, das sie nicht von hynnen mögen, sunder das sie deme hofe folgen müsse, und dornoch sie geladen sich zu vorantworten, wo mete sie von unfsern heiligen Vatters wegen vor yn beschuldiget werden. |Wie nu sich die sachen dirlonfen haben, gloube ich das der Procurator ewrer herlichkeit cyne volkomlicher undweisunge tun wirt in synen briefen. Sunder ich wil mit ym io dornoch syn mit ganzem fleisse, das ewrer gnade werde eyne abschrift appelacion und doruff der antwort unsers herrn des Pobstes, dorus ir denne vornemen werdet, was der meren ist in den gescheften. Die habe ich euern gnaden in eyner kürze berüret, alleine dorumb das ewrer herlichkeit zu sunderlichem troste dirkennen möge, das got der here zwuschen

uns und den Polan angefangen hat zu gerichte sitzen, synt er sie also verblendet hat, das ir hochfart sich och wider den pobstlichen stul irhebet, also das unfer heiliger Vatter, der des selbigen stules verweser ist und beschirmer syner ere und wirdekeit, hanthabunge mit gerichte wider sie suchen mus und beschirmen. Sehet nu was widersachen sy yn usgesucht haben. Ich hoffe zu gote, das ir homut etwas sulle gestillet werden, und och wir in ezlicher masse an yn gerochen. Noch gnediger here ist mir vorkomen, wie das ewrer gnaden den Procuratorem zulande zu komen hat geruffen. Nu' habe ich do von mit deme lantkumpthur von Bissen<sup>1</sup>, der itzunt hie ist, do von geredt, den das uff diese zeit und och mich gar ungeroten dünket durch manchirlei sache wille. Und nemelich sint dem mole, das alle unsser hoffnung zu eyne ewigen fride ganz uff unfern heiligen Vatter den Pobst leit, und deme Procuratori alle sachen küntlich syn, wie sie denne obirall gehandelt syn, und wol vorsehlich were, ee denne eyn anderer, den ir an syne stad heer ussenden würdt, des Bobstes, der Cardinal und der loufe der sachen, die als ir selben wol dirkennet swer syn, dirkennen und vornemen würde, so möchte dorunder der Orde zu glosem vorsümnisse komen. Och so dirkennet wol ewrer herlichkeit, ee denne die houptsache des Ordens als von des fredes wegen wirt geendet, das nicht zu tun ist, das ir sulche glose sorge mir alleine bevelen suldet, wenn mir die io alleine zu swer zu tragen würde. Dorumb so ist beide des obgeschriben lantkumpthurs und och myn rat in ganzen truwen, das ir deme Procuratori widerschreibet, das er bei allen sachen fürbas das beste tu, als er bis do heer geton hat, bis das die houptsache des frides zu eyne guten ende komen möge, und das ir denne gerne vor yn umb eyn geruetes leben gedenken wollet. Was ich yn denne in allen sachen mag dinstlich und behulffen syn, als hoch mir das ewrer wirdikeit getruwet, sullet ir an mir keinen zweifel tragen adder ymmer an mir vormüten. Wie gnediklich und reetlich deme Procuratori und mir in allen des Ordens sachen unfer heiliger Vatter beisteet, wirt och, als ich hoffe, der Procurator ewern gnaden schreiben, also das ich io hoffe zu besteen mit warheit an deme, das ich eurer herlichkeit ofte von syner Heiligkeit geschriben habe. Und das werdet ir och in zukunfftigen zeiten io bas und bas vornemen. Got der herre geruche yn nor zu langen tagen fristen. Und ich hoffe, das ir myn dorzu noch schande noch schaden haben sullet. [Das Folgende ist bereits gedruckt bei F. G. von Bunge, Liv-, Esth- und Kur-

1) Alten-Biesen?



ländisches Urkundenbuch nebst Regesten, Bd. V (Riga 1867), S. 362 ff.] Gegeben zu Costenz am frytage vor pñgsten.

Caspar Schuwempflug, ewer demutiger Capellan.

## VI.

**Ordensprocurator Peter von Wormedith an den Hochmeister:** Prozeß gegen Falkenberg, Protest der Polen in der letzten Sitzung des Konzils, ihre Appellation, Konsistorium des Papstes und Verhör der Polen, Prozeß gegen sie, Verurteilung der Schrift Falkenbergs.

Konstanz 1418, Mai 13.

(Or., ch., Siegel ab, fol.; A.-Kg. Schbl. I/a Nr. 932; J. N. 22412.)

Dem erwidigen geistlichen herren herren Michael Kuchmeister, homeister Dutschen ordens<sup>1</sup>.

Minen willigen undirtenigen gehorsam zuvor, erwidiger lieber gnediger her homeister! Ich habe euern gnaden in vorziten ofte geschreiben, wie das magister Johannes Valkenberg gefangen satz were von des bukes wegen, das her wider den Konige von Polan im lande zu Prussen gemachet hat, das die bischoffe, die alhie syn von des ergenannten koniges wegen von Polan vore gebrocht und vorkundigt haben den Richtern des geloubens als ein buk wider den cristengelouben und das inne helde artikel, die schemelich und kriegsch syn etc. Lieber her homeister, geruchet zu wissen, das die vorschrebenen bischoffe von Polan von der zit, als magister Jo. Valkenberg ersten wart gefangen, des lengsten denne ein jor ist, mit allem flisse und irem hogsten vormogen gearbeitet haben, das man das selbe buk im concilio condempnirt sulde haben in sulchem mofse, als sie es den Richtern vorkundigt hatten. Und dorzu mochten sie es ny brengen, wendt die doctores, den das vorschreiben buk was gegeben zu besehende, kunden ny eyns werden, also das sich das hat vorzogen bis uff die zit als man nu die lesten sessio hilt. Do quome sie vor den Bobst und das ganze Concilium mit grossen geschreye und boten den Bobst, das her das buk sulde vordammen, die naciones und doctores weren eyndrechtig. Doran sprochen sie, das das buk artikel inne helde, die die weren wider den cristen geloben etc. Do wart geantwert von ezlichen doctoribus der heiligen schriff, wie das die naciones Gallicana, Hispanica und ouch die Dutsche nacio ny ire unwort dorzu gegeben hetten, das man das buk also sulde condempniren als oben geschreiben ist. Do macheten sie noch ein grosser geschrei und producireten instrumentum dorober. Und zu lesten antworte in unser heiliger Va-

1) Von anderer Hand ein unleserliches Regest daneben.

ter der Bobst und sprach in kegenwertikeit des ganzen concilium, das her nicht vordammen welde, das den geloben antreten were, ane unwurt des ganzen concilium. Do sprochen die vorgeannten bischoffe von Polan durch iren advocaten und protestirten, das in nicht recht mochte von dem herren Bobste gescheen und welden von im zu dem zukumpftigen concilium appelliren und andere unnütze dorliche wort, also das sie uff den tag kene ere, sunder grosse schande erworben. Dornoch im heiligen abunde ascensionis domini reten sie mytsampt zu unferm heiligen vater dem Bobste und appellirten von ime zu dem zukumpftigen concilium, dorumb das in von des ergenannten bukes wegen nicht recht mochte von im gescheen. Do entwerthe in der herre Bobst und sprach: wir dancken dem Kunige von Polan und herzoge Wytont, unsern lieben sonen, das sie allzit uns und der Romischen kirchen undirtanich syn gewest und noch syn und wissen wol, das ir von irem gehiesse nicht appelliren mogt, und ist in nicht zu dancke, und Got mag uns hilffen, wir wellens euch gedencken, und mit sulchem entwerthe scheiden sie do von dem Babste. Dornach am montage lies her bernffen consistorium publicum und esschete dorzu alle die Polan, die woren uff den tag in Costinz, und die Polan quomen vor das consistorium und brochten den herren Romischen konige myt in, wendt sie besorgten sich, der Bobste sulde sie haben lassen gefangen. Und es were lichte gescheen, hette der Konige es nicht undirstanden. Und als der Babst und Romische konige saten im consistorio, lies her proponiren wider die bischoffe vorgevant von der Camera wegen, wie das sie hetten von im und syner gewalt appellirt, dorumb das her in rechtes gewiechert hette zu thun mit dem vorschreiben buke zu condemniren, das in vorboten were in allen rechten werltlichen und geistlichen, und weren dorumb meynettig geworden dem Bobste und ouch der Romisschen kirchen. Ouch hes her proponire, wie das doctor Paulus Wladimiri gesetzt hette ezliche conclusiones, die die weren wider den geloben und die gewalt, beide des Bobstes und Romischen koniges. Und der selbe advocatus Camere bat den Bobst, das her welde die bischoffe büssen noch rechte umb den willen, das sie meynettig worden weren von der vorschreiben appellacio wegen, die sie gethan hetten wider syne gewalt, und liesse ouch vorhoren die conclusiones doctoris Pauli und in dorzu im rechten antworten. Und als das was proponirt, wolden sich die vorschreiben bischoffe mit iren andern hulffern durch magistrum Mauricium entschuldigen. Und als her sie wolde entschuldigen von der appellacio wegen, do brochte her sie grosslicher in die schult. Und dornoch als sich Paulus Wladimiri vorgevant entschuldigen sulde, sprach her undir andern worten, wie das her am ambeunge des

concilium gefunden hette in der Dutschen nacio conclusiones, die ich geschriben hette lassen magistrum Jo. Valkenberg wider den konige von Polan und den cristen gelouben, und uff die hette her die syne gemacht zu eynen vorheren, ap sie besteen mochten. Ouch sprach her, das ichts und der orden gemacht hette, das man sie nu vorclagte umb der appellacionis willen. Und dorzu antworte ich im vor dem Bobste in kegenwertikeit des herren Romisschen koniges und sprach, das magister Jo. Valkenberg das vogenanten buk gemacht in Prussen, und als hers gemacht hatte, quam her zu unferm homeister und wisete im das buk, und das selbe buk gap unfer homeister zu besehende dem probste von Brunsberge, der itzunt bisschoff zu Brunsberge ist, und als her das buk besehen hatte, gap hers unserm homeister wider und sprach, her sulde das buk nicht ufnemen, wendt es inne helde vil unredlicher artikel der ezliche weren standen . . . <sup>3</sup> liche iniuriosi etc. /Also wolde unser homeister das buk nicht ufnemen und bot im, das her mit dem buke (sole)de zihen us synen lande. Also zog her mit dem buke ken Parys und gap den meistern zu Parys das buk zu vorhoren, und die haben das her gebrocht in das Concilium. Ouch sprach ich, das ich keyne conclusiones hate lassen schriben den vorschriben magistrum Jo. Valkenberg wider den konige von Polan, noch wider den geloben, sunder ein doctor des geistlichen rechtes genannt magister Jo. Vrebach hette gegeben ezliche conclusiones, die die wider doctoris Pauli conclusiones weren geschriben, und das hette her gethon von mynen gehiesse, wendt die syn worhaftig und wil sie beschwuren im gerichte, wo sich das gehort und das syne conclusiones als des doctoris Pauli weren wider die gewalt des Bobstes und des Romischen rikes und nicht alleyn wider ire gewalt, sunder ouch zu vorstorunge gesatzt weren aller Riterlichen orden, die do striden müssen wider die ungelobegen, und also hette ich sie ouch vorkundiget dem Concilio und den Richtern des cristengelobens, und sprach (3 ausgestrichene worte) bortme, das unser Orden und ich doran unschuldig weren, das die propositio wider sie ginge etc., also das myn entwert dem Bobste und alle den, die do woren im consistorio, wol zu dancke was und horten es gerne. Dornoch liessen sagen die ritter, her Calisto und Beniz der swarze, durch eynen Polanschen pffaffen, wie das sie irer appellacion welden adhereren und sie beschirmen mit hande und myt munde. Das ein ungehort ding was und ny me gescheen ist in consistorio publico in kegenwertikeit des herren Bobstes und der Cardinal, vor den man sulche sache nicht plecht vorgeben. Und yo sie me entworten,

---

1) Lücke im Papier.

yo me sie beschemet worden, also das sie uff die Zit grosse schande geleden haben und unser orden grosse ere davon hatte. Und als der Bobst vulkomlichen hatte gehort die vorschreiben bisschoffe und wer von irer wegen antworten wolden, die kleyne was, do lies her lesen eyne minuten und widerriff die appellacio und lies sie sagen vermedung. Und als die gelesen was, sprach der Bobst, her welde nicht zu dem mole antworten dorzu, als die Camer gebeten hette ober die Polansche bisschoffe, die do von im hetten appellirt, sunder her welde in hernoeh mols entwerten. Und also geschach do nicht me in dem consistorio, man als der Babst und der Romissche konige woren uff gestanden, do sprach noch der Erzbisschoff von Gnyze ein gar dorlich wort und sagte: Pater beatissime, wir wellen yo noch bliben bey unser appellacion. Nu als hute am fritage vor pffingsten worden sie geladen vor dry kardinal zu entworten, was man in von des Bobstes und der Camer wegen worde vorgeben, und worden ouch arrestirt, das sie nicht sulden von hynnen, die sache were denne vorrichtet. Wie es in do mete geen wirt, das wil ich uwern gnaden hernoeh wol schriben. Auch hette ich gerne uch gesant die copie der appellacion, ich muhte ir nicht gehalten. Wenne ich sie haben mag so wil ich sie uch senden. Datum Constanz am fritage vor pffingsten undir mynem Ingesigel.

Item nu am heiligen abunde zu pffingsten wart das vorgebant buk magistri Jo. Valkenberg condempnirt von den Richtern, wo es schemelich und kriegsch sy und nicht also das es wider den cristengeloben sey, und trat es myt fossen und hat es nicht vorbrant.

Brudir P. von wormedith deutschen ordens im hofte zu Rome oberste procurator.

## VII.

### **Widerruf des Johannes Falkenberg.**

(Konstanz) ~~(1418 Mai 14)~~

(Cop., ch., S. d., Zettel, gr. 4<sup>o</sup>; A.-Kg. Schbl. XXI, Nr. 24; J.N. 22258.)

Praesens cedula legatur secreta et custodiatur, ne de ea fiat nota.

Ego Johannes Falkenberch ordinis fratrum praedicatorum sacrae theologiae magister indignus, qui dudum ad quorundam emulorum instanciam quendam libellum seu tractatum famosum in iniuriam, contumeliam, dedecus, sugillationem fidei, honoris et fame atque grave periculum illustris et catholici principis, domini Wladislai regis Poloniae et universitatis Polonorum calumpniose

composui et manu mea scripsi, qui sic incipit „Universis regibus et principibus, ceterisque praelatis sive ecclesiasticis sive secularibus et generaliter omnibus qui christiani nominis insigniri meruerunt titulo, magister Johannes Falkenberch, sacre Theologie professor, seipsum et cetera“; et sic finit <sup>1</sup> „Explicit satira contra hereses et cetera nephanda Polonorum et eorum regis Jagel fideliter descripta“, et in quo libello inter ceteras calumpnias injurias, contumelias et insanias falsas scripsi et scriptis meis asserui et suasi, quod rex Polonorum praedictus, cum sit malus praesidens, est ydolum et omnes Poloni sunt ydolatre et serviunt ydolo suo Yaghel, quodque pestifera universitas Polonorum, cuius Jaghel caput est tota obnoxia, quia hereseos totam invasit ab ecclesia resecurit <sup>2</sup> et omnes ex ea facit vehementer contra ecclesiam surgere colla, quatenus si valuerint sanguinem christianorum effundant et hereseos sua(e?) venena ad tabefacienda membra ecclesiae transfundant, et ergo principes seculi ulcionis gladio tenentur absque omni dissimulatione Polonos omnes cum ipsorum rege vel majorem partem extinguere aut principes eorum aut nobiles omnes in patibulis contra solem suspendere, quodque iniuriam, quam Poloni et eorum rex ecclesiae irrogarunt, non possunt sine offensa dei principes seculi dissimulare inultam; ergo absque omni relatratus calumpnia Polonos <sup>3</sup> et eorum regem tenentur indispensabiliter iniuriam dei morte vindicare; et alia plura calumpniosa et falsa in dicto libello contra regem et Polonos praedictos scripsi et inserui dictumque libellum ut potui publicavi. Nunc in praesentia vestre sanctitatis, pater beatissime et supreme omnium iudex in terris, et reverendissimorum patrum duorum Cardinalium in hoc sacro Consistorio vestro confiteor et recognosco me dictum libellum temere et calumpniose composuisse, et scripsisse et inprimis gravissime peccasse et errasse praemissaque nescivisse aut scire vera esse penitetque me vehementer de premissis dictumque libellum et omnia in illo contenta que cedunt aut cedere possunt in lesionem fidei status honoris et fame predicti regis quem principem catholicum esse credo et Polonorum puro et libero animo prout ad hoc sponte et libere me obtuli revoco, retracto et adnullo et pro revocato, retractato et annullato haberi volo et supplico atque illum extinguere et ab hominum memoria penitus aboleri, vestre sanctitatis super premissis misericordiam et veniam humiliter implorando sententiamque dudum latam per reverendissimos in Chri-

1) Das Dekret bei Dlugosz a. a. O. S. 387: finitur.

2) Dlugosz a. a. O.: peccatum haereseos totam invasit et ab ecclesia resecurit.

3) Dlugosz a. a. O.: in Polonos etc.

sto patres, dominos Franciscum tituli sancte crucis in Jerusalem et Angelum tituli sanctorum Petri et Marcellini presbyteros ac Petrum sancte Marie in domnica diaconum miseratione divina sancte Romane ecclesie cardinales, Veneciarum seniore, Veronensem et Veneciarum juniorem vulgariter nuncupatos, vestre sanctitatis in hac parte commissarios, contra dictum libellum, quem per eandem sententiam condemnarunt et reprobarunt, cum omnibus in ea contentis justam esse confiteor, approbo, laudo et ratifico atque eidem sententie tanquam juste assencio.

Beatissime pater, prima(e?) Petri tercio doctoribus dicitur: fidei (sic!) parati semper ad satisfaccionem omni poscenti vos rationem de ea, que in nobis est, spe et fide, et ergo licet sit notorium, pater beatissime, quod sanctitatis tue interest reddere rationem de fide quam michi proponit tenendam, tamen quia Christus, cuius vices geris in terris, de ipsa fide indubie a te exiget rationem, et ideo fac ut illi posses reddere rationem. Ego vero volo et sum paratus approbare et revocare omne quod approbandum et revocandum sanctitas tua michi proponit aut proponere censuit.

Ego frater Johannes Falkenberch ordinis predicatorum, in artibus et sacra theologia magister, supradicta approbo, in cuius testimonium hec scripsi propria manu.

### VIII.

#### **Martin V. bestätigt das Urteil der Kardinäle über Falkenbergs Schrift v. 14. Mai 1418.**

Rom, 1424 Januar 10.

(Cop., ch, fol.; A.-Kg., neues Cit: Ordensarchiv, 1424 Jan. 10;  
altes Cit: Aus Reg. G. fol. 405. 406.)

Bulla confirmationis sanctissime (?) etc. (?) contra (?) tractatum magistri Jo. Falkenberg <sup>1</sup>.

Martinus etc.

Ad futuram rei memoriam. Ea que pro extirpandis erroribus de vinea domini sabaoth ac defensionem catholice veritatis nec non pro quieto et prospero statu regum, principum et christifidelium populorum mature et provide gesta sunt, ut illibata permaneant et ne in recidiye contentionis scrupulum relabantur, libenter apostolice munimine roboramus. Dudum siquidem sacro-

1) Eine von dem folgenden verschiedene Hand. wahrscheinlich dieselbe, welche die Bemerkung am Schluß geschrieben hat.

sancta generalis Synodus Constanciensis causam inquisitionis super quibus informacionibus contra Johannem Falkenbergk, assertum ordinis fratrum praedicatorum, professoren, de et super informacionibus, iniuriis et aliis contentis in quodam libello sive tractatu edito per ipsum Johannem contra carissimum in christo filium meum Wladislaum, regem Polonie illustrem, ac Polonos sui regni venerabilibus fratribus meis Jordano episcopo Albanensi et Johanni archiepiscopo Rothomagensi, tunc patriarche Constantino-politano, ac bone memorie Petro tituli sancti Chrisogoni presbytero necnon Francisco sanctorum Cosme et Damiani dyacono cardinalibus et quibusdam aliis eisdem in causis fidei adiunctis iudicibus et commissariis deputatis sub certis modo et forma audiendam commisit et fine debito terminandam, et deinde postquam prefati iudices et commissarii contra prefatum Johannem Falkenbergk ad nonnullos actus processerant, Nos qui tunc in eadem synodo fuimus divina favente clemencia ad apicem summi apostolatus assumpti, causam huiusmodi dilectis filiis meis Francisco tituli sancte crucis in Jerusalem presbytero et Petro sancte Marie in domnica dyacono ac bone memorie Angelo tituli sanctorum Petri et Marcellini etiam presbytero cardinalibus ex certis causis resumendam et ulterius audiendam commissimus et fine debito terminandam. Qui in causa inquisitionis huiusmodi iuxta tenorem et formam commissionis nostre legitime procedentes prefatum Johannem ad dicendum et opponendum, quicquid verbo vel in scriptis dicere sive opponere vellet contra commissionem predictam necnon ad videndum causam huiusmodi per eosdem Franciscum, Angelum et Petrum cardinales in debito statu resumere vel dicendum et causam rationabilem siquam haberet allegandum, quare resumere non deberet, per unum ex cursoribus nostris ad comparandum coram eis in propria persona citari fecerunt ad certum peremptorium terminum competentes. In quo prefato Johanne coram predictis Francisco, Angelo et Petro cardinalibus in iudicio comparente et in eorum jurisdictionem per expressum consensiente prefati Franciscus, Angelus et Petrus cardinales causam ipsam in eo statu, in quo ultimo coram prefatis iudicibus et commissariis in causis fidei indecisa remanserat, resumentes et ad inquisitionem super tractatu seu libello prefato et in eo contentis ulterius procedentes dominum Johannem in nonnullorum prelatorum, magistrorum, doctorum et jurisperitorum presencia diligenter examinauerunt. Qui etiam libellum seu tractatum per eum editum coram eis obtulit et produxit et quedam alia acta (?) premissa publice asseruit et confessus est, que in actis huiusmodi cause latius denotantur. Quibus omnibus cum prefatis prelati, magistris, doctoribus et peritis communicatis et super causa et negotio huiusmodi maturis consiliis et deliberacione prehabitis

dictoque Johanne super libello et in eo contentis huiusmodi ad audiendum in scriptis diffinitivam sententiam ferri et promulgari ad certos diem et horam monito et requisito, dicti Franciscus, Angelus et Petrus cardinales visis primitus et diligenter inspectis libello seu tractatu et aliis in causa inquisitionis huiusmodi deductis ipsisque cum dictis maturitate et diligencia recensitis, quantum rei gravitas et materia requirere videbatur, de prelatorum et aliorum sacre theologie et utriusque juris, tam magistrorum et doctorum quam aliorum peritorum in numero copioso tunc in Romana Curia existentium, quibus de premissis omnibus plenaria et fidelis per eos relacio facta erat, consilio et assensu contra prefatum Johannem tunc presentem diffinitivam sententiam promulgarunt, prout in quodam publico instrumento desuper confecto ac ipsorum Francisci et Petri Cardinalium sigillis impendenti (-bus ?) munito, cuius sentencie tenorem de verbo ad verbum inferius inseri fecimus, plenius continetur. Nos igitur quibus constat regem et Polonos predictos veros catholicos et orthodoxe fidei zelatores necnon regnum Polonie notabile membrum esse militantis ecclesie, quorum tranquillitatem et pacem paternis semper affectibus exoptamus, scandalis et seditionibus, que ex damnatis erroribus et opinionibus dicti Johannis in prefato regno suscitari possunt, obviare cupientes statumque causae huiusmodi habentes praesentibus pro expresso sententiam et instrumentum predicta ac omnia in eo contenta et quecumque inde rata habentes et grata, ea motu proprio, non ad ipsius regis vel alterius pro eo nobis super hoc oblate petitionis instantiam auctoritate apostolica ex certa scientia confirmamus et presentis scripti patrocinio communitus, supplentes omnes defectus siqui forsitan intervenerint in eisdem. Et nichilominus universis et singulis christifidelibus et ipsi Johanni sub excommunicationis pena, quam contrafacientes incurrere volumus ipso facto, per presentes districcius inhibemus, nequis ipsorum dictum (?) tractatum seu libellum sic damnatum et reprobatum de cetero dogmatizare, asserere, approbare, defendere aut tenere quomodolibet audeat vel presumat, decernentes ex nunc irritum et inane, si secus super hiis a quoquam quavis auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attemptari.

Tenor vero dicte sentencie sequitur et est talis: Christi nomine invocato, nos Franciscus tituli sancte crucis in Jerusalem et Angelus tituli sanctorum Petri et Marcellini presbyteri et Petrus sancte Marie in domnica dyaconus, miseracione dominica sancte Romane ecclesie cardinales, Veneciarum senior, Veronensis et Veneciarum junior vulgariter nuncupati, iudices et commissarii in hac causa specialiter deputati, pro tribunali sedentes et solum deum pre oculis habentes, de prelatorum sacre theo-



logie et juris utriusque tam magistrorum doctorumque quam peritorum in numero copioso in romana curia pro nunc residencium consilio per hanc nostram diffinitivam sententiam, quam ferimus in hiis scriptis, pronunciamus, decernimus et declaramus pretensum tractatulum sive libellum editum et compositum a fratre Johanne de Falkenbergk ordinis predicatorum contra serenissimum dominum Wladislaum regem Polonie et Polonos, quem dominum regem Wladislaum ac ipsos Polonos veros catholicos et orthodoxe fidei zelatores esse constat necnon ipsum regnum Polonie notabile membrum militantis ecclesie formare (fore?) dinoscitur, quorum excidium tanquam justum (darauf dasselbe ausgedr. , ebenso die folgenden beiden Worte) et meritum in ipso libello sive tractatulo temerarie (et austr.), perperam et iniuste persuadetur, (von hier ab andere Tinte und wahrscheinlich auch andere Hand) cuius quidem tractatuli seu libelli principium et finis infra destinabuntur, fuisse et esse erroneum et bonis moribus contrarium ac alias scandalosum, sediciosum, crudelem, injuriosum, impudens et piarum aurium offensivum necnon damnandum et reprobandum fore ac damnamus et reprobamus, dictumque tractatulum seu libellum ut talem dilaniandum, dilacerandum, pedibus conculcandum et ab omnibus et singulis christifidelibus abiciendum fore et dilanemus, dilaceramus, conculcamus et abicimus. Et nichilominus ad evitandum scandala et sediciones ex ipso pretenso libello in futurum provenientes omnibus et singulis christifidelibus et ipsi fratri Johanni sub anathematis interminacione et aliis censuris ac penis iuris districcius inhibemus, ne quis ipsorum dictum tractatulum seu libellum, per nos ut premittitur damnatum et reprobatum, de cetero dogmatizare, asserere, approbare, defendere seu quovismodo tenere audeat et presumat. Et insuper potestatem et facultatem, an idem libellus seu tractatulus heresim sapiat aut contineat, deliberandi maturius et plenius declarandi nobis aut surrogandis forsan nostris in hac causa commissariis imposterum reservamus, mandantes omnibus et singulis ad quos spectant, auctoritate qua fungimur, ut tam diu idem frater Johannes sub fida custodia in carceribus teneatur et custodiatur, donec per nos aut ipsos forsan surrogandos vel per superiorem nostram (?) sibi de condigna penitencia fuerit insinuatum (?) et provisum. Principium vero dicti libelli seu tractatuli sic sequitur: Universis regibus et principibus ceterisque prelati sive ecclesiasticis sive secularibus et generaliter omnibus qui christiani nominis insigniri meruerunt titulo magister Johannes Falkenbergk, sacre theologie professor seipsum etc. Et sic finit: Explicit satira contra hereses et cetera nephanda Polonorum et eorum regis Jagel fideliter descripta.

Nulli ergo etc. nostre confirmacionis, comunicacionis, supple-

cionis, voluntatis, inhibicionis et constitucionis infringere etc. Si quis etc.<sup>1</sup>. Datum Rome apud sanctum Petrum quarto Idus Januarii anno septimo.

In anderer Schrift: Disse revocacio quam anno domini 1424. Albertus schreiber von Lifland brochte sye.

---

1) Die üblichen, deshalb vom Abschreiber abgekürzten Schlusformeln solcher Bullen.

# ANALEKTEN.

---

1.

## Fragment einer Nonnenregel des 7. Jahrhunderts.

Mitgeteilt

von

Dr. O. Seebafs.

---

In meinem Aufsätze über das Regelbuch Benedikts von Aniane habe ich bereits (Ztsch. f. Kgsch. XV, 230. 234) von einem in Codex 231 des Kölner Stadtarchis erhaltenen Bruchstück einer bisher ganz unbekannt gebliebenen Nonnenregel, die von Benedikt von Aniane „Regula patrum“ genannt wird, gesprochen. Ich bringe dieses Fragment hier mit der Bemerkung zum Abdruck, daß der zweite selbständige Teil desselben auch in der Concordia regularum Benedikts von Aniane als Citat vorkommt und ich die Varianten der Menardschen Ausgabe der letzteren (nach Mignes Abdruck) sowie diejenigen des Codex B der Concordia (s. Ztschr. f. Kgsch. XV, 372) in den kritischen Anmerkungen mitteile.

... decim dies, aut certe propter propter profluentium capil-  
lorum incrementum arbitrio senioris in lauando unaquaeque fol. I  
col. 1  
vtatur. Penitencias minutas iuxta mensam si scierit praeposita  
mense imponat. Amplius quam viginti et quinque percussiones  
simul non dentur.

Penitentes sorores et indigentes penitencia psalmodum, hoc  
est cui necesse est, ut psalmos pro visione nocturna decantet,  
quia pro illusionem diabolicam, pro modo visionis alie sorores vi-  
ginti quatuor psalmos in ordine, alie duodecim indigent pene

psalmodum, quos cum silentio psallere debent; quamvis ergo in nocte dominica et tempore quinquagesimi genuflectant. In comune autem omnes sorores omnibus diebus et noctibus tempore orationum in fine omnium psalmodum genua ad orationem, si non infirmitas corporis nocuerit, flectere debent, equo moderamine sub silentio dicentes: Deus in adiutorium meum intende, domine ad adiuuandum me festina<sup>1</sup>. Quem versiculum postquam ter in oratione tacite decantauerunt, equaliter a curuacione orationis surgant: excepto diebus dominicis et a primo die sancto pasche vsque ad quinquagesimum diem tantum moderate se in tempore psalmodii humiliantes genua non flectant.

Et que ministrans die dominica vel necessitatem aliquam sororum adimplens fuerit ad lauacrum aut quamcumque necessitatem, una oracione ante exitum et introitum eget. Interroget tamen si non procul exeat, signo crucis indiget, non est necesse ad orientem se vertere. Exiens extra domum vel infra domum regrediens, sed festinans, signet se tantum ita; et in ambulando conueniens quemquam, si non festinat, postulet oracionem et se humiliet. Si in tegurium aliquod intrauerit in quo congrua genuflexio non fiat, inclinare tantum paulatim statuitur.

col. 2. Licitum est ut praeparetur oblatio || dominice diei in die sabbati. Et quando praedicatur, si que uiderit somnium inmundum aut naturaliter coinquinata fuerit, una cum penitentibus stare praecipitur. In magnis autem solemnitatibus quando audiant sonum sedere pene mediante praecepto praecipuntur; deinde singuli omnes audientes ad sinaxin, id est ad cursum, imitantem<sup>a</sup> diei conventus dominice, [properent]<sup>b</sup>. Quando sacrosancta communicare debent misteria, lauent<sup>c</sup> manus ante oratorii introitum secundum ordinem earum, nisi prius lauerint, ordine quo in ecclesia introeunt. Non flectant genua sed curuatio fiat, atque priores in medio fiant oratorii, cetera dextera leuaque assistant. Et in omni dominica solemnitate hymnus diei dominice cantetur et<sup>d</sup> in die natalis domini et inchoando pascha, id est cena domini. Que ad altare inchoauerit accedere sacrificium acceptura, ter se humiliet, et nouicie et indocte et quaecumque fuerint tales ad calicem non accedant. Et quando offertur sacrificium nulla legatur que dum inchoetur accipi sacrificium preter certas necessitates<sup>e</sup>. In omni die dominico et so-

1) Psalm 70, 2.

a) *So Reg. coen. II, imitante Cod., ich vermute incipientem.*  
 b) *Das Eingeklammerte von mir hinzugefügt.* c) *Cod. lauet.*  
 d) *cantetur. Et Cod.* e) *Ich enthalte mich aller Verbesserungsversuche. Vgl. Reg. coen. II, Cap. IX.*

lemnitate precipua que non fuerit in cetu sororum ad dominum fundentium preces, oret et ipsa in ministerio, quo ob necessitatem detenta est. Et quando offertur, non multum discurratur.

Si quid preceperit cuiquam praeposita maior siue senior mater et alia iunior praeposita iterauerit ordinare, ipsa obedire debet, indicans tamen in silencio, quod praeceperat alia maior. Et si transgrediatur iussa senioris, ipsa que iussit peniteat. Nulla alie sorori ordine praecellente imperet. — Ab inicio diei usque ad noctem commutatio vestimenti non sit, et altera in nocte, altera in die. Interrogentur separatim id est vespere quando in lectulis suis debent antequam pacem celebrent, et mane post secundam celebratam ad collectionem cenobii venientes. | Quo in loco veniam petentes et se accusantes pro cogitationibus carnalibus ac turpibus vel nocturnis visionibus tunc postremum pariter orantes dicant: Fiat, domine, misericordia tua super nos, quemadmodum sperauimus in te<sup>1</sup>. Exaudi nos, deus salutaris noster, spes omnium finium terre et in mari longe<sup>2</sup>. Sic quoque vicissim dicant ad senioem: Da comaeatum mutandi vestimentum et quod necesse est in exparatione nostra facere.

fol. Ib  
col. 1.

In omni loco et opere silencio regula magnopere custodiri censetur, ut omne quantum valuerit humana fragilitas, que prono ad vicia praecipitari solet cursu oris, mundemur vicio, edificacionemque potius proximorum siue proximarum, pro quibus saluator noster Jesus suum sacrum effudit sanguinem, quam dilacerationem absentium in pectore<sup>a</sup> conceptam et quam ociosa passim verba ore promamus, de quibus iusto sumus retributori rationem redditori. Hec supernum volentibus carpere iter tendens alti ad fastigia summi rudere qui eum<sup>b</sup> cum flagiciis atro ambientibus vni adherere deo hac<sup>c</sup> in tellure misso statui, que visa<sup>b</sup> immortalia nimirum sunt premia accepture cum gaudio summo nunquam decedente in eum. amen.

[Q]uanta intentione ac studio<sup>d</sup> inquirendum sit, qualiter ad cultum religionis tam operibus quam oracione tendatur, propheta hortante<sup>e</sup> didicimus, qui ait: accedite ad dominum<sup>f</sup> et illuminamini et vultus vestri non confundentur<sup>3</sup>. Accedendum semper est, ut accessum sequatur illuminacio. Si

1) Psalm 33, 22. 2) Psalm 65, 6. 3) Psalm 34, 6.

a) pēccore *Cod.* b) *Vgl. Reg. coen. II gegen Ende.* c) ac  
*Cod.* d) acustodia B. e) hortante propheta Mn (*Concord. regg., Migne 103, 932*). f) deum Mn.

non accedimus, non illuminamur; si accedimus et illuminamur <sup>a</sup>, et cum eodem <sup>b</sup> dicere possumus <sup>c</sup>: Inquisiui dominum et exaudiuit me <sup>1</sup>. Inquirendo etenim et omni intentione petendo exauditur qui se exterius a seculi desideriis atterit et col. 2. interius cum omni cordis <sup>d</sup> contritione per ardorem compunctionis pollet. Petite, inquit, et dabitur vobis <sup>2</sup>. Si omnis qui petit accipit, cur carnis ignauia praepediente et facinorum mole obstante non hoc cotidie poscamus <sup>e</sup>, quod in eternum possideamus, beate scilicet vite praemium et <sup>f</sup> eterni muneris <sup>g</sup> perhenne suffragium, quod sine grandi labore acquiri <sup>h</sup> non potest? Cum primum per desiderium et doctrinam incognite menti inseritur ac <sup>i</sup> postmodum opere <sup>k</sup> implendo sacratur <sup>l</sup>, sed sine ineffabilis et incomprehensibilis omnipotentis dei clemencie praesidio vel adiutorio patrari <sup>m</sup> non potest. Quamuis iuxta apostolum <sup>n</sup> alius <sup>o</sup> riget alius plantet, deus autem incrementum dat <sup>3</sup>. Sic <sup>p</sup> Salomo testatur dicens: Hominis est parare <sup>q</sup> cor, domini est dare consilium <sup>4</sup>. Datur ergo consilium a domino, si obstinate mentis aditus non denegetur <sup>r</sup>. Sic per apocalipsin dicitur: Ecce ego sto ad ostium et pulso; si quis aperuerit michi intrabo ad illum et cenabo cum illo et ipse <sup>s</sup> mecum <sup>5</sup>. Ad opus ergo seruitutis diuine miserationis <sup>t</sup> quando <sup>u</sup> assistimus, tam corpore quam animo parati esse debemus, ut eum pulsantem <sup>v</sup> intra mentis septa recipiamus eaque semper cor nostrum spiritus sancti igne accensum cogitet <sup>w</sup>, que creatoris misericordiam ad cenam venientem idemque ad cenam ducentem prouocet <sup>x</sup>. In qua quis cum venerit inebriabitur ab ubertate domus eius et torrente voluptatis <sup>y</sup> eius potabitur <sup>6</sup>; quia apud Christum <sup>z</sup> est fons vite et in lumine eius lumen videbitur, qui pretendit misericordiam suam scientibus se et iusticiam suam his qui recto sunt corde <sup>7</sup>. Ea ergo semper

1) Psalm 34, 5. 2) Matth. 7, 7. 3) 1 Cor. 3, 7. 4) Cf. Spr. Sal. 16, 9 u. 1 (Vulg.). 5) Offb. Joh. 3, 20. 6) Ps. 36, 9. 7) Ps. 36, 10. 11.

a) si accedimus et illuminamur ° Mn. b) eodem propheta B. c) possumus B. d) corde<sup>io</sup> B. e) petamus Mn. f) et ° B Mn. g) perenne B Mn. h) adquiri B. i) et Mn. k) opus Mn. l) sa<sup>sen</sup>tiatur B. m) Quod sine ineffabili omnipotentis dei praesidio vel adiutorio impetrari B Mn. n) iuxta ap. ° Mn. o) et alius B Mn. p) Sicut B. q) praeparare Mn. r) deneget. B. s) ille B Mn. t) miserationis ° B Mn. u) quā<sup>i</sup> cū C. v) eo pulsante C. w) semper cogitet Mn. x) ad nostram coenam venientem nosque ad suam deducentem prouocent B Mn. y) voluntatis C. z) ipsum *statt* Christum Mn.

lingua proferat que conditoris famulatus ore placeat <sup>a</sup>, iuxta illud psalmografi <sup>b</sup> preconium: Seruite, inquit, domino in timore et exultate ei cum tremore <sup>1</sup>. Sic ergo <sup>c</sup> creatori timendo seruitur, si opus bonum ad vocem <sup>d</sup> laudis iungitur, sicut | alibi per psal- fol. II. mistam dicitur: psallite sapienter <sup>2</sup>. Sapienter et enim quisque psallit qui voci <sup>e</sup> laudanti noxiis operibus non contradicit et qualiter oporteat potencie diuine <sup>f</sup> famulari sollicita <sup>g</sup> religionis <sup>h</sup> cura omni <sup>i</sup> studio persequitur <sup>k</sup>. Sic ergo mens nostra ad psallendum intenta <sup>l</sup>, sic ad orandum <sup>m</sup> parata incedat, qualiter nullo prepedita temporalis <sup>n</sup> desiderii obstaculo nullo temporis <sup>o</sup> fuscetur <sup>p</sup> uicio, sed semper intenta et in celestibus sublimata <sup>q</sup>, humilitate et puritate ac promptissima <sup>r</sup> deuotione ornata ad eterna premia tendat <sup>s</sup>, sic cordis conpunctione flagret, qualiter in se creatoris misericordiam ad clemenciam <sup>t</sup> excitet, nec se in multiloquio quisquam sed potius in puritate cordis et lacrimarum ubertate exaudiri credat. Non enim longe orationis prolixitas sed prompte mentis intentio pietatem clementis iudicis excitat. Orandus ergo semper est ut largiatur delinquentibus veniam, qui languenti mundo per crucis passionem infudit medicinam salus mundi eterna Christus Jesus <sup>u</sup>, qui cum patre et spiritu sancto uiuit et regnat in secula seculorum. amen.

Der zweite Abschnitt dieses Bruchstückes (Quanta intentione ac studio inquirendum sit . . . bis zum Schluss) wird von Benedikt von Aniane auch in der Concordia regularum unter Nr. V des 25. Kapitels mit der Überschrift citiert: „Ex regula patrum. De accedendo ad deum.“ Nun bemerkt zwar schon Menard (Migne CIII, 932) richtig: Haec videntur potius ex cuiusdam patris concione sumpta, quam ex aliqua patrum regula; dafs aber für Benedikt von Aniane dieser Sermon doch als Bestandteil einer Regel gegolten hat, geht, abgesehen von der angeführten Überschrift, daraus hervor, dafs er auch in seinem Liber regu-

1) Ps. 2, 11.      2) Ps. 46, 8.

a) quae conditori placeant B Mn.    b) psalmographi B.    c) Tunc ergo B.    d) bonum voci B.    e) voce C.    f) diuinae potentiae B Mn.    g) sollicita ° B.    h) religionis ° Mn.    i) omnique B Mn.    k) prosequitur Mn.    l) intenta ad psallendum B Mn.    m) sic ad orandum parata ° B.    n) *statt* temporalis: salutaris Mn, saecularis B.    o) <sup>tor</sup> tēporis B.    p) fuscata uitio B Mn.    q) et in *und* sublimata ° B, et *und* subl. ° Mn.    r) ac puritate promptissimaque B.    s) proemia peruenire contendat B Mn.    t) ad clemenciam ° B.    u) Jesus Christus Mn.

larum, nach welchem die Concordia aufgebaut ist, denselben mit dem ersten Abschnitt, der doch unfraglich einer Nonnenregel angehört, zu einem Ganzen zusammengefaßt überliefert. Den Sermon *Quanta intentione ac studio inquirendum sit* habe ich anderweitig nicht aufzufinden vermocht, auch in Aumers *Initia librorum latinorum* ist er nicht verzeichnet. Der Text des ersten Abschnitts wird nach der in Bälde bevorstehenden Ausgabe der *Regula coenobialis Columbani* zur Besprechung kommen.

## 2.

## Beiträge zum Briefwechsel der katholischen Gelehrten Deutschlands im Reformationszeitalter.

Aus italienischen Archiven und Bibliotheken

mitgeteilt von

**Walter Friedensburg.**

### Vorbemerkung.

Bei den Forschungen, welche ich zum Zweck der Bearbeitung und Herausgabe der Nuntiaturberichte aus Deutschland im Reformationszeitalter in den Bibliotheken und Archiven Italiens anstellte, fanden sich neben sonstigen einschlägigen Materialien auch Korrespondenzen zwischen den Nuntien und anderen Kurialen auf der einen und deutschen Gelehrten und Theologen der katholischen Partei auf der anderen Seite. Zunächst lag es nahe, diese Briefe, soweit sie wenigstens die öffentlichen Dinge, die schwebenden Fragen des Zeitalters berührten, der Ausgabe der Nuntiaturberichte in Anmerkungen oder als Beilagen einzuverleiben, wie dies auch teilweise in den bisher herausgekommenen Bänden<sup>1</sup> geschehen ist. Als aber fortgesetzte Forschungen eine

1) Nuntiaturberichte aus Deutschland nebst ergänzenden Aktenstücken, 1. Abtlg., Bd. I—IV. Gotha, Friedrich Andreas Perthes, 1892/93.



immer gröfsere Zahl solcher Briefe zu Tage förderten, schien es aus einem doppelten Grunde unthunlich dieselben in die Publikation der Nuntiaturberichte einfach aufgehen zu lassen: einmal verbot es der Raum und sodann gewannen jene Materialien, je mehr sie sich anhäuften, in desto höherem Grade doch auch einen selbständigen Wert, welcher gesonderte Herausgabe empfahl. So beabsichtige ich die bezeichneten Korrespondenzen an dieser Stelle nach und nach zu veröffentlichen. Ein in sich abgeschlossenes Ganzes bilden dieselben freilich nicht; dazu war dieser Briefwechsel doch nicht regelmäfsig genug. Er stellt sich vielfach nur als der Ausdruck vorübergehender näherer Beziehungen dar oder knüpft an besondere Anlässe an und bricht ab, wenn der augenblickliche Zweck erreicht, die partikuläre Angelegenheit, um die es sich ja zunächst handelte, in der einen oder der anderen Weise zur Erledigung gelangt war. Bei alledem wird sich nicht verkennen lassen, dafs die Briefe, welche ich zusammengebracht, zum mindesten in ihrer Gesamtheit einen ansehnlichen Beitrag zur Zeitgeschichte, und speziell zur Geschichte des katholischen Elements in Deutschland in der Epoche der Kirchenreformation darstellen. Wie unter den Stürmen dieses gewaltigen Ereignisses die von demselben Betroffenen, und zwar zunächst diejenigen sich verhielten, welche aus der Erhaltung des Katholizismus und dem litterarischen Kampf gegen die eindringenden Neuerungen so zu sagen Profession machten; welche Mittel ihnen zur Verfügung standen, und wie sich das Papsttum und seine Organe ihren Bestrebungen gegenüber verhielten, — das sind Fragen, welchen unleugbar ein allgemein historisches Interesse innewohnt. Zu ihrer Beantwortung liegt aber bisher nur ein recht dürftiges Material vor, vielfach kaum mehr als die letzten Niederschläge der Wirksamkeit jener Männer, ihre damals zum Druck gelangten Streitschriften. Hier bilden denn die Briefe, welche sie an die Kurialen richteten, und deren Antworten die beste Ergänzung, indem sie uns unmittelbar in die litterarische Werkstatt jener blicken lassen und die Verhältnisse im einzelnen kennen lehren, unter denen jede dieser Schriften konzipiert, begonnen und ausgeführt wurde, nicht minder die Lebensschicksale der Autoren aufhellen, deren Biographien durchweg noch viele dunkle Stellen aufweisen.

Auf römischer Seite begegnen als Korrespondenten in erster Linie (wie schon angedeutet) diejenigen Männer, welche in amtlicher Eigenschaft, als Nuntien oder Legaten, die Interessen der Kurie in Deutschland wahrzunehmen hatten. Diese Thätigkeit mußte sie mit den litterarischen Vorkämpfern des deutschen Katholizismus gleichsam von selbst in Berührung bringen; wie sie bei letzteren Informierung suchten, so hofften diese an den

Bischöfen und Kardinälen, welche Rom ihnen ins Land sandte, einen moralischen wie materiellen Halt zu finden. Freilich sind die schriftlichen Zeugnisse eines solchen Verkehrs bei weitem nicht vollständig auf die Nachwelt gekommen; wenn sogar die Reihen der amtlichen Depeschen jener Nuntien besonders aus den Anfängen der Reformationszeit weite, beklagenswerte Lücken aufweisen, so kann es nicht wundernehmen, dafs von der Gelehrtenkorrespondenz derselben Nuntien nur um so mehr vermifst wird. In gröfserem Umfang liegen mir daher nur von Vergerio, Aleander und Morone Korrespondenzen mit deutschen Gelehrten vor.

Was Pietro Paolo Vergerio betrifft, welcher die Nuntiatur am Hofe des römischen Königs in den Jahren 1533 bis 1535 versah, so habe ich schon in der Einleitung des ersten Bandes der oben erwähnten Nuntiaturberichte von denjenigen Handschriften der Marciana zu Venedig eingehender gehandelt, welche den Nachlaß des Nuntius enthalten<sup>1</sup>. Für die Korrespondenz mit den deutschen Katholiken kommt speziell der Codex Lat. class. IX nr. 66 in Betracht, welcher eine gröfsere Anzahl von Originalbriefen insbesondere Johann Ecks, Haners, Cochlaeus' und Fabris enthält, während der Codex 67 der nämlichen Klasse einige Konzerte der Antworten des Vergerio darbietet.

Umfassendere und dauerndere Beziehungen zu Deutschland als Vergerio vermochte Girolamo Aleandro zu knüpfen, welcher dort zweimal als Nuntius (1520/21 und 1531/32) sowie einmal als apostolischer Legat (1538/39) verweilte. Aus der Zahl seiner Deutschland betreffenden Korrespondenzen<sup>2</sup> kommen für uns hier im wesentlichen zwei Bände in Betracht, deren einer ebenfalls schon in den „Nuntiaturberichten“ angeführt und beschrieben worden ist: es ist der Cod. Vat. lat. 8075 der vatikanischen Bibliothek<sup>3</sup>, ein unter Aufsicht Aleanders angefertigtes, von mehreren Händen geschriebenes Kopierbuch oder wohl, in der Gestalt wie es vorliegt, ein aus verschiedenen Bruchstücken von Briefbüchern Aleanders zusammengestellter Band mit Briefen des Genannten, welche im wesentlichen den Zeitraum von 1515 bis 1535 umfassen. Empfänger dieser Briefe sind zum überwiegenden Teile Humanisten und Theologen verschiedener Länder:

1) a. a. O. S. 4—7.

2) Aleanders Depeschen von der ersten Nuntiatur s. bei Brieger, Aleander und Luther, Gotha 1884, sowie (nebst den Gegenbriefen des Vizekanzlers) bei Balan, Monumenta reformationis Lutheranae, Ratisb. 1884; die der zweiten (in Auswahl) bei Lämmer, Monum. Vaticana 1861, die des Legaten im dritten und vierten Bande der Nuntiaturberichte.

3) Nuntiaturberichte I, 3. S. 29, Anm. 1.

Frankreichs, der Niederlande (an ihrer Spitze Dietrich Heeze, der Geheimsekretär Papst Adrians VI.), Italiens (hauptsächlich der Fürst Alberto Pio da Carpi), endlich Deutschlands. Unter den Deutschen begegnen die Namen Michael Hummelberg, Karl von Miltitz, Ludwig Ber, Nausea, Cochlaeus, Bischof Fabri, Johann Haner.

Diesem Bande geht nun aber eine andere Handschrift derselben Sammlung parallel, der Cod. lat. Vat. 6199, welcher von noch höherem Werte für uns ist. Die Handschrift enthält nämlich an Aleander gerichtete Originalbriefe von Gelehrten und Theologen<sup>1</sup>, unter denen die deutschen den weitaus größten Raum einnehmen. Wir haben hier Briefe, meist in größerer Anzahl, von Cochlaeus, Marstaller, Emser, Miltitz, Hummelberg, Fabri, Ber, Nausea, Haner, Eck und anderen. Vielfach lehnen sich diese Briefe an die beiden Nuntiaturen Aleanders in Deutschland an; die frühesten entstammen dem Jahre 1520, welches den Genannten zuerst in nähere Berührung mit unserem Vaterlande brachte; auf der anderen Seite bildet die Erlangung des roten Hutes durch Aleander (1538) die zeitliche Grenze. Eine spätere Hand hat deshalb den Inhalt des Codex als *Literae latinae ante cardinalatum* bezeichnet; es kann auch kaum zweifelhaft sein, daß Aleander selbst diese Scheidung eingeführt und diejenigen Briefe, welche er aus Anlaß seiner Erhebung zum Kardinalat erhielt, sowie spätere besonders gesammelt haben wird<sup>2</sup>. Leider ist mir von solchen kaum etwas aufgestoßen, außer einer kleinen Anzahl von Briefen, welche meist auf die Religionsänderung Bezug nehmen, die im Herzogtum Sachsen nach dem Tode Herzog Georgs (1539) eintrat. Sie sind mit der einschlägigen Korrespondenz des Sekretärs und zeitweiligen Stellvertreters Aleanders, Dominico de' Mussi, im Vol. 26 des *Armario* 64 des Vatikanischen Archivs gesammelt, aus welchem ich sie im wesentlichen unter den Beilagen des vierten Bandes der Nuntiaturreporte veröffentlicht habe<sup>3</sup>. —

In den Jahren 1536 bis 1542 versah mit einigen Unterbrechungen Giovanni Morone die deutsche Nuntiatur. Erst nach

---

1) Außerdem fünf aus dem Rahmen des übrigen Inhalts ein wenig herausfallende Briefe, welche der Nuntius Peter Vorstius, Bischof von Acqui (vgl. Nuntiaturreichte Bd. II, S. 41 ff.), von seiner Mission nach Deutschland aus Trient, Villach, Wien und Augsburg (1536 Oktober bis 1537 Januar) an Aleander richtete.

2) Auch Cod. Vat. 8075 endet vor dem Kardinalat Aleanders und es fehlt ebenso ein entsprechender Band für die Zeit der Legation in Deutschland.

3) Dasselbst S. 541 ff. (vgl. Bd. III, S. 15).

der Herausgabe des zweiten Bandes der Nuntiaturberichte, welcher Morones erste Aussendung über die Alpen (1536—1538) zum Gegenstand hat, bin ich auf drei Bände der Biblioteca Ambrosiana zu Mailand aufmerksam geworden, die dem Nachlafs des Genannten entstammen. Dieselben sind signiert O 229, 230 u. 231 superior und enthalten durchgehends an Morone gerichtete Originalbriefe. Von wenig Belang ist der Cod. 231; er bietet hauptsächlich Gratulationsschreiben — im ganzen über hundert —, zu welchen Morones Erhebung zur Kardinalswürde im Jahre 1542 den Anlafs gab. Der Inhalt der beiden anderen Bände fällt dagegen in die Zeit der deutschen Nuntiatoren Morones, und zwar enthält Cod. 229 eine grofse Anzahl von politischen Berichten, welche ihm in dem Zeitraum von Ende 1536 bis Mitte 1538, während welcher eben seine erste deutsche Nuntiatur ihn von Italien fernhielt, aus Mailand durch Alessandro Holocato und aus Venedig durch den kaiserlichen Gesandten Lope di Soria sowie den päpstlichen Nuntius Girolamo Verallo zuzingen — durchweg wertvolle Beiträge zur italienischen und allgemeinen Zeitgeschichte —, wozu noch einige Berichte Aleanders aus Rom treten.

Ich gedenke auf diesen Codex an einem anderen Orte zurückzukommen. Hier beschäftigt uns aber ausschliesslich der dritte jener Bände, Cod. 230. Derselbe enthält aufer politischen Korrespondenzen, welche in der Fortführung der Nuntiaturberichte ihre Verwendung finden werden, einen Briefwechsel Morones mit Sadolet aus der Epoche der ersten Nuntiatur jenes, und endlich Briefe deutscher Bischöfe und Theologen aus dem ganzen Zeitraum, in welchem; wie oben angegeben, Morone die Interessen des Papsttums in Deutschland wahrzunehmen hatte. Als Briefsteller erscheinen — neben dem Kardinal von Mainz und den Bischöfen von Würzburg, Breslau, Meifsen, Wien (Fabri) — besonders Cochlaeus, Nausea, Jodocus Hoetfilter, Albert Pigius, Johann Eck.

Soviel an dieser Stelle über die Korrespondenzen Vergerios, Aleanders und Morones. Von anderen Kurialen, welche mit den deutschen Gelehrten der katholischen Partei in Berührung kamen, sind besonders noch die Kardinäle Gasparo Contarini, Alessandro Farnese und Marcello Cervini zu nennen. An den erstgenannten, welcher bekanntlich im Jahre 1541 als Legat zum Regensburger Reichstag ging, haben sich einige bis 1538 zurückgreifende Originalschreiben des Eck und Cochlaeus in einem Bande des Vatikanischen Archivs erhalten, welcher gegenwärtig die Signatur trägt: Armarium 62 vol. 37, übrigens schon von Raynaldus (der ihn als Codex 3224 citiert) und neuerdings von Dittrich<sup>1</sup> be-

<sup>1</sup>) Regesten und Briefe des Kardinals G. Contarini, Braunsberg 1881.

nutzt worden ist, jedoch so wenig erschöpfend, daß noch eine ergiebige Nachlese zu halten war.

Kardinal Alessandro Farnese, welcher in den acht Jahren von 1539 bis 1546 nicht weniger als fünfmal in der Eigenschaft eines päpstlichen Legaten den Kaiserhof Karls V. aufsuchte, kam für die deutschen Katholiken außerdem als Enkel des Papstes und Vizekanzler der römischen Kirche sowie als Besitzer fetter Pfründen in deutschen Landen in Betracht; die an ihn gerichteten Briefe jener Männer finden sich unter der eigentlich politischen, amtlichen Korrespondenz des Kardinals in den breiten Massen der Farnesischen Papiere der Staatsarchive zu Neapel und Parma <sup>1</sup>.

Marcello Cervini endlich, der Mentor des jugendlichen Farnese, im Jahre 1540 Legat am Kaiserhofe in den Niederlanden, unterhielt insbesondere mit Cochlaeus einen lange Jahre hindurch fortgesetzten Briefwechsel, aus welchem von Druffel <sup>2</sup> nur einzelne Stücke mitgeteilt hat. Er ruht im Fasc. 40 der Carte Cerviniane des Staatsarchivs zu Florenz.

Cochlaeus ist überhaupt — mindestens nach dem zu schließen, was mir vorliegt — derjenige unter den deutschen Katholiken gewesen, welcher die Beziehungen zur Kurie und deren Vertretern am eifrigsten gepflegt hat. Nächst ihm erscheinen mit einer größeren Anzahl von Schreiben namentlich noch Eck und Johann Fabri, welche allerdings schon anfangs der vierziger Jahre starben, sowie Nausea; kaum minder aber auch zwei Ausländer, welche ich indes, weil oder soweit ihre Thätigkeit den kirchlichen Dingen Deutschlands galt, hier mit berücksichtigt habe: nämlich der Niederländer Albertus Pignus und der Irländer Robert Vauchop, Erzbischof von Armaghan. Andere sind nur mit einzelnen Stücken vertreten, so eine Reihe von Personen, mit welchen Aleander auf seiner ersten deutschen Nuntiatur in Berührung kam und die dann entweder bald darauf verstorben oder außer Beziehung mit dem Kirchenstreit gekommen, oder wohl selbst zu Anhängern der religiösen Neuerung geworden sind.

Die Veröffentlichung der besprochenen Korrespondenzen wird nach den alphabetisch geordneten Namen der deutschen Katholiken erfolgen; innerhalb jeder Gruppe reihen sich die Briefe chronologisch aneinander. Soweit erforderlich soll zu Anfang jedes neuen Namens ein kurzer Vermerk über den Betreffenden und seine Beziehungen zur römischen Kurie gegeben werden; von einer

1) Vgl. Nuntiaturberichte Bd. I Einleitung, S. XXVI—XXVIII.

2) Monumenta Tridentina, Heft I/II (München 1884/85); Karl V. und die römische Kurie 1544—1546, Abtl. 3 (München 1883).

weitergehenden Verwertung der in den Briefen enthaltenen Nachrichten aber sehe ich ebenso ab, wie ich — gelegentliche Hinweise ausgenommen — auf die Beigabe eines förmlichen Kommentars erläuternder Anmerkungen verzichte.

### I. Ludwig Ber.

Ludwig Ber<sup>1</sup> aus Basel studierte an der Universität seiner Vaterstadt sowie zu Paris Theologie und Philosophie. In Paris erwarb er den Titel eines Doktors der Theologie und hielt Vorlesungen über Ethik. Hier machte er auch die Bekanntschaft Aleanders, welcher seit 1508 dem Dozentenkollegium der Pariser Hochschule angehörte, trotzdem aber es nicht verschmäht zu haben scheint, zu Ber in das Verhältnis eines Schülers, eines Hörers zu treten; wenigstens deutet darauf die von Aleander gebrauchte, von jenem freilich bescheiden abgelehnte Anrede ‚mi praeceptor‘. Im Jahre 1513 reiste Ber in die Heimat ab, in der Absicht seine Angelegenheiten dort zu ordnen und dauernd nach Paris überzusiedeln; doch die schweizerisch-französischen Wirren verwehrten ihm die Rückkehr. Er blieb in Basel, wo er Pfründen erwarb und nach Aufkommen der religiösen Neuerungen in der Abwehr derselben ein neues Lebensziel erblickte. Er stand bald an der Spitze der katholischen Partei, deren Niederlage im Jahre 1529 darum auch ihn aus der Heimat vertrieb. Mit dem Domkapitel, dem er als Scholaster angehörte, übersiedelte er nach Freiburg im Breisgau; zeitweilig hielt er sich aber auch in der Stadt Thann im Oberelsaß auf, an deren Kollegiatkirche er schon zur Zeit seiner Wirksamkeit in Paris eine Pfründe erhalten hatte. In dieser Lage fand ihn Aleander auf seiner zweiten Nuntiatur vor und suchte die alten Beziehungen zu erneuern, indem er, damals bereits zum Nuntius in Venedig designiert, Ber aufforderte dorthin überzusiedeln. Dazu kam es denn freilich nicht, doch liefs Aleanders wiederholte Anregung in Ber den Plan einer Romreise reifen, welche er zu Anfang des Jahres 1535 ausführte<sup>2</sup>. Auf der Rückreise besuchte er auch Venedig, wo

1) Die dürftigen Nachrichten über sein Leben ergänzt namentlich unser Brief Nr. 2.

2) Vgl. Nr. 4. Auch mit dem ehemaligen Nuntius in der Schweiz, Kardinal Ennio Filonardi, und dem Kardinal Antonio Pucci unterhielt Ber ältere Beziehungen. Während seines Aufenthaltes in Rom aber sehen wir ihn insbesondere mit dem kaiserlichen Sollicitator Ambrosius von Gumpenberg, in dessen Hause er Aufnahme fand, sowie mit dem

Aleander noch verweilte, sowie Padua, wo er mit vielen Ehrenbezeugungen aufgenommen wurde, und Bassano. Ende des Jahres kehrte er nach Freiburg zurück, welches Erasmus, von dem in unserem Briefwechsel wiederholt die Rede ist, kurz vorher verlassen hatte, um nach Basel zu gehen, wo sich sein Geschick erfüllen sollte. Nur allzu bald konnte Ber die Todesnachricht Aleander übermitteln, mit dem er noch länger im brieflichen Verkehr blieb. Aleander, welcher von Ende 1535 bis zum März 1538 an der Kurie verweilte, war wiederholt im Interesse Bers dort thätig. Mit Anfang 1538 bricht unser Briefwechsel ab, und auch die Akten der in dem genannten Jahre beginnenden deutschen Legation Aleanders ergeben keinen Anhalt für die Fortsetzung seiner Beziehungen zu dem Schweizer Theologen.

**1. Aleander an Ludwig Ber:** freut sich der Gewisheit, dafs Ber am Leben ist und mit Erasmus zusammenlebt, läßt ihn, eventuell beide, nach Venedig ein, wohin er als Nuntius gehen wird. 1532 April 1 Regensburg.

Aus Rom, Bibl. Vat. Cod. Vat. 8075 fol. 72<sup>a</sup>, gleichz. Abschr.

Mi praeceptor, et vivis et cum Erasmo versaris? o mihi nuncium duplici hac de causa ter beatum, o sodalitiū sanctissimum et jucundissimum et quo ego omnes fortunas meas libenter commutarem! quod si me fata meis voluissent ducere vitam auspiciis, ne dubites quin fuerim istuc statim advolaturus. id quia negatum est, et Deus me semper alieni juris voluit esse, ut quem licet fugientem respublica semper sibi totum rapiat, quae sola te videndi teque fruendi spes mihi relicta est, ad me invito, si libuerit tibi mecum esse in legatione Veneta, quae mihi et honestissima et tranquillissima decreta est<sup>1</sup>. vives tu illic mecum extra tumultus istos quibus te vexatum audio, jucundissime; sive malueris Romae apud pontificem degere, non deerunt tibi literae meae commendatitiae et domus mea palatina, quae mihi etiam absenti dum vivam semper incolumis reservatur; sive etiam tibi in archiepiscopatu meo sedem eligere placuerit et illic in bonis literis cum Christo vivere, etiam haec tibi conditio presto erit. quodsi et Erasmus nostrum hoc contubernium sua pre-

---

Spanier Pedro Ortiz, welchen er als die rechte Hand des kaiserlichen Gesandten bezeichnet, engere Fühlung gewinnen. — Dem Papste überbrachte Ber damals einen Brief des Erasmus, auf den Paul III. durch Breve vom 31. Mai 1535 antwortete (Arch. Vat. Arm. 32, vol. I, fol. 281sq. Abschrift).

1) Über Aleanders frühzeitige Designierung für die Nuntiatur in Venedig vgl. Nuntiaturberichte Bd. III, S. 36 mit der Anm. 5.

sentia augere et ornare voluerit, pro compertissimo habeatis velim omnia mea vobis mecum ita communia fore ac si germani fratres mei ambo essetis. bene valetе uterque, animae quales neque candidiores terra tulit, neque quis me sit devinctior alter. plura nunc non possum scribere per immensas occupationes, sed resarciam alias, postquam tuas literas accepero, quas longissimas omnino expecto. iterum vale.

Ratisbonae die prima aprilis 1532.

**2. Ber an Aleander:** Dank für Brief. Absicht nach Rom zu gehen. Frühere Schicksale. Pfründen. Aleanders Verhältnis zu Erasmus. Zunahme der Ketzerei; verderbte Sitten des Klerus. Gelehrsamkeit Aleanders. Empfehlung Johann Burchards. Gewünschte Empfehlungsbriefe nach Rom. 1532 April 24 Thann.

Aus Bibl. Vat., Cod. Val. 6199 fol. 60—63, eigenh. Orig.  
(praes. 24. Mai Regensburg).

Ludovicus Ber cum obsequio s. d. p. <sup>1</sup>.

Subveritus meas 12 kal. decembris ad Tuam Amplitudinem literas utcumque interceptas, earundem exemplum jam obsignatum, ubi primum id fieri posset, ad R<sup>mam</sup> T. Paternitatem transmittendum constitueram, cum postridie a doctore Joanne Burchardi <sup>2</sup> mihi redderetur R<sup>mae</sup> T. D. epistola <sup>3</sup>, eo quidem gratior quo minus tunc expectata et mihi revera jucundissima, utpote luce clarius attestans ex dignitatis tue incremento vel adauctam veterem eamque incomparabilem in me benevolentiam tuam, quo fit ut ad Tuam Celsitudinem et legationem Venetam me humanissime invitans hec et alia ipse ultro offeras quorum minimum vix ambire licuisset citra pudorem. itaque cum referre nequeam tue saltem munificentie gratias, ago quam possum maximas semper habiturus, atque ita ut quamquam beneficiis abs te superari poterо, haudquaquam tamen animi gratitudine. ex prioris autem epistole mee exemplo hisce literis colligato pro tua summa pru-

1) Die Blätter sind am oberen Rande beschnitten unter Wegfall eines Teiles des Textes. Hier hat ebenfalls noch etwas darüber gestanden, wohl der Name des Empfängers.

2) An diesen — Joanni Burchardo theologo ordinis Praedicatorum — findet sich im Cod. Vat. 7075 fol. 30<sup>a b</sup> ebenfalls ein Brief Aleanders, aus Regensburg vom 22. Juli 1532, in welchem Aleander darüber klagt, daß die deutschen und türkischen Angelegenheiten seine Abreise nach Venedig noch nicht zulassen, was er den Empfänger bittet auch Erasmus und Ber mitzuteilen. (Vgl. auch weiterhin im vorstehenden Briefe.)

3) Ohne Zweifel nr. 1.



dentia facile perspicias et exilii mei cum ecclesia Basiliensi statum et quidnam a D. T. R<sup>ma</sup> exoptem, tum in re christiana tum meo nomine, qui non abs re maximopere cupiam post estatis fervorem in autumno tuo ductu consilio aut directione Romam proficisci unum aut alterum mensem ibi permansurus. quod si fieri nequeat in tuo comitatu nec certus sis de diuturna tua mora apud Germanos, enixe rogo et oro, R<sup>mo</sup> T. D. beneficentia per ocium ante discessum rebus meis pro viribus consulat efficacissimis literis suis commendatitiis apud pontificem maximum et aliquos alios tui nominis in primis studiosos Romae agentes, non modo eximie alicujus dignitatis, verum etiam inferioris sortis homines quibus familiarius uti liceat. certior autem redditus te diutius hesurum in Germania Ratisbone vel loco viciniore (quod sperare non ausim ob decretam tue dignitati legationem Venetam), cum primum fieri poterit, invisam R<sup>mam</sup> Tuam Paternitatem, in cuius sinum tuto effundere possim totius instituti mei rationem. jam tue fuerit erga me humanitatis et benevolentie literis tuis significare quam habeas de tuo ex [Ratisbona discessu certitudinem, ut praepa]ratam <sup>1</sup> profectionem commodius perficiam. nam ut secus est amor sui et ego rerum italicarum ignarus, ita acerrimi iudicii tui (qui dexter Italiae oculus jam diutissime fueris) consilio letius mihi cessura spero. quibus si usus fuissem, non hic exularem, tametsi forti ubique patria est aut, si christiane philosophemur, nulli hic patria est, ubi non habentes manentem civitatem futuram inquirimus, ut peregrini in hoc seculo nequam et celestis patrie cives. quo tempore ad academie Parisiensis summum magistratum, quem rectoratum dicunt, raptus es <sup>2</sup>, paucis ante diebus, ut nosti, inde profectus sum Basileam, eo animo ut patrimonii rebus compositis et patrie valedicto mox Sorbonicos meos repeterem. sed nescio quo malo genio ob Helvetiorum cum Gallo gravia et longa dissidia hic primum detentus, successu temporis ex emergentibus necessariorum negociis tanquam ferreis et inextricabilibus cathenis involutus sum, prophanis eorum rebus longe magis quam propriis studiis vacans, quoad cum aliis quibusdam doctis et optimis viris divino adjutorio fretus pro viribus tentavi a lutherana perfidia patriam vindicare. ad quod ultro correntem non parum excitavit suo ad me brevi apostolico fe. re. Leo papa X et Eunii episcopi Verulani, tunc ad Helvetios nuncii <sup>3</sup> apostolici, literaria et vive vocis exhortatio.

---

1) Die durch Wegschneiden der obersten Zeile in der Handschrift entstandene Lücke dürfte so oder ähnlich auszufüllen sein.

2) Vgl. Nuntiaturberichte a. a. O. S. 31.

3) Über diesen vgl. die Monographie von J. C. Wirz, Ennio Filonardi der letzte Nuntius in Zürich. Zürich 1894.

difficillimum autem est servare volentem, et quis novit sensum domini, cujus judicia abyssus multa? nunc vero cum nobilissima ecclesia cathedrali Basiliensi necessariis proventibus destituta et nisi potenti manu succurratur interitura, in exilio Friburgi Brisgoie zelo domus domini propemodum contabesco, interdum inserviens ecclesie collegiate oppidi Thannensis <sup>1</sup>, in qua mihi non petenti et prorsus in scio (novit dominus!) collatus fuit canonicatus cum Parisiis publicum agerem lectorem ethicorum. sunt autem Friburgum et Thannis sub ditione archiducis Austrie, a Basilea sex miliaribus germanicis, hoc quidem Basiliensis, illud vero Constantiensis dioecesis. preter ejusmodi duarum ecclesiarum canonicatus . . . . . <sup>2</sup> cum canonicatu ecclesie d. Petri Basiliensis sponte reliqui, cum postridie Basileam ipsam cum Oecolampadianis essem relicturus. si non datur suaviter vivere, non negatur bene mori. quid autem in hac vita melius assequi poterimus quam ex hac vita felicem exitum? ceterum Friburgi agens plurimum consolor frequenti Erasmi nostri colloquio, cui subortam parum amicam et sinistram de te suspectionem a doctore Joanne Burkardi dolenter audivi. at diligentissime curabo jam absens per literas atque post pauculos dies coram viva voce ut ejusmodi suspitio radicatus evellatur. ego quidem inter vos tantos viros et tam mihi amicos, duas precipuas in orbe christiano literarum columnas, sub quarum umbra conquiesco, quantulumcumque dissidium gravissime feram necesse est, et supra modum admiror, qui Erasmus frequenter audierim de Tua Excellentia admodum honorifice et amicissime loquentem et ex tuis ad me literis in eum amicissimum animum perspexeram, proinde valeant qui inter vos dissidium querunt, in hac potissimum circa fidem catholicam gravissima rerum tempestate, que solo post Deum simul doctissimorum et optimorum virorum sedari poterit interventu cum utriusque status principum christianorum manu potenti et brachio extento, a quibus tam omnino nihil aut somnolenter ut videtur agi in re tanta admirabundus doleo, persuasissimum habens inter Deum et nos dividere scelera nostra chaos magnum et tenebricosum supra tenebras Egypti. quis enim nisi in utroque homine excecatisimus non videat hanc in perditissimos mores nostros et presertim in tam scandalosam vitam cleri Germanici esse virgam furoris domini, qua cum indurationes evadimus nondum finis et timendum ne pestis hec ut cancer serpat in alias Christianorum nationes, quare, ut cujusdam fide dignissimi relatu didici, a bibliopolis Basiliensibus libros lutheros nulli jam avidius sibi comparant quam Galli, Itali et Hispani,

---

1) Thann, im Oberelsafs.

2) Lücke durch Fortfallen der obersten Zeile.

quorum conatibus si non obstabunt pro viribus principes christiani, videri videor vel gravius adhuc imminere periculum ecclesie, et nisi e medio tollantur tam publica et intolerabilia ex vita ecclesiasticorum scandala, suppresso Luthero pro uno exurgent plures alii nequiores et ipsi lapides in nos . . . . .<sup>1</sup> culcet ab hominibus atque facilius ad tempus prevaleat illa bestia magna reliquam orbis partem devoratura et fiat tribulatio qualis non fuit ab initio. hinc lyncei oculi tui facile perspiciunt quid ego consilii captandum arbitrer, quamvis mediocritatis mee non sit docere Minervam et ut nondum interrogatus summis principibus consulam, sed ex cordis abundantia calamus evagatus est aequo longius. en habes longas literas, sed nihil preter illiteratas literas, hoc est tibi totius eloquentie principi meras ineptias. quando abs te petitum prestare non possum, quin etiam non satis potens exprimere animi conceptum, tantum abest ut in literis mihi tributum agnoscam preceptoris nomen; sed est hoc magnitudinis tue excelsa humilitas, qui non modo mihi fueris, verum tot linguarum cognitione et omnifaria doctrina omnibus esse possis et a doctissimis quibusque haberi debeas merito semper observandissimus preceptor. itaque in dies felicium valeas, preceptor observandissime, cujus R<sup>mo</sup> Paternitati me totum trado dedicoque, tue beneficentie commendatissimum cupiens doctorem Joannem Burkardi, virum apprime doctum et summi candoris, mihi quidem amicissimum et passim tuarum laudum stentorium buccinatorem. si quid autem tua causa me velis facere, ubi rescivero, senties me tue dignitatis omnium studiosissimum, quem et in famulitium tuum susceptum etsi parum utilem famulum fidissimum tamen habiturus es. rursus valeat R<sup>ma</sup> T. Dominatio semper felicissime.

Thannis pridie Marci evangeliste anni 1532.

R<sup>mo</sup> T. Dominationis deditissimus famulus  
Ludovicus Ber canonicus Basiliensis.

Cum literas pro me commendatias ad quos in curia pontificia videbitur, ad me transmittendas R<sup>ma</sup> T. Dominatio decreverit, si preterea nihil secreti admisceas, earum rogo exempla simul mihi communicare et interim clementissimo Clementi, sanctissimo domino nostro, me nominatim diligentius commendare dignetur R<sup>ma</sup> T. Paternitas, a quo etiam rescire cupio . . . . .<sup>2</sup> mihi beneficentissimum patrem prius Pistoriensem nunc Prenestinum

1) Lücke wie oben.

2) Hier ist am oberen Rande (mindestens) eine Zeile ganz weggeschritten, von einer anderen ist nur zu Anfang erkennbar [An]thonium Puccium (über diesen s. unten Nr. 5. 7. 8).

episcopum factum et cardinalem et vicecancellarium. Copus noster Parisius recte valet ut senex et plenus dierum, quem scio non mediocriter exhilarandum si non nihil per literas ei significavero de presenti Magnitudinis Tue statu et quid haud temere de ea vel renitente brevi maximo reipublice christiane bono futurum sentiam.

(Zettel.) Si ut annis superioribus fe. re. Leo papa X, ita et nunc sanctissimus dominus noster Clemens me dignaretur per breve sua exhortatione apostolica adversus Lutheranos fidei hostes, magis mihi in eos ecclesie profutura foret autoritas. quod si impetratum quam primum R<sup>ma</sup> T. Dominatio ad me miserit, rem facies spero cessuram ad fidelium consolationem in Christi gloriam.

Agnoscis tuum.

**3. Aleander an Ber:** seine vielen Beschäftigungen. Klagen über die Ketzler, ohne welche es ein leichtes wäre mit den Türken fertig zu werden. Rāth in Sachen der Reise nach Rom bis auf weiteren Bescheid keine Schritte zu thun. Aussöhnung mit Erasmus. 1532 Juni 6 Regensburg.

Aus Bibl. Vat., Cod. Vat. 8075 fol. 73<sup>b</sup>, gleichz. Abschr.

Ita sumus omnes occupati contra immanissimorum Turcarum adventantium impetum, dum milites ad saga et arma, nos ad consultationes et preces ad Deum recurrimus, ut vix paucis his possim ad longissimas et mihi jucundissimas literas tuas respondere, et amanuensium meorum alter aegrotat graviter, alter peregre profectus, ego vero visitantium turba et consultationibus tantum non absorbeor. quare contentus esto nunc pauculis his, per quas intelliges me corpore quidem pro mea constitutione satis firmo esse, animo vero maxime aegro, ut qui videam et defleam ecclesiam Dei, quae principio leonis impetu, postea draconis insidiis vexabatur, nunc ab utrisque his, id est ab haereticis et ab Infidelibus lacerari. Deus male faciat iis qui initio istas nobis pestes, haereses excitarunt. nisi enim hac peste intus laboraremus, facile esset nobis Infideles non solum a nostris finibus propulsare, verum etiam in ipsorum sedibus victos ad fidem Christi vel inducere volentes vel perdere invites, ne nobis incommodo essent. sed de his alias tecum, et ut spero coram. nunc quantum ad adventum huc tuum vel Romanam peregrinationem attinet, non censeo tibi istinc discedendum, prius quam meis literis certior fias quid tibi sit agendum. frustra enim venires huc, si conventus interim solveretur, quod omnes optant et prevident; neque Romam te conferas consulo, priusquam mecum locutus fueris, vel per meas literas quid tibi agen-

dum sit commonefias et meas tecum habeas ad summum pontificem aliosque quos tibi usui et honori fore cognovero, literas commendatitias, de quibus omnibus ad te scribam per primum quemque cursorem, si copia dabitur, vel per unum e meis quem dedita opera istuc mittam. interim salutes velim meo nomine Erasmum jam vere meum, postquam agnita ex meis literis maledicentium calumnia humanissimas ad me literas dedit, pollicitus etiam longiores et amabiliores, quas si cum eius commodo fieri possit, primo quoque tempore expecto. valete ambo.

Ratisbonae die 6 junii 1532.

**4. Ber an Aleander:** hofft Aleanders Einladung nach Venedig bald zu entsprechen. Der Beförderer dieses Briefes, ein Schüler des Erasmus. Litterarische Arbeiten des letzteren. Zunahme der Ketzerei in Deutschland. 1534 August 16 Freiburg.

Aus Cod. Vat. 6199 fol. 98, eigenh. Orig. (praes. 6. Oktober Venedig).

R<sup>mo</sup> in Christo patri ac domino domino Hieronymo Aleandro archiepiscopo Brundusino etc. Ludovicus Ber s. d. p.

Ut prioribus literis meis, R<sup>mo</sup> in Christo pater, gratulatus sum preclarissime tue ad Venetos legationi, ita non possum de tam felici tue dignitatis statu non mihi plurimum gaudere, abs Tua R<sup>ma</sup> Dom. et literis iterum et Viglii LL doctoris viva voce ad Tuam Magnificentiam invitatus, quo tue felicitatis et ego particeps efficiar. quod si desyderio meo successus responderint, Deo duce brevi visurus sum Tuam Amplitudinem corpore quidem a nobis jam distantiore, verum presentissimam in quottidiano colloquio cum Erasmo nostro Roterodamo, qui ut eximie Tue Excellentie semper meminit honorificentissime, ita et tue dignitati et plurimum gratulatur et ut ejus nomine salutem adscriberem petiit, cum dixissem literarum aliquod me ad Tuam Celsitudinem daturum clarissimo viro Damiano a Goes Lusitaniae regis thesaurario, Erasmi Rot. studiosissimo, istuc Venetias profecto ac aliquamdiu permansuro Patavii pro jure civili capessendo. Erasmus autem recte valet, nunquam ociosus et ut arbitrator de ratione concionandi opus popediem editurus<sup>1</sup>. ego in exilio versor cum ecclesia Basiliensi, dubius revera ubi tandem mihi persistendum apud Germanos, passim gliscentibus in dies hereticorum sectis, atque ita ut eorum vesanie non tam doctrina aut ulla ra-

1) Ecclesiastae s. de ratione concionandi libri IV, ausgegeben 1535.

tione quam virga ferrea obsisti posse videatur. prohibeat dominus ne jam dormitent orbis christiani monarche! quam felicissime valeat R<sup>ma</sup> T. Paternitas Ludovici sui memor.

Friburgi Brisgoie 16 augusti 1534.

**5. Ber an Aleander:** ist nach Rom geeilt, in der Hoffnung Aleander dort zu treffen. Schickt einen Brief des Erasmus. Rühmt Ambrosius von Gumpenberg, kaiserlichen Sachwalter in Rom. 1535 April 1 Rom.

Aus Cod. Vat. 6199 fol. 99, eigenh. Orig. (praes. 7. April Venedig).

S. R<sup>mo</sup> in Christo pater. cum ex civitate Patavio Erasmo nostro per literas significatum fuisset R<sup>mam</sup> T. D. a sanctissimo domino nostro Paulo III vocatam ad urbem super consultatione habenda pro generalis concilis celebratione, eo celerius veni Romam, fore confidens tuo presidio ut omnia mihi feliciter succederent. hic autem intelligens Tuam Celsitudinem Venetiis adhuc agere legatum apostolicum<sup>1</sup>, volui saltem hisce literis salutatam R<sup>mam</sup> T. D., que literis suis me quam fieri poterit maxime commendare dignetur San<sup>mo</sup> Domino Nostro, cujus Sanctitas me excepit benignissime, et aliis forsitan ut R<sup>mo</sup> Tue D. humanitate liberit, cui cum hisce literis mitto epistolam Erasmi Tue Excellentie deditissimi, cujus commendatione effectum est ut nobilis et clarissimus dominus Ambrosius a Gumpenberg, prothonotarius apostolicus et Cesaree Majestatis sollicitator, Rome me vel renitentem humanissime in domum suam ex diversorio pertraxerit, fidus et diligentissimus patronus meus, quem literis tuis salutare si vacaverit, fecerit R<sup>ma</sup> T. D. rem mihi gratissimam. est charissimus R<sup>mis</sup> beneficentissimis dominis meis cardinalibus Sanctorum Quatuor<sup>2</sup> et Ennio episcopo Verulano jam castellano arcis b. Angeli; quo si R<sup>mo</sup> T. D. litere pervenerint, e vestigio ad me perferentur. bene valeat R<sup>ma</sup> T. D., cui me commendo ac dedo.

Rome calendis aprilis an. 1535.

R<sup>mo</sup> T. D.

omnium deditissimus  
Ludovicus Ber doct. the.  
canonicus Basiliensis.

1) Über Aleanders verlängerten Aufenthalt in Venedig vgl. Nuntiaturreichte a. a. O. S. 38 Anm. 1.

2) Der schon in Nr. 2 von Ber erwähnte Antonio Pucci (vgl. die Nrn. 7 und 8).

**6. Aleander an Ber:** Bittet, ihn in Rom, wohin er baldigst zu kommen gedenkt, zu erwarten. Gumpenberg. 1535 April 13 Venedig.

Aus Cod. Val. 8075 fol. 47<sup>a</sup>, gleichz. Abschr.

Et fecisti tu quidem bene et sapienter, quod Romam veneris, et erit mihi adventus istuc meus mihi multo jucundior vel visendi tui causa; itaque me expectes velim laeto animo, nec discedendi veniat tibi dira cupido. ego enim ante sex dies Deo auctore et adjutore hinc solvam; ad vos ubi pervenero, et amplexabor te suavissimum<sup>1</sup>, et quas a me petis litterarias commendationes ad aliquot amplissimos cardinales ego ipse coram faciam lubens. interim haud parum tibi invideo istam amoenissimam et honestissimam cum Rev. et Cl<sup>mo</sup> viro domino Ambrosio consuetudinem, cui meo nomine plurimam salutem dicas et me non vulgariter commendes velim. vale.

Venetiis 13 aprilis 1535.

**7. Ber an Aleander:** Aleanders Rückkehr nach Rom. Zusammensein mit ihm in Venedig. Rückkehr über Padua und Bassano nach Freiburg. Erasmus in Basel erkrankt. Die Wiedertäufer in Münster. Lob Papst Pauls III.; Aussicht auf ein Konzil. Gumpenberg und Peter Ortiz. Artikel der Lutherischen. Bonamico und Bechinio. 1536 Januar 5 Freiburg.

Aus Cod. Vat. 6199 fol. 101--102, eigenh. Orig.  
(praesent. 9 März Rom).

S. post aliquamdiu sed frustra captatam occasionem literas mittendi Venetias ad R<sup>mam</sup> Tuam Dominationem ex literis domini Ambrosii a Gumpenberg accepi eandem nunc Rome quam optime valere. qua de re gratulor Tue Amplitudini, utpote cujus completionis mea sententia magis celum Romanum quam Venetum congruat. quod autem Tue Magnitudinis oblitus me veterem amicum cum toto sodalicio meo Venetiis tam magnifice tractaris, cum gratiam referre nequeam, pro gratiarum actione perseverabo ad omnia Tue Dignitatis obsequia semper paratissimus.

Post discessum a R<sup>ma</sup> T. D<sup>ae</sup> Patavii nimia fui obrutus humanitate, ubi post exhibita honorifica convivium, cum diutius retinere non possent, diversarum nationum viri doctissimi equestres me renitentem persecuti sunt 25 miliaria ad oppidum Bassanum, ubi

---

1) suavissime? Das Wortende ist durch Zerstörung des Papiers undeutlich.

pertractus fui invitus ad edes paternas domini Lazari Bonamici latine et grece doctissimi, optimarum literarum publici professoris Patavini, tam humaniter atque splendide exceptus ut dici nequeat. ita preter summam erga me San<sup>mi</sup> Domini Nostri Pauli III clementiam et veterum meorum Mecenantum, R<sup>morum</sup> dominorum Antonii Puccii cardinalis SS. Quatuor Coronatorum et Ennii episcopi Verulani jam arcis S. Angeli castellani, magnificentiam et nobilis viri domini Ambrosii a Gumpenberg, antea mihi incogniti, nunc patroni mei semper observandi, non vulgarem beneficentiam, non solum Rome, sed Viterbii Venetiis Patavii et alibi in Italia experientia comperi plurimos viros doctissimos humanissimos liberalissimos optimos et multis nominibus vere maximos. supervacaneum autem foret referre quid mihi honoris causa contigerit in Germania Friburgum usque ad locum exilii mei, ubi nunc rursus ago cum ecclesia Basiliensi in aliena diocesi, unde abierat Basileam mihi interim non visus Erasmus noster Roterodamus, curaturus ut ecclesiastes suus<sup>1</sup> emendatior prodiret typis excusus; jam vero invitus ibi detinetur adversa valetudine.

Quod ad Germaniam attinet, expugnata civitate Monasteriensi Anabaptisti non tam extincti putantur quam ad tempus suppressi.

De beatissimi autem patris nostri Pauli III generis et animi nobilitate, moribus inculpatis, eruditione singulari, admiranda prudentia, maximo rerum usu et summa integritate tam est constans apud nos fama ut et Catholici et alii confidant Celsitudinis ejus auspiciis et ductu brevi futura in religione pacatiora tempora per universalis synodi celebrande decreta. cujus negocium si procedat, ut passim ab omnibus desideratur, strenuum agam Deo duce militem pro fide et sede apostolica. interim R<sup>mo</sup> T. D<sup>ni</sup> magnificentia et omnibus in rebus meis (quas tempore oportuno a nobili viro Ambrosio a Gumpenberg intelliges) mihi adsit consilio et auxilio et ipsi San<sup>mo</sup> Domino Nostro indies me reddat commendatiorem. si quid autem obsequii Tue Magnitudini prestare possim, ubi rescivero nihil sum recusaturus. bene valeat R<sup>ma</sup> T. D., que vel mea causa multo favore prosequi dignetur et prenomiatum nobilissimum virum, mihi loco fratris colendum, Ambrosium a Gumpenberg Rome Cesaree Majestatis sollicitatorem, et doctissimum sacrarum literarum doctorem Parisiensem Petrum Orticium, Ser<sup>mo</sup> regine Anglie negociorum in urbe curatorem seu gestorem, qui me citra merita et prius nunquam visum tanta humanitate et magnificentia Rome prosecutus est ut calamo assequi nequeam — taceo quod centum ducatos et amplius mihi mutuandos

1) Vgl. oben Nr. 4,



si voluissem, et omnia sua sponte obtulerit Hispanus Germano ignoto. rursum vale.

Friburgi Brisgoiae in vigilia epiphaniae domini anno a natali christiano 1536.

Tue R<sup>me</sup> D<sup>ni</sup>

Doctor ille Orticius cor est	deditissimus famulus
et anima oratoris Cesarei	Ludovicus Ber D. T.
Rome III <sup>mi</sup> comitis etc. <sup>1</sup> , qui	Scholaster et canonicus Basiliensis.
etiam summa erga me usus	
est magnificentia.	

Articulos a Luthero et ejus complicibus academie Parisiensi et inde ad me post reditum in Germaniam transmissos si R<sup>ma</sup> T. D. videre cupiat, lubens communicabit legendos R<sup>mus</sup> dominus meus Antonius cardinalis SS. Quatuor coronatorum, cujus etiam in me magnificentie R<sup>me</sup> T. D<sup>nis</sup> humanitas me semper reddat commendatiorem.

R<sup>mam</sup> T. D<sup>nem</sup> exoratam velim dignetur curare ut hisce literis alligata epistola omnino certo et diligentissime reddatur, cum primum id fieri poterit, Patavii clarissimis viris Lazaro Bonamico Petro Bechinio <sup>2</sup> etc.

**8. Ber an Aleander:** erneute Revokation eines durch Aleanders Bemühungen vergebens revalidierten Mandatum de providendo; Bitte um Erneuerung oder Ersatz. Bers Gönner in Rom. Tod des Erasmus. Die deutschen Dinge. 1536 Dezember 12 Freiburg.

Aus Cod. Vatic. 6199 fol. 100, eigenh. Orig. (praes. 1. Febr. 1537 Rom).

S. R<sup>me</sup> antistes et merito mihi semper observandissime. quamvis post meum discessum abs Tua R<sup>ma</sup> Dominatione, tunc Venetiis legatum apostolorum agente, me non visitaris desideratissimis literis tuis, visitasti tamen (ut aliorum literis accepi) non vulgari beneficentia tua pro obtinenda mandati apostolici de providendo mihi concessi revalidatione, quod paulo post rursum revocatum audio; unde consecutum ut pro solitis in ea re hinc inde diligentis presertim post revocationes illas mihi non cognitatis cum aliorum subsannatione, qui pontifici Romano minus bene volunt, graves impensas frustra pertulerim et parum admodum mihi pro-

1) Sic? comitis ist nicht sicher zu lesen. Kaiserlicher Gesandter an der Kurie war damals Fernando de Silva, Graf von Ciffuentes.

2) Über diesen vgl. Nuntiaturberichte Bc. II, S. 200 mit der Anm. 2.

fuerit ejusmodi mandatum sorte ita ferente. cum autem a principe concessum beneficium deceat esse permansurum, rogo Tue Magnitudinis interventu a sanctissimo domino nostro Paulo III. magnificentissimo principe obtineatur vel revalidatio ejusmodi mandati perduratura vel ad unicum canonicatum et prebendam Constantiensis ecclesie proxime vacaturum apostolice gratia efficac, aut pro eximia tua prudentia aliud quippiam, quo sedi apostolice (cui semper fui et quoad vixero semper futurus sum deditissimus) utilius in medio nationis prave inservire liceat. verum hoc totum R<sup>me</sup> T. D. erga me benevolentie committo, que et assidue me commendatiorem efficiat beneficentissimis dominis nostris cardinali SS. quatuor coronatorum, episcopo Verulano Castellano, domino Blosio Palladio, prestantissimo doctori Petro Orticio et nobili viro Ambrosio a Gumpenberg, quibus omnibus jam scripsi de rebus meis. ceterum Erasmus noster Roterodamus post reditum meum in patriam mihi non visus post absolutum Ecclesiasten et typis excusum diuturno languore Basilee detentus fatis tandem concessit, cum viginti dies et amplius dysenteria laborasset, expleto septuagesimo etatis sue anno<sup>1</sup>. vivat cum superis.

Germania nostra tametsi tranquilla videtur, vereor tamen ne quid monstri alant schismatici in sedis et fidei catholice perniciem, si non maturius obsistatur et armis et concilii generalis providentia, de quo mihi quidnam sperandum rogo interdum Tua Amplitudo mihi significet, qui vehementer timeo ne inter Cesaream Majestatem et regem Francorum tam grave dissidium inturbet omnia. quæ felicissime valeat insuperabilis tua virtus.

Friburgi Brisgoie in loco exilii nostri cum ecclesia Basiliensi 12 die decembris an. 1536.

R<sup>me</sup> D. T.

omnium deditissime

Ludovicus Ber

Scholaster et canonicus Basiliensis.

**9. Ber an Aleander:** Aleanders Schweigen. Gumpenbergs Bemühungen um eine Pfründe für Ber. Waffenstillstand des Kaisers mit Frankreich. Die deutschen Dinge. Empfehlungen. 1537 September 22 Freiburg.

Aus Cod. Vat. 6799 fol. 157, eigenh. Orig. (praes. 11 Dezember Rom).

S. Tametsi gravissimas R<sup>me</sup> T. D<sup>nis</sup> occupationes satis novi nec summam tuam erga me benevolentiam vereor imminutam, plurimum tamen demiror post acceptam abs Tua Celsitudine bene-

1) Gestorben 11./12. Juli 1536, im 69. Lebensjahre.

dictionem Venetiis nihil tuarum unquam ad me literarum pervenisse. sed utcunque res habet, si recte valet Ex<sup>ma</sup> T. Dominatio, est quod gaudeam vehementer, nihilominus petens et orans, nonnunquam me digneris optatissimis literis tuis, quibus saltem de felici tuo statu me reddas certiozem. a nobili viro domino Ambrosio a Gumpenberg acceperam quandam mihi gratiam R<sup>me</sup> T. Paternitatis interventu a San<sup>mo</sup> Domino Nostro concessam, qua de re per literas gratias egi quibus oportuit. verum interea de illa nihil amplius accepi. fiat voluntas domini.

Pro inferiori Germania et Picardia, post Sanctum Paulum et Montreul, duo non contemnenda gallice ditionis oppida, in militum furore prorsus deleta<sup>1</sup>, inter Cesarem et Gallum facte sunt aliquot mensium inducie, quas utinam subsequatur pax vera, quam mundus dare non potest. Germania nostra satis tranquilla videtur seclusis Lutheranorum factionibus. de Cesare nihil auditur nec habeo quippiam novi quod scribatur. et quid hic novi haberi posset alicujus ponderis quod non prius Rome velut in totius orbis theatro palam innotescat? quam felicissime valeat R<sup>ma</sup> T. Dominatio, cui ut deditissimus sum, ita et commendatissimus esse velim et in dies per eandem reddi commendatior Sa<sup>mo</sup> Domino Nostro Paulo ejus nominis tertio, pro cujus diuturna et felici incolumitate sine intermissione in orationibus meis obsecro Deum Opt. Max., qui et insuperabilem Tue Celsitudinis virtutem ad totius orbis christiani profectum semper adaugeat quam felicissimis incrementis.

Datum Friburgi Brisgoiae in loco exilii nostri postridie Matthei apostoli anno etc. 37.

R<sup>me</sup> T. D<sup>nis</sup>

obsequentissimus filius

Ludovicus Ber d. th.

Scholaster ecclesie Basiliensis.

**10. Ber an Aleander:** seine Pfründensache. Das Konzil. Aussicht auf Frieden zwischen dem Kaiser und Frankreich. 1538 Januar 14 Freiburg.

Aus Cod. Vat. 6199 fol. 158, eigenh. Orig. (praes. 5 Febr. Rom).

S. R<sup>me</sup> in Christo pater mihi semper observandissime. ex literis viri nobilis Ambrosii a Gumpenberg de me quam optime meriti certior redditus sum quid in causa extiterit tui erga me silentii et quo minus R<sup>mo</sup> T. D<sup>ni</sup> satisfactum sit in gratia quadam apostolica pro me in efficacissima forma obtinenda. qua in re ne

1) Am 15. und 23. Juni 1537 (vgl. Henne, Règne de Charles V en Belgique, vol. 6 p. 192sqq.

Amplitudini Tue alioqui occupatissime forem molestior, domino Ambrosio per literas indicavi animum meum Tue Celsitudini explicandum. quamvis autem gratissimum mihi fuerit quicquid in me beneficii profectum fuerit ab Tue R<sup>me</sup> D<sup>nis</sup> magnificentia cui sum devinctissimus, nollem tamen Ex<sup>mam</sup> T. D<sup>uem</sup> causa mea vexari; quin potius, si superis ita visum est, mea vivam mediocritate contentus et nihilominus sedi apostolice perpetuo deditissimus, verum reipublice christiane utilior futurus in progressu concilii generalis, si non obstiterit res domi contractior. inter Cesarem et regem Gallorum utinam dominus concedat quam tantopere desideramus et speramus pacem solidam, qua tandem Turcarum et Lutheranorum impietas et rapax vesania cohibeatur. interim precor omnia leta R<sup>me</sup> T. D<sup>ni</sup>, ad cujus obsequia me offero semper paratissimum.

Friburgi Brisgoiae 14 januarii anno a nativitate Christi 1538.

R<sup>me</sup> T. D<sup>ni</sup>

omnium deditissimus  
Ludovicus Ber  
scholaster Basiliensis.

## II. Otto Brunfels.

Von Otto Brunfels liegt — in den Manuskripten Aleanders — nur ein Brief aus dem Jahre 1521 vor, welcher sich indes nicht direkt an Aleander wendet, sondern den Namen des bekannten kaiserlichen Rates Jakob Spiegel aus Schlettstadt auf der Adresse trägt. Doch berührt der Inhalt dieses Briefes den Nuntius auf das nächste; es handelte sich nämlich für Brunfels darum, durch Aleander Dispens von den Klöstergelübden oder wenigstens der Mörchstracht zu erhalten. Wie man weiß, war Brunfels Karthäuser in einem Kloster nahe Mainz; doch finden wir ihn zur Zeit des erwähnten Briefes schon in dem Maße von den neuen kirchlichen Ideen erfüllt, daß ihn das Klostertreiben anwiderte. Noch schwankte er freilich; er dachte noch nicht an Lossagung von der katholischen Kirche, hoffte vielmehr nach dem Beispiel Martin Bucers, dem es soeben gelungen war, auf dem Wege des päpstlichen Dispenses des Ordenskleides erledigt zu werden<sup>1</sup>, seine Wünsche ohne offenen Bruch mit seiner Vergangenheit erreichen zu können. Hierzu scheint er sich dann der Vermittelung Spie-

1) Vgl. Aleanders Depesche aus Worms vom [29. April] — bei Brieger S. 173 — sowie Baum, Capito und Butzer S. 120ff.

gels <sup>1</sup> bedient zu haben, welcher ihm aber nur Aussicht machen konnte, in Rom selbst vielleicht sein Begehren erfüllt zu sehen. Dorthin zu gehen aber weigerte sich Brunfels entschieden; zum mindesten wollte er zuerst von seiner Tracht und dem Verbleiben im Kloster dispensiert werden, wozu, wie er annahm, die Fakultäten Aleanders als Nuntius ausreichten, ehe er etwa weitere Schritte thue, um auch von den eigentlichen Mönchsgelübden, des Gehorsams, der Keuschheit und der Armut, befreit zu werden, um deren Abstreifung es ihm übrigens, wie er sagte, kaum zu thun sei. Man sieht, es fehlte noch viel, dafs Brunfels über seine eigene kirchliche Stellung damals schon zur Klarheit gelangt wäre; der scharfblickende Spiegel <sup>2</sup> indes gab ihn doch schon so gut wie verloren, und es ist mindestens fraglich, ob Aleander, dem Spiegel jenen Brief im Vertrauen zusandte, sich bewogen gefunden hat, irgendwelche Schritte in der Angelegenheit Brunfels' zu thun. Sicher ist, dafs letzterer noch in dem nämlichen Jahre 1521 dann doch seinen Bruch mit dem Katholizismus vollzogen und fortan der Predigt des Evangeliums, für welches er auch litterarisch thätig gewesen, gelebt hat <sup>3</sup>.

## II. Otto Brunfels an den kaiserlichen Rat Jakob

**Spiegel** <sup>4</sup>: Mistrauet als Anhänger des Evangeliums Aleander und dem Papste; weigert sich, nach Rom zu kommen; wünscht gleichwohl, wenn ohne dies möglich, von den Mönchsgelübden dispensiert zu werden. 1521 Juni 10. — Nachschrift: Über seinen Mitbruder Michael. Über Dispens von der Klostertracht und -zucht unter Bewahrung der Mönchsgelübde. Bitte um baldigen Bescheid. Verderbnis der Klöster. Dankbarkeit. Erklärung für Reuchlin.

Aus Bibl. Vat. Cod. Vat. 6199 fol. 50. 51, eigenh. Orig.

Otto Brunfelsius S. D.

Jam ad literas tuas doctas pariter et succinctas responderam tametsi citatim atque velut ex saltu, cum mox aliud venit in mentem: non fidendum esse hoc in negotio neque Aleandro

1) Nach dem hier angeschlossenen Briefe Spiegels an Aleander (unten Nr. 12) war ersterer für Bucer in jener Angelegenheit thätig gewesen.

2) Vgl. Nr. 12, welchen Brief ich hier, soweit er die Angelegenheit Brunfels' (und Bucers) betrifft, folgen lasse.

3) Der von Brunfels erwähnte Mitbruder Michael scheint den Schritt Brunfels' mitgemacht zu haben; wenigstens ist bei Straufs, Ulrich von Hutten, Bd. II, S. 199 (erste Aufl.) von zwei aus dem Kloster entflohenen Karthäusern die Rede.

4) Die Adresse lautet: Prudentissimo jureconsulto doctori Jacobo Spiegellio, Caesareae Majestatis secretario.

neque pontifici. quid enim ille ad se doctos vocaret, qui doctos omnes persequitur? an ignoras quid in Erasmus tentavit? nam de Luthero res ipsa aperior est quam ut de hac re tecum tractem aliquid. quid si compemiat Lutheranos nos esse? sumus enim evangelici neque id negabimus, ne apud Turcam quidem. quid si Zoilo aliquo interveniente perdiscat qualis sit Otho? quid enim tam secretum est quod non aliquando veniat ad conspectum? visne ut Tiberim illi epotiam? <sup>1</sup> scis quid scripserim tibi in quadam epistola, me tibi narraturum aliqua et susurrurum in aurem, cum veneris, magnum misterium est hoc. quod si tuto esset literis commendatum, scio in omnem vitam amares Othonem. sed scies aliquando. existimo et te Lutheranum esse, quamquam absconditum, fortasse ut Nicodemum et Joseph, propter metum Judeorum. id enim indicat candidum hoc tuum ingenium, amor evangelii, charitas in fratres. ad institutum redeo. non arbitror consultum esse unquam Romam venire me (novi ingenia Italarum!) neque unquam mihi animus fuit ad urbem tam inquinatam et pollutissimam, praefiguratam in Apocalypsi per Sodomam et Egiptum spiritualem. si lubet illi donare aliquid vel dispensare, dispenses modo. quid necesse est tam longum iter petere mihi, praesertim homini gracili et delicato et infirmo? Romam non veniam. caussam adsignabo ut dixi; periculum subest mihi, etsi clementissimus sit eciam in studiosos pontifex. ego tum in discrimen vocor, utinam scires tamen <sup>2</sup>. sed aperiam eciam in literis quicquid tandem futurum sit. plures libelli scripti sunt, quorum ego possem reddere rationem: plures inquam; habes quid velim. Aleandrum ut doctum hominem amo, ut Lutheri inimicum et veritatis persecutorem non amo, si commutanda sit eciam mihi vita haec exigua cum morte. in causa veritatis et evangelii etiam parentes odio et fratres, si hos videro contraire veritati. evangelicus sum, paratus eciam quodcumque subire supplicium cum Luthero pro veritate. vides ut me expono magno periculo, si intercepte fuerint litere. ita me non ament musae, non amet me Christus, si non solus propugnvero articulos quos impie et indoctissime ignavissimi, bardissimi et crassissimi illi theologi Parisienses condempnaverunt. o homines amentes, o theologastres vecordissimi! sic igitur ego me traderem in manus inimicorum.

Dispensationem opto et necessaria est, sed Rome hanc non feram ipse. si aliunde tu potes extorquere aliquid ab Aleandro, fac, mercedem retribuet servator Christus, cujus gratia nunc quaerimus libertatem. si non potes, fugiendum nobis ad Danos, re-

1) Epotiamus? am Schlusse undeutlich.

2) Sic!

gionem evangelicorum. nam illuc ire jussi sumus a Butzero ad Carolostadium<sup>1</sup>, abunde illum nobis provisurum stipendiis, desiderari enim ex omni regione doctos. apud hos parum valet autoritas pontificis, non magnopere valeret dispensacio. sed malleus tamen libere versari in Germania nostra apud amicos et doctos. animus mihi esset commorari Selestadii dispensatione obtenta. in pontificem nihil unquam mali moliar. propugnabo illius innocenciam; non dubito enim quin alii sint qui hoc negocium agant lutheranum quam ipse, scribae videlicet et curtisani et cardinales quidam, qui ex auro et visceribus victitant Germanorum; pontifex fortasse tractari posset.

Loquacior sum quam debeo, sed ad amicum jam loquor. tu quoque age ut decet amicum. cogita quam grave sit servire, presertim impietati et supersticioni. non video alium fructum monasticae vitae quam ut dupliciter me faciant filium Gehennae. sed absit hoc. articulus ille Joannis Huss verissimus est: quicumque ingreditur religionem possessionatorum, ipso facto sit inhabilis ad observanciam mandatorum Dei. vale . . . . .<sup>2</sup> altera post Medhardi anno 1521.

[Nachschrift.] Miror quod in literis tuis Michaelis non memineris, cum tamen ejusdem instituti ille sit mecum et multo magis affectat libertatem quam ego. communis caussa est. non derelinquam optimum virum et me meliorem, qualiscumque tandem mihi offeratur condicio; unus ergo labor est si pro ambobus intercesseris. nemo futurus esset miserabilior, si me recedente ille maneret. multa eciam mihi in illo fiducia est. si quid forsan mihi accideret quod nolim, opem feret mihi molliculo et tenello. habe illum commendatum, amabis hominem cum videris. cum dispensatione, si nihil aliud efficere potes apud dominum Aleandrum, hoc saltem age ut dispenset super victu et cibo et vestitu, ut abjecto portentoso cucullo libere possimus versari inter homines. non desideramus absolvi a votis substancialibus, manebunt inviolata; nam et praeter religionem ad hujusmodi essemus obstricti, nempe propter sacerdocium et precepta Christi: obedientiam debemus episcopo et summo pontifici. continenciam infringere non licet eciam obtenta dispensacione; paupertas velimus nolimus ubique nos comitabitur, relegata eciam redibit tocies, advocate atque adiurate eciam opes non venient. poterit igitur hoc fa-

1) Karlstadt war bekanntlich damals (in der ersten Hälfte 1521) einem Rufe König Christians II. nach Dänemark gefolgt.

2) Es folgt eine unleserliche Stelle, zuerst ein mit Se (oder Ge? Go?) beginnendes Wort, wohl der Ausstellungsort; weiter ex . . . nostro, dazwischen wiederum ein unleserliches Wort, welches auf tio (tro?) mit Überstrich (-terio?) auszugehen scheint, aber nicht monasterio.

cillime facere pontifex nec quicquam est cur se tam facit insolentem quam propter vota substancialia, a quibus non desideramus admodum liberari, nisi sponte Sanctitas Sua hoc voluerit. dominus Aleander secretum habet pontificis et omnem facultatem, nihil opus ut Romam mittat. scribat hic brevia, signet, mittat; postquam ad se venerimus, facile impetrabimus et reliqua. non puto quod reclamare possint mei si vocari nos viderint per sanctissimum. quod si obstiterint, etiam viam invenimus qua elabamur. de Luthero vide ne mencionem facias ullam, alioqui actum erit. rescribe quid feceris, nam prestolabimur usque ad festum beate Magdalene. diucius expectare non possumus, propter imminentem hiemem. hiberno autem tempore periculose simul et intempestive hec tractantur. de vestibus nobis providebitur per Gerbelium, Scotum et Bathodium.

Si forte caussabitur difficile esse versari in mundo et servare vota <sup>1</sup>, substancialia vota, respondeo multo difficilior esse in monasterio. nam et mundus jam illuc irrepsit proh dolor, suntque complures optimi viri qui sic vivunt, ut Wymphelius Phrygio <sup>2</sup> Bathodius, viri evangelici, quos ego omnibus Carthusinis et monachis praetulero. non sunt illi sine iugo, continenter vivunt, que possident circumscripita sunt. non reperies talem perfectionem eciam in his monachis quos mundus velut angelos et pavones miratur. vale et ita age ut de te confidimus. posthac nihil [tibi] polliceor, neque fumos tibi offundam graciaram. sed hoc opto ut liceat mihi aliquando vicissim tibi rependere aliquid, et dari saltem occasionem, que licet iam data sit sepissime, tamen necdum viribus est retaliare beneficia. salutatur te Michael. declaracionem pro Capnione tibi mittet Bathodius. fac cum illa quid [velis].

**12. Jacob Siegel an Aleander:** über Bucer und Otto Brunfels, dessen Brief (Nr. 11) er beilegt. 1521 Juli 18 Brüssel.

Aus Bibl. Vat., Cod. Vat. 6199 fol. 49<sup>a</sup> <sup>b</sup>, eigenh. Orig.

Salve, Aleander doctissime et optime mi benefactor. vide per immortalem Deum, ut me Bucerus fefellit, cui benefeci, crumenulam ipse meam defraudans, quem et quo studio apud te expurgarim hoc gravissimo crimine, testimonium ferat conscientia tua. dii factis respondeant, ego istius perditii hominis vicem non

1) Sic? Weiterhin einige Undeutlichkeiten infolge Abbrückelung des Randes.

2) Pfarrer zu Schlettstadt; vgl. Aleanders Depesche vom 6. Febr. 1521 bei Brieger S. 45.



doleo amplius, et pontifex maximus et sui fratres, suo jure, ut velint, agant. ego ne pili quidem faciam, si quid merito suo mali patiatur, dum modo me authorem non praesenserit; alioqui ipse perderer a conjuratoribus, quos Tua Rev. D. effugit, ego illis convivere cogor. vide, nobilissime Aleander, ut in diversa studia Bucerus fratres illos doctissimos Othonem et Michaellem litteris suis (ut judico) traxerit. reddideram ego hos magno labore aequiores pontifici quam sciebam, et plane jam in ordinem redegeram. nunc ut a proposito cadant, tute aperte ex his litteris cognosces, quas summa ad me dederunt fide, per quam ego sanctissimum genium tuum obtestor ne unquam quisquam id resciscat, et easdem litteras, ut primum commode fieri poterit, remittas Argentinam per fratris curam. mitto et ad te litteras Othonis tuo charissimo nomini inscriptas<sup>1</sup>. cogita quaeso ut has animas salvemus. ego nisi interim ipsi elapsi fuerint, curabo reducere. confestim scribe ad me et jube ut hos confirmem, dissimulans omnem rem. si hos duos extraxerimus ex faucibus Bucer et Spalatini, quibus authoribus miserrimis captivus de tua humanitate sibi omnia mala promittunt, actum erit propositorum illorum, quod tibi ex litteris ipsorum fratrum manifestum jam est . . . . .<sup>2</sup>.

Ex Bruxellis 18 julii 1521.

Tuus Ja[cobus] Spiegel  
Caes[areae] M[ajesta]tis consiliarius  
manu propria.

### III. Wolfgang Fabritius Capito.

Mit Capito beschäftigen sich die Aleanderdepeschen des Jahres 1521 wiederholt. Dem Nuntius war es, wie schon eine der ersten aus Worms datierten Depeschen besagt<sup>3</sup>, kaum noch

1) Dieser Brief fehlt.

2) Im Verfolg des Biefes bekundet Spiegel seine Absicht, sich aus dem Hoftreiben nach Strafsburg zurückzuziehen, und empfiehlt dem Aleander seinen jüngeren Bruder zur Unterweisung. Außerdem ist von dem negocium Friburgensium die Rede. — Spiegel trat bekanntlich später in den Dienst des jüngeren Habsburgers, Erzherzog Ferdinand, ein. Ich erwähne hier gelegentlich ein ihn betreffendes Breve Papst Clemens' VII., welcher unter dem 31. Januar 1526 den Bischof Bernhard von Trient und einen Baseler Domherrn ermächtigte, Spiegel zum doctor utriusque juris zu promovieren, da derselbe propter expensas in Friburgensi et aliis universitatibus generalibus doctoratus gradum suscipere commode non potest. Arch. Vat. Arm. 40 vol. 46 nr. 57, Abschr.

3) Brieger a. a. O. S 45.

zweifelhaft, daß Capito im Grunde seines Herzens auf der Seite der kirchlichen Neuerer stehe. Da aber der Kardinal von Mainz, welcher sich damals unter Capitos beherrschendem Einfluß befand, in keiner Weise bewogen werden konnte, sich diesem Einfluß zu entziehen, so mußte Aleander milde Seiten aufziehen und versuchte Capito dadurch für die katholische Sache zurückzu gewinnen, daß er ihm die Propstei zu S. Thomas in Straßburg, welche von Capito begehrt wurde, vonseiten der Kurie zu verschaffen bemüht war<sup>1</sup>. Von dieser Angelegenheit handelt auch der hier mitgeteilte Briefwechsel zwischen beiden Männern, welcher kurz nach Aleanders Fortgang aus Worms einsetzt. Diesen benachrichtigte Capito außerdem auch von den deutschen Dingen, welche sich zumal in den Herrschaften Kardinal Albrechts ungemein stürmisch anliesen; das Volk redete eine weitaus andere Sprache als Kaiser und Reichstag, die auf Aleanders Einflüsterungen hin Luther verdammt hatten.

Um so eifriger förderte Aleander Capitos Sache und erreichte es endlich, daß Papst Adrian die Bullen, welche die genannte Propstei letzterem zusprachen, kostenlos ausfertigen ließ. Die gewünschte Wirkung freilich erfolgte nicht; man weiß, daß Capito im Jahre 1523 den Dienst des Kardinals verließ und sich in Straßburg der evangelischen Partei offen und rückhaltlos zugesellte.

**13. Capito an Aleander**<sup>2</sup>: Vergewaltigung des Erfurter Klerus durch die Studenten daselbst. Warnung vor Hutten, der allen Geistlichen den Tod androht. Die Straßburger Propstei. 1521 Juni 21 Höchst.

Aus Bibl. Vat. Cod. Vat. 6199 fol. 53, eigenh. Orig.

Reverende et undecunque doctissime praeceptor et patrone. humillimam commendationem.

Intra decimum diem invaserunt scholastici gymnasii Erfordiensis officiales et ministros R<sup>mi</sup> et Ill<sup>mi</sup> domini Moguntini. sic enim fama constanti ad aulam nostram perlatum est; nondum tamen ex nostrorum literis aliquid certi cognovimus.

Ulrichus Huttenus vafro ingenio bellum indixit omnibus pontificiis et quoslibet passim assumit coadjutores, dedit etiam quibusdam literas impressas subscriptas et signatas secreto suo, sicut fieri solet in literis confessionalibus, et cuilibet postea dat per eas facultatem ipsius nomine depraedandi sacerdotes; quo fit ut

1) Ebendasselbst S. 112f.

2) Die Adresse bezeichnet Aleander als latinae graecae atque hebraicae eloquentiae princeps (Leodii aut ubi ubi fuerit).

nemo uspiam tutus esse queat. id quod Humanitatem Tuam scire volui, ne in tales latrones istic improvide incidas. nihil enim percent laboribus ut officiant, adeo pertinax est malicia. atqui rebus his modum faciet, opinor, Sacra Caesarea Majestas.

Committo fidei et patrocinio tuo causam meam, qui potes et vis me servatum. si brevia ad te perferentur, ad R<sup>mum</sup> Sedunensem<sup>3</sup> reddas, cui ad nos frequentiores nuncii occurrunt; sentiet olim Humanitas Tua, eruditissime patrone, quantum cupiat Capito esse gratus. valeat D. T. R<sup>ma</sup>, vir doctissime et seculi nostri decus.

Ex arce Hoest 21 die junii anno 21.

E. D. T. R.

servulus

Vuolfgangus Fabritius Capito.

**14. Capito an Aleander:** antikirchliche Unruhen in Erfurt und Magdeburg. Einschreiten Capitos im Auftrag des Kardinals von Mainz zu Magdeburg. Der Kardinal plant einen Fürstenbund zur Unterdrückung der Neuerer. Carlstadt in Wittenberg; Haltung des Kurfürsten Friedrich von Sachsen. Melanchthons Antwort auf die Pariser Erklärung wider Luther. Die Angelegenheit der Strafsburger Propstei. 1521 Juli 13 Halle.

Aus Bibl. Vat., Cod. Vat. 6199 fol. 48, eigenh. Orig.

Rev. in Christo pater, incomparabilis patrone, humillimam commendationem.

Venimus quarto die julii ad oppidum Hallense; invenimus verum esse quod de Ertfordianis tumultibus inconstans fama protulerat Moguntiam, videlicet factiosos quosdam scholasticos et milites coisse et expugnasse quadraginta duas domos sacerdotum, connivente senatu, quoad clerus se in eorum tutelam committeret — res acerbissima et plane initium malorum. totus jam sum in ea tragoedia, quam studio tranquillitatis fugitabam antea. promiserunt comites de Mansfeldt, qui hactenus impendio Lutherio favebant, omnem operam et quosdam ex illa factione ceperunt plexuri eos ultimo supplicio. Magdenburgi semel atque iterum affixae sunt schedulae in clerum, quibus significabatur tercentum juvenes validos conspirasse ad defendendum evangelium, id quod doctor Isleben ordinis sancti Augustini fertur affirmasse,

1) Kardinal Mathias Schinner, Bischof von Sitten, in den Depeschen Aleanders aus Worms mehrfach erwähnt.

2) Über die Erfurter Unruhen vgl. Kampschulte, Die Universität Erfurt II (1860) S. 123 ff.

homo factiosissimus. at res . . . .<sup>1</sup> credebatur quoad sensim et paulatim ceperint sevirere; nam et illic quorundam domus expugnatae, vulnerati sacerdotes, excisae januae et valvae etc. nudius quartus proxime abmandavit me princeps ad senatum Magdeburgensem, quem persuasi ut magna industria promiserit nocturnis vigiliis et occultis investigationibus se indagaturos autores nefarii illius sceleris. equidem vero sensi id factum per scholasticos et baccalaureos Wittembergenses. quidam artium magister manifeste deprehensus est, quem in turrim curabit princeps conjiciendum; nam id mihi sine mandato principis non erat tentandum, at id ut fiat fortiter cohortabor. in summa in singulis prope pagis ea lues invaluit ut nobis non sit dormitandum. convocabit princeps suos comites et vasallos, aget per nuncios cum finitimis principibus totoque pectore meditatur contraire, et meam in hoc operam habet propensissimam neque omnino inanis jam nunc fuit. duci enim possunt oratione quos viribus nemo facile pertraheret.

Carolostadius disputavit contra vota monachorum et confessionem auricularem Wittembergae; dominus Carolus Milticius mihi affirmavit quod se antore elector Saxoniae Fridericus tractatum confessionis impedivisset; at contra mihi heri per literas significarunt quod publice expensae sint. o tempora, o mores. hoc cunctis est Christum predicare: permittere, imo persuadere omnem licentiam et impunitatem peccandi? quid apud principes consequemur, ad unguem perscribam, qui quantus quantus sum tuus sum, etiam si sum homo nihili et vix ad serviendum tuae illustri eruditioni idoneus. itaque concedam omnia archana tuae fidei.

Melanchthon respondit ad Parrisiensem condemnationem. Milticius exemplum unum dederat, sed me absente iterum accepit, alioqui ad te misissem.

Ceterum, observandissime patrone, heri ad principem meum scriptum est quod 25<sup>2</sup> maji quatuor brevia missa sint in causa praepositurae Argentinensis s. Thomae. ea oro aut Argentinam ad edes Friderici Brechter mittas, aut des Laurentio familiari R<sup>mi</sup> mei, qui est istic in aula. comittam rem Deo et humanitatis tuae fidei, nam his temporibus duris abscedere a principe immemoris esset, nec video quid mea posset industria, praesidio tuo destitutus, praesertim cum Valentinus nescio quid subdubitat adhuc et lites Romae esse dicit continuandas cum adversario. ne dubita, incomparabilis patrone, gratus ero, et suscepti beneficii vices rependam pro viribus, quantocius ad securitatem causae

---

1) Unleserliches Wort.

2) Das Zahlzeichen ist nicht ganz sicher zu lesen (29?).

pervenero. novi infelicitatem meam neque possum non timere, quod adhuc multa inter os et offam. vale et me serva.

Hallis 13 julii anno 21.

E. D. T. R.

servulus Vuolfg. F. Capito.

**15. Aleander an Capito:** die Propstei für ihn ist kostenlos expediert; der Papst und Aleander hoffen als Dank dafür, daß Capito für die Erhaltung des Katholizismus thätig sein werde. [1522] <sup>1</sup>.

Aus Bibl. Vat., Cod. Vat. 8075 fol. 47<sup>a</sup><sup>b</sup>, gleichz. Abschr., von Aleanders Hand überschrieben Fabritio Capitoni Germano.

Ut cognoscas me non simulatum esse amicum neque pontificem esse tam a bonis literis beneque literatis viris alienum quam nonnulli pingunt, ecce tibi rem praepositurae tuae gratis expeditam, pro quibus meritis ad nihil aliud te hortatur pontifex (ego vero et oro et obsecro) nisi ut ad pacem et tranquillitatem ordinemque catholicae ecclesiae servandum pro virili tua studeas. quod si feceris, et majora his te manebunt tam a Deo optimo maximo quam a pontifice . . . . .<sup>2</sup>.

Vale et tibi persuade me totum tuum esse, R<sup>mi</sup> et Ill<sup>mi</sup> principis tui sacratissimas manus osculare meo nomine et communes amicos saluta.

---

1) Die fehlende Datierung bestimmt sich durch den Inhalt insoweit, daß das Schreiben unter Papst Adrian gehört; auch setzt es voraus, daß Capito noch im Dienste des Kardinal Albrecht stehe, den er 1523 verließ.

2) Es folgen einige durch Überkleben so gut wie unleserlich gewordene Zeilen, die, zum Teil in griechischer Sprache, auf die Gerüchte von Capitos Hinneigung zur Reformation Bezug zu nehmen scheinen, welche A. nicht zu glauben erklärt.

# NACHRICHTEN.

---

## Zum Gregorianischen Kirchenstreit <sup>1</sup>.

Von  
Carl Mirbt u. a

---

\*1. Karl Friedrich Weifs, Die kirchlichen Exemtionen der Klöster von ihrer Entstehung bis zur gregorianisch-cluniacensischen Zeit. Basel (Leipzig, G. Fock) 1893. 88 S. Diese beachtenswerte Dissertation zeigt, wie die Klöster zu Reichtum und Macht gelangt, von den Bischöfen bedrängt wurden, so daß sie Schutz gegen diese Übergriffe suchen mußten. Sie fanden denselben bei dem Papst, welcher ihnen Privilegien ausstellte. Es ist von hohem Interesse zu sehen, wie diese Exemtionen im Laufe der Zeit materiell sich erweiterten und schließlic die Klöster dem Einfluß der Bischöfe vollständig entzogen. Diese Entwicklung war um so bedeutsamer, als diese vollständigen Exemtionen, welche bis zum Ende des 10. Jahrhunderts nur ausnahmsweise verliehen wurden, von diesem Zeitpunkt an sich erheblich vermehrten und zwar, wie der Verfasser sagt, aus dem doppelten Grunde, weil die Päpste die Mönche, welche ihre treuesten und ergebensten Diener waren, gern mit dem römischen Stuhl verknüpften und diese wiederum großen Wert darauf legten, von der Jurisdiktion der Bischöfe befreit zu werden. Eine neue Phase in diesem Prozeß eröffnete das Zeitalter Gregors VII.; seitdem wurden nicht mehr nur einzelne Klöster, sondern ganze Kongregationen und Orden von der bischöflichen Gewalt eximiert.

\*2. Joseph Langen, Geschichte der römischen Kirche von Nikolaus I. bis Gregor VII. VIII u. 583 S. —

---

1) Vgl. S. 346 zwischen Nr. 147 und 148.

Geschichte der römischen Kirche von Gregor VII. bis Innocenz III. IV u. 720 S. Bonn (F. Cohen) 1892. 93. Dieses große Werk (der erste bis Leo I. reichende Band erschien 1881, der zweite, die Zeit bis Nikolaus I. umfassend, 1885) ist nunmehr zum Abschluss gelangt; denn der Plan einer „gedrängten Übersicht der weiteren Geschichte der päpstlichen Macht bis auf die Gegenwart“, welche nach einer früheren Erklärung des Verfassers noch zu erwarten war, scheint fallen gelassen zu sein (4. Band, Vorwort). Da wir keine vollständige Geschichte des Papsttums besitzen, so ist das Abbrechen auf dem Höhepunkt der Entwicklung allerdings zu beklagen, aber der Wert des Gebotenen wird in diesem Fall nicht geschmälert durch das, was versagt wird. Die hier in Rede stehenden Bände sind, gleich den vorausgegangenen, durch umfassende Quellen- und Litteraturkenntnis ausgezeichnet, sie gewähren einen guten Einblick in das Material, welches dem Geschichtsforscher für das Verfolgen der Geschichte des römischen Stuhls zur Verfügung steht, und übermitteln auch eine angemessene Anschauung von dem Gang der Entwicklung. Dafs auch diese Bände zu mancherlei Desiderien Anlaß geben würden, war von vornherein zu erwarten. Aber der Mangel an größeren Gesichtspunkten in der Bemeisterung des quantitativ wie qualitativ gewaltigen Materials hebt, wie ausdrücklich hervorgehoben sein mag, die große Brauchbarkeit des Buches durchaus nicht auf. Über die Stellungnahme Langens zu einzelnen bekannten Streitfragen der von ihm behandelten Periode kann hier nicht referiert werden; nur die Hauptabschnitte seiner Darstellung seien zur Charakteristik derselben noch notiert. Der dritte Band beginnt mit der „Gründung der mittelalterlichen Papstmacht durch Nikolaus I.“, dann werden Hadrian II. und Johann VIII. als „Fortsetzer der nikolaitischen Papstherrschaft“ vorgeführt, es folgt „der Verfall des Papsttums“ (Päpste von Stephan V. bis Stephan VII.) und als Gegenstück „die Beschränkung der Päpste auf das geistliche Amt“ (Johannes XI. bis Agapet II.). In ein großes Kapitel „Unterwerfung des päpstlichen Stuhles unter das Kaisertum“ wird die ereignisreiche Zeit von dem Eingreifen Ottos I. bis zur Kaiserkrönung Heinrichs III. zusammengefaßt (Johannes XII. bis Damasus II.) Die „Emanzipation des päpstlichen Stuhles vom Kaisertum“ durch die Päpste Leo IX. bis Alexander II. macht den Abschluss. An der Spitze des vierten Bandes steht die Schilderung des Pontifikates Gregors VII. Als „Fortsetzung des gregorianischen Werkes“ wird die Wirksamkeit Viktors III. und Urbans II. gewürdigt. „Der große Investiturstreit“ ist die Überschrift für Paschalis II. und Kalixt II. Daran schließt sich „der Kampf der Frangipani und Pierleoni um den päpstlichen Stuhl“ (Honorius II., Innozenz II.),

und „die Befreiung Roms von der päpstlichen Herrschaft“ (Cölestin II. bis Hadrian IV.). Das VI. und VII. Kapitel bieten dann die Geschichte des Papsttums in der Zeit der Hohenstaufen; auf der durch die Kämpfe dieser Zeit geschaffenen Grundlage erhebt sich die glänzende Regierung Innocenz III.

*Mirbt.*

\*3. Geschichte der Normannen in Unteritalien und Sicilien bis zum Aussterben des normannischen Königshauses von Dr. Lothar von Heinemann. 1. Band. Leipzig, Pfeffer, 1894. — Ein lockendes Unternehmen und eine dankbare Aufgabe, die der Verfasser mit rühmlichem wissenschaftlichem Ernste angefaßt hat. Er will zugleich mehr bieten als eine auf eindringender und methodischer Kritik der trümmerhaften und zum Teil unsicheren Quellen beruhende Untersuchung, nämlich eine wohlgefällige, auch ein weiteres Publikum befriedigende Darstellung. Ist aber die Frage, ob der Stoff sich dazu eignet, an sich zweifelhaft, so scheint der Verfasser wirklich in seinem Bestreben, den Neigungen des Publikums durch farbenprächtige und elegante Darstellung entgegenzukommen, hie und da zu weit gegangen zu sein. Indessen wie man auch darüber denken mag, sein Verdienst ist nicht gering. Er erzählt in diesem Bande, überall auf Grund eingehender und selbständiger Quellenstudien, die Vorgeschichte und die Begründung des Normannenstaates bis zum Ausgang des Helden Robert Guiscard (1085). Es sind das also gerade diejenigen Kapitel, welche den Kirchenhistoriker am meisten interessieren und welche darum hier besonders hervorgehoben werden sollen, weil sie zugleich von dem Verhältnis der Normannen zu Rom und dem Papsttum und von den schließlichen mit Erfolg gekrönten Versuchen der Päpste seit Leo IX. handeln, den jungen Normannenstaat ihrem eigenen Staate anzugliedern. Auf einzelnes kann, wie sich versteht, hier nicht eingegangen werden. Doch mag noch auf den Anhang hingewiesen werden, in dem der Verfasser die kritischen Anmerkungen zu seiner Darstellung beibringt, besonders auf Anm. 21 (über den Kampf Leo IX. mit den Normannen), auf Anm. 35 (über Nikolaus II. Papstwahldekret) und auf Anm. 47 (über die Verhandlungen zwischen Heinrich IV., Gregor VII. und den Römern im Jahre 1083). *Kehr.*

4. Mit der Frage nach dem Geburtsorte Papst Leos IX. (1049—54) beschäftigen sich L. G. Glöckner, „Geburtsort des Elsässer Papstes Sankt Leo IX., vormals Bruno, Graf von Dagsburg“; Straßburg, Leroux & Cie., 1892 und P. Brucker S. J., *Le château d'Egisheim, berceau du Pape Saint Leon IX.* Strasbourg et Paris, Leroux & Cie. Ersterer tritt für Dagsburg im



heutigen Lothringen, letzterer für Egisheim bei Colmar ein. Glöcklers Meinung ist wissenschaftlich unhaltbar; aber auch die Zeugnisse, welche Brucker anführt, können es nur sehr wahrscheinlich machen, daß Bruno in Egisheim geboren sei. Vgl. Jahrbuch der Görresgesellschaft, XIV, 1893, S. 673 f.

5. In der deutschen Zeitschrift für Geschichtswissenschaft (Quidde) IX, 1893, S. 290—295 hält W. Bröcking gegen Brucker (*L'Alsace et l'église au temps du pape Saint-Léon IX., Straßburg und Paris 1889, II, S. 20f.*) daran fest, daß Leo IX. in Reims 1049 von einem Verbote der Priesterehe gänzlich Abstand genommen habe, und gegen Imbart de la Tour (*Les élections épiscopales dans l'église de France du 9. au 11. siècle Paris 1891, p. 419*) daran, daß Airard von Leo IX. zum Bischof von Nantes ernannt worden sei, und zwar frühestens am 2. Mai 1050. *Ficker.*

\*6. Un pape Belge. Histoire du pape Étienne X par Ulysse Robert, Bruxelles (Soc. belge de libr.) 1892. 119 S. Dieser Papst, welcher nicht volle acht Monate auf dem Stuhl Petri gesessen, hatte bereits 1883 in J. Wattendorff einen Biographen gefunden. Der Verfasser nennt zwar p. 2 diese Schrift, aber hat sie offenbar nicht benutzt. Wenigstens wäre es dann unbegreiflich, daß er z. B. bei der Rechtfertigung die Bezeichnung seines Helden als Stephan „des zehnten“ (S. 3) den Einwand (Wattendorff S. 23), daß derselbe in seinen Bullen und seinem Siegel sich „den neunten“ genannt hat und in der Grabschrift so bezeichnet wird, gar nicht berücksichtigt. Und zwar ist dies um so auffallender, da der Verfasser es für gut gehalten hat, S. 61 ff., die erhaltenen zwölf Schreiben Stephans abzdrukken. Was die gesamte Beurteilung desselben anlangt, so herrscht in dem Kreise der deutschen Historiker längst darüber Einigkeit, daß sein Pontifikat eine wichtige Phase in der Vorbereitung des großen Kirchenstreites darstellt. Der Wert der Behauptung S. 40. 41, daß Stephan zuerst den Kampf um die Investitur aufgenommen, wird durch die beigefügte Kritik Duchesnes (S. 40 n. 3) ausreichend beleuchtet. *Mirbt.*

7. Gegen W. Martens (War Gregor VII. Mönch? Beleuchtung der diese Frage bejahenden herrschenden Meinung. Danzig 1891) beantwortet P. Scheffer-Boichorst in der deutschen Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, herausgegeben von L. Quidde XI, 1894, 227—241 die Frage „War Gregor VII. Mönch?“ entschieden bejahend.

8. Im Neuen Archiv XVIII, 1893, S. 137—153 macht es Ernst Sackur wahrscheinlich, daß der sogenannte dictatus

papae aus den kanonistischen Forschungen des Hofkanonisten Deusededit entstanden ist. Daraus ergibt sich, daß er nicht ins Jahr 1075 gehört. Nicht vom Papst direkt rührt er her, sondern giebt nur gregorianische Tendenzen und Anschauungen wieder. Ein Seitenstück zum dictatus sind die Sätze aus einer Handschrift von Avranches s. XII. (Neues Archiv XVI, 1891, S. 198—200), die ihrem Ursprunge nach in die Zeit Gregors VII. gehören.

9. Zu Heinrichs IV. Bußübung in Canossa vergleiche die Notizen von G. Meyer von Knonau in der deutschen Zeitschrift für Geschichtswissenschaft XI, 1894, S. 359—363 (gegen Holder-Egger im „Neuen Archiv“ XIX, S. 537 ff.).

10. Döllinger hat in seinem Buche „Das Papsttum“, behauptet, Gregor VII. habe seine Ansprüche auf Gallien als zinspflichtiges Land und auf Sachsen als Eigentum der Kirche auf eine Urkunde gestützt, die, eine Fälschung des 10. oder 11. Jahrhunderts, den Namen Karls des Großen trägt. Dem gegenüber weist Scheffer-Boichorst in der ersten der zwei Untersuchungen zur Geschichte der päpstlichen Territorial- und Finanzpolitik (Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, 4. Ergänzungsband 1893, S. 77—101) nach, daß dies wohl in bezug auf Gallien richtig sei, aber für die Forderung auf Sachsen nicht zutrefte. — Ein Exkurs bringt Beiträge zur Kritik der Papstgeschichte des Pseudoliudbrand (Beziehungen Pseudoliudbrands zu Osnabrück) und eine Beilage: vier ungedruckte Kaiserurkunden für die Kanoniker der Vatikanischen Basilika.

*Ficker.*

11. [Nach einer Mitteilung von K. Müller in Breslau kehrt die für die Geschichte der Anfänge des Ablasses nicht unwichtige Bulle Gregors VII. bei Jaffé, Reg. pontif.<sup>2</sup> Nr. 4916 irrtümlicherweise noch einmal als Fragment unter Nr. 5273 wieder. Jene ist D'Achery, Spicilegium<sup>2</sup> entnommen, diese einer Veröffentlichung von Delisle in Bibl. de l'Ec. des chartes VI, 1, S. 560 auf Grund einer Kopie von E. Martène, die einen besseren Text darbietet.]

\* 12. J. Greving, Pauls von Bernried vita Gregorii VII papae. Ein Beitrag zur Kenntnis der Quellen und Anschauungen aus der Zeit des gregorianischen Kirchenstreites (Kirchengeschichtl. Studien, herausgeg. von Knöpfler, Schrörs, Sdralek, 2. Band, 1. Heft), Münster i. W., H. Schönigh, 1893. VIII u. 172 S. Der Verfasser dieser gründlichen Arbeit untersucht zuerst, welche Quellen P. v. B. bei der Abfassung seiner Biographie zur Verfügung standen und wie er dieselben verarbeitet hat. Der zweite Teil zeichnet Pauls Stellung zu den wichtigsten Fragen seiner

Zeit (Cölibat, Simonie, Kirche und Staat). Greving gelangt (S. 159) zu einer hohen Schätzung der *vita Gregorii* und erblickt in derselben nicht blofs eine Bearbeitung von Quellenschriften, sondern eine selbständige Quelle für das Leben Gregors.

\* 13. J. Schnitzer, *Die Gesta Romanae ecclesiae des Kardinals Beno* und andere Streitschriften der schismatischen Kardinäle wider Gregor VII. (Historische Abhandlungen aus dem Münchener Seminar, herausgegeben von Heigel und Grauert.) Bamberg (C. C. Buchner) 1892. VIII u. 105 S. Die von dem Verfasser behandelten Schriften sind von hohem Interesse, weil sie die Stimmung der Antigregorianer im Kreise der Kardinäle widerspiegeln und für die noch immer nicht untersuchte Stellung des Kardinalkollegiums in den 70er und 80er Jahren des 11. Jahrhunderts eine Hauptquelle sind (vgl. meine *Publizistik* 59—67). Auch nach der Neuherausgabe dieser Broschüren in den *Monumenta Germaniae, libelli de lite* Tom. II, behält die sorgfältige Untersuchung Schnitzers, welcher noch mit Sudendorf und Goldast zu arbeiten hatte, Wert.

\* 14. P. Sander, *Der Kampf Heinrichs IV. und Gregors VII. von der zweiten Exkommunikation des Königs bis zu seiner Kaiserkrönung* (März 1080 bis März 1084), Strafsburger Dissertation, Berlin, A. Bath, 1893. 222 S. Mit Besonnenheit, Kenntniss und Geschick schreibt der Verfasser die Geschichte jener wichtigen vier Jahre. Der Darstellung folgt eine Reihe ebenso beachtenswerter kritischer Untersuchungen, welche unter anderem die Bedeutung der Exkommunikation Heinrichs IV. 1076, Gregor VII. und die Triburer Abmachungen, die Pegauer Annalen, die Vereitelung des 1083 zwischen Heinrich IV. und Gregor VII. geplanten Schiedsgerichtes (S. 215 ff. *exceptio spoli*), das *indictum de regno et sacerdotio* (1083/84) erörtern.

\* 15. R. Leers, *Burchard II., Bischof von Halberstadt*, Eisleben 1892 (Jahresbericht des dortigen königlichen Gymnasiums). 4<sup>o</sup>. 35 S. Da jede Darstellung der Regierungszeit Heinrichs IV. einen so hervorragenden Kirchenfürsten wie B. v. H. berücksichtigen muß und außerdem die Specialforschung ihm längst besondere Untersuchungen gewidmet hat (p. 3), so war der Verfasser des vorliegenden Programms bei der Wiederanfertigung der in Betracht kommenden Quellen in keiner günstigen Lage. Leider bricht die Untersuchung im Jahre 1072 ab, d. h. die Thätigkeit Burchards als Führer des Sachsenaufstandes wird nicht mehr behandelt.

\* 16. *Saint Grégoire VII et la réforme de l'église au XI<sup>e</sup> siècle*. Par O. Delare. I—III. Paris, Retain-Bray, 1889. Der Verfasser dieses weit angelegten Werkes stellt sich die Aufgabe, auch solchen, welche die Quellen jener Zeit im Urtext nicht zu

lesen vermögen, einen Einblick in die Werkstätte des Historikers zu gewähren. Daher werden zahllose Urkunden und Berichte in Übersetzung mitgeteilt. Auf der anderen Seite beweist der wissenschaftliche Apparat und die Art der Untersuchung, daß der Autor weit davon entfernt ist, eine populäre Darstellung liefern zu wollen. Thatsächlich freilich genügt das Buch den an eine gelehrte Monographie zu stellenden Ansprüchen durchaus nicht. In kritischer Beziehung vertritt es einen längst überwundenen Standpunkt, in der Stoffauswahl und in der Ausnutzung der vorhandenen Quellen weist es unbegreifliche Lücken auf und frappiert durch Mangel an Gründlichkeit, die Kenntnis der einschlägigen Litteratur ist eine ungenügende. Bei dieser Beschaffenheit muß dem Werk Delares der Vorzug abgesprochen werden, einen nennenswerten Fortschritt in der Aufhellung der gregorianischen Epoche darzustellen; vgl. meine Anzeige in Sybels Historischer Zeitschrift N. F., Bd. XXXIII, S. 332 f.

\* 17. Wilhelm Martens, Gregor VII., sein Leben und Wirken. 2 Bände. Leipzig, Duncker u. Humblot, 1894. I, 351 S.; II, 373 S. Nach langjährigen Studien über das Zeitalter Gregors VII. hat M. dieses Werk veröffentlicht — es sei erinnert an seine Schriften: Die Besetzung des päpstlichen Stuhles unter den Kaisern Heinrich III. und Heinrich IV. 1886; Heinrich IV. und Gregor VII. nach der Darstellung von Rankes Weltgeschichte 1888; War Gregor VII. Mönch? — und diese Vertrautheit mit dem Stoff ist auf Schritt und Tritt erkennbar. Aber der Verfasser hat trotz dieser günstigen Ausrüstung kein abgerundetes Lebensbild des großen Papstes geliefert. Die reiche Fülle von Erkenntnissen, welche die Geschichtsforschung seit Voigt und Gfrörer ermittelt hat, ist nicht zu einer Darstellung der Persönlichkeit und der Zeit Gregors verarbeitet worden, welche zeigte, wie während seines Pontifikates die Geschichte der abendländischen Christenheit durch diesen wunderbaren Mann bestimmt worden ist, welches die Bedingungen und die Schranken seines Wollens und Könnens waren. Diese gewaltige Aufgabe ist durch Martens nicht gelöst worden (vgl. meine Anzeige in Sybels Historischer Zeitschrift N. F., Bd. XL, S. 116—119). Dagegen ist rückhaltlos anzuerkennen, daß der Spezialforscher in dem M.schen Buch auf seine Rechnung kommt. Dasselbe ist eine Sammlung von wertvollen Untersuchungen, welche dem Kenner der Litteratur und der Probleme mannigfache Anregung und Belehrung bieten, und ist es auch nicht selbst eine Biographie, so enthält es doch wichtige Vorarbeiten für eine solche. — In der Einleitung wird über die Antecedentien Gregors gehandelt (S. 6—71), darauf folgen die Konflikte Gregors mit Heinrich IV. (S. 75—238), Gregors innerkirchliche Wirksamkeit (S. 241—351), Gregors hierokratische

Doktrin und Praxis (II, S. 3—98), der Klerus und die Litteratur zu Gregors VII. Zeit (S. 101—186), Gregors Persönlichkeit (S. 189—225) und eine Schlufsbetrachtung: Die Nachwirkungen und Schicksale des gregorianischen Systems (S. 229—241). Unter den hinzugefügten Exkursen ist der erste Gregors weltgeistlichem Stand gewidmet (S. 251—297), derselbe hält die These von dem Nichtmönchtum Gregors aufrecht. Ein zweiter untersucht Gregors Registrum, ein dritter den sogenannten *Dictatus papae*.

\*18. Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V. von Gerold Meyer von Knonau. 1. Band: 1056—1069, XXIV und 703 S.; 2. Band: 1070—1077, XXI und 911 S. Leipzig, Duncker & Humblot 1890. 1894. In diesem umfassenden Werk wird ein großes Stück Geschichte des Papsttums und Geschichte des kirchlichen Lebens behandelt und dafs dies unter dem bestimmten Gesichtspunkt der Jahrbücher der deutschen Geschichte geschieht, bedeutet bei der Art, wie der Verfasser seiner Aufgabe gerecht zu werden sucht, kaum eine Schranke. Die annalistische Darstellungsform stellt an den Verfasser gewifs hohe Ansprüche, aber die Gefahr der Trockenheit ist ebenso glücklich vermieden wie die einer mangelnden Übersichtlichkeit des Fortschrittes der Entwicklung. In erster Linie jedoch sind die Jahrbücher ein Repertorium. Die Vorführung der Quellen ist vollständig, ihre Benutzung geschieht mit großer Umsicht und Behutsamkeit, und die Verwertung der einschlägigen Speziallitteratur war in dem Umfang, wie sie hier geboten wird, eben nur einem Historiker möglich, der lange Jahre hindurch auf jenen engbegrenzten Zeitraum seine Studien gerichtet hat. Dieses Buch, welches über den Stand der Forschung zuverlässig orientiert und zugleich vielfach Eigenartiges und Neues darbietet, sei daher zur Kenntnisaufnahme jedem Theologen aufs wärmste empfohlen, der mit dem Zeitalter Gregors VII. eingehender sich zu beschäftigen wünscht. — Ein eingehendes Referat über den reichen Inhalt dieses Buches ist hier nicht möglich, jedes der behandelten Jahre würde Beachtung beanspruchen dürfen. Unter den Exkursen, welche beide Bände schliessen, finden wir besondere Erörterungen über die Geschichte der *Patavia* in Mailand, das Papstwahlgesetz von 1059, die Sendung des Kardinals Stephan an den deutschen Hof und die Verurteilung des Papstes Nikolaus II., die *Disceptatio synodalis* des Petrus Damiani, die Glaubwürdigkeit des Lambert von Hersfeld, die Verhandlungen von Tribur und Oppenheim, die Vorgänge auf Canossa. Das Werk bricht ab im Frühjahr 1077, vor der Wahl des Gegenkönigs Rudolf. Hoffen wir, dafs es dem Verfasser gelingen wird, in nicht allzu ferner Zeit den dritten Band folgen zu lassen.

\* 19. Ernst Sackur, Die Cluniacenser in ihrer kirchlichen und allgemeingeschichtlichen Wirksamkeit bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts. 2. Band. Halle a. S. (M. Niemeyer) 1894. XII u. 530 S. (Über den ersten vgl. Bd XIII, S. 433f.) Unter allen etwa in Betracht kommenden Gesichtspunkten wird die Geschichte der Cluniacenser weiter verfolgt (Kap. I: Die Cluniacenser und die Nationalparteien in Italien und Burgund. — Kap. II: Die französischen Reformen unter König Robert. — Kap. III: Die Cluniacenser im Königreich Burgund. — Kap. IV: Wachsende Bedeutung des französischen Mönchtums. — Kap. V: Die Cluniacenser in Spanien. — Kap. VI: Die Cluniacenser in Lothringen. — Kap. VII: Die Cluniacenser und die Kaiser Heinrich und Konrad. — Kap. VIII: Frankreich nach dem Tode Roberts II. — Kap. IX: Deutsch-französische Beziehungen. — Kap. X: Die Kirchenreform Heinrichs III. — Kap. XI: Schulen, Bibliotheken und Litteratur in den Hauptzentren der Cluniacenserreform. — Kap. XII: Die Kunst in Cluni und den verwandten Abteien. — Kap. XIII: Wirtschaft und Klosterreform). Es geschieht dies mit derselben Gründlichkeit, welche den ersten Band auszeichnet, so daß das nunmehr abgeschlossen vorliegende Werk fortan für den Cluniacenserorden in erster Linie zu konsultieren sein wird. Allgemeines Interesse erregt vor allem das Urteil, welches Sackur über die Bedeutung Clunis für die Kirche des 11. Jahrhunderts fällt. In der zusammenfassenden Charakteristik, welche das Schlußkapitel bringt, wird behauptet, daß die bekannten reformatorischen Bestrebungen auf Abstellung der Simonie, der Priesterehe, der unkanonischen Ehen durchaus nicht spezifisch cluniacensischen Ursprungs gewesen sind. „Unbeweisbar und ganz unwahrscheinlich ist es, daß das Cluniacensertum mit einem bestimmten Reformprogramm in die Weltgeschichte eintrat oder spezifische Forderungen agitatorisch durchzusetzen suchte. Es war eine idealistische Richtung, unbestimmt und abstrakt, die neben anderen mehr den Boden im stillen vorbereitete, auf dem konkrete Wünsche zur Realität gelangen und praktischere Naturen wirken konnten, als daß sie imstande gewesen wäre, auf feste Ziele hinzuweisen oder selbst Persönlichkeiten wie Gregor VII. zu produzieren“ (S. 449). Und im Vorwort heißt es: „Die Bedeutung Clunis für das Reich ist bedeutend überschätzt worden: die Schuld daran trägt Gfrörer, dessen Vorstellungen durch Giesebrecht, so sehr dieser die Übertreibungen des phantasiereichen Geschichtschreibers anerkannte, allgemeine Verbreitung fanden.“ Es ist zu wünschen, daß die Frage, ob die Cluniacenser wirklich nur die bescheidene Rolle gespielt haben, welche Sackur ihnen zuweist, noch Gegenstand weiterer Untersuchungen wird.

20. Carl Mirbt, Die Publizistik im Zeitalter

Gregors VII. Leipzig, Hinrichs, 1894. XX u. 629 S. Dieses Werk behandelt die große Streitschriftenlitteratur, welche der bewegte Pontifikat Gregors VII. hervorgerufen hat und beabsichtigt eine allseitige historische Würdigung derselben. Der größte Teil des verarbeiteten Materials liegt jetzt gesammelt vor in den Monumenta Germaniae (libelli de lite imperatorum et pontificum saeculis XI. et XII conscripti. Tomus I. II. Hannoverae 1891. 1892); bis dahin waren die Traktate in zahlreichen Sammelwerken zerstreut und schwer zugänglich. Da seitens mehrerer Herren Rezensenten mein Buch als Frucht dieser schönen kritischen Edition bezeichnet worden ist, darf ich hoffen, daß die Ergebnisse derselben von mir ausreichend verwendet worden sind. Zugleich aber sei bemerkt, daß schon Ende der 80er Jahre nicht nur der Plan einer zusammenfassenden Behandlung dieser Publizistik von mir gefaßt worden war, sondern auch der größte Teil meiner Untersuchung damals bereits vollendet vorlag; sie eher zum Abschluss zu bringen hinderten mich Berufspflichten. — In einem ersten Abschnitt (S. 4—130) wird die publizistische Litteratur des gregorianischen Kirchenstreites nach der litterarischen Seite untersucht. Es ergibt sich, daß insgesamt 115 Schriftstücke, welche von 65 Autoren herrühren, erhalten sind, und daß außerdem eine Verlustliste von 14 Schriften aufgestellt werden kann. Die Entwicklung dieser polemischen Litteratur vollzog sich in aufsteigender Linie, und der Fortschritt war ein stufenweiser. Vor dem Regierungsantritt Gregors VII. erschienen nur 12 Schriften, während seines Pontifikats 38 Traktate, erst in der Zeit von 1085—1112 folgte der große Rest von 65 Schriften. Deutschland war der Hauptproduzent dieser Litteratur (55 Schriften), zunächst kam Italien (48), weit zurück blieb Frankreich (12). Der Anteil der einzelnen Länder an dieser Litteratur läßt sich dann durch die einzelnen Phasen des großen Kirchenstreites hindurch verfolgen und ist ein getreues Spiegelbild der Wandlungen des Streites. Viele Schriftsteller schreiben anonym, einige sogar pseudonym, aus leicht erweisbaren Gründen. Die meisten Autoren gehören dem geistlichen Stand an; nahezu die Hälfte sind Bischöfe. Die überwiegende Mehrheit der Schriften (65) verfolgt die Ziele der gregorianischen Partei, die Antigregorianer kommen in 50 Schriften zu Worte. Daß manche Flugschriften in den Häusern wie auf den Straßen gelesen wurden und wie Bibelblätter von Hand zu Hand gingen, erzählen die Publizisten selbst; ebenso beweisen die zahlreichen Beziehungen zwischen den verschiedenen Streitschriften einen regen Austausch. Auch die Mittel und Wege der Verbreitung (1. die Besetzung von Bistümern; 2. Beziehungen wissenschaftlicher Art, Studientouren u. dgl.; 3. klösterliche Ver-

bindungen und Verbände; 4. amtlicher Verkehr; 5. Zusammenhang der Parteigenossen; 6. Verkehrswege und Verkehrsmittel; 7. freie Hilfskräfte: clerici vagi, Wanderlehrer, Schottenmönche; 8. Vervielfältigung der Schriften (in den Klöstern) sind noch festzustellen. Leser der Broschürenlitteratur waren in Deutschland fast ausschließlich, in Italien in erster Linie Kleriker und Mönche. Erheblich gröfser aber war der Kreis derer, auf welche die Streitschriften indirekt gewirkt haben. — Die Untersuchung des Inhaltes dieser Litteratur gruppiert sich um die einzelnen grofsen Streitfragen. Zunächst handelt der zweite Abschnitt von den Mafsnahmen Gregors VII. gegen Heinrich IV. (S. 141—238), und zwar zuerst von der zweimaligen Exkommunikation dieses Königs durch Gregor in den Jahren 1076 und 1080. Dem Referat über die ausgedehnten publizistischen Erörterungen, welche dieser Strafakt hervorrief, folgt eine Kritik derselben: die Publizisten und ihr Beweisziel; das Recht des Papstes zur Bannung des Königs; die Schuld des Königs 1076 und 1080 (über Heinrich IV. und Gregor VII. in Canossa, S. 181—200); die Gesetzlichkeit der gegen Heinrich IV. verhängten Exkommunikation. Die politischen Wirkungen dieser Bannung waren auferordentliche, sobald das kirchliche Gesetz, dafs mit dem Gebannten jeder Verkehr einzustellen sei, auf den gebannten König angewandt wurde. Kam es schon über diese Frage zu erregten Debatten, so erst recht über die Absetzung Heinrichs durch Gregor und dessen Lösung des Unterthaneneides. — Dem Priestereölibat und der Simonie ist der dritte Abschnitt (S. 239—271) gewidmet. Hier war zunächst die Verbreitung der Priesterehe in der Mitte des 11. Jahrhunderts festzustellen, nm für die Cölibatsgesetze Gregors und deren Erörterung in der publizistischen Litteratur die historischen Voraussetzungen zu gewinnen. Wie der Begriff „Unenthaltbarkeit“ eine eigentümliche Geschichte hatte, so auch der Begriff „Simonie“. Sie war stark verbreitet und stiftete viel Unheil an, jedermann verurteilte sie, aber sie behauptete sich doch. Denn gerade in kirchlichen Sitten lagen ihre Wurzeln. — Noch tiefer aber griff in das religiöse Leben der Kirche jener Zeit die im vierten Abschnitt (S. 372—462) behandelte Frage ein, was von den Sakramenten der simonistischen und verheirateten Priester zu halten sei. Die einen sprachen ihnen alle Wirkungskraft ab, die anderen tasteten dieselbe nicht an oder wenigstens nur in gewissen Fällen. Die Konsequenzen waren bedeutsame, mochte man sich so oder so entscheiden. Gerade diese Kontroversen und die widerspruchsvolle Haltung der Päpste sind von hohem dogmengeschichtlichen Interesse. Dafs Gregor VII. gegen die widerspenstigen Kleriker die Laienwelt mobilisierte, gab seinen Gegnern Anlaf zu weiteren Erwägungen von allgemeiner



Bedeutung. — Der fünfte Abschnitt (S. 463—542) versucht, den hartnäckigen Kampf um die Laieninvestitur in seiner historischen Entwicklung zu schildern und nachzuweisen, welche Motive und Gesichtspunkte in den einzelnen Phasen des langen Streites wirksam waren. Wegen der Bedeutung dieser publizistischen Theorien für das Wormser Konkordat, wurde den litterarischen Erörterungen über die Investitur vom Ende des 11. Jahrhunderts an besondere Aufmerksamkeit geschenkt. — Nachdem gezeigt war, wie alle diese Probleme im öffentlichen Leben sich ausgewirkt hatten, war es möglich, die Frage zu stellen, wie das Verhältnis von Staat und Kirche seitens der Streitschriftsteller aufgefaßt worden ist (S. 543—579). Dabei stößt man nicht nur auf eigenartige Vorstellungen über das Wesen des Staates, sondern auch auf wertvolle Versuche, die Haltung des Papstes in der Gesamtkirche abzugrenzen. — „Papst Gregor VII. im Urteil seiner Zeitgenossen“ ist der Gegenstand des siebenten Abschnitts (S. 580—610. I. Der Pontifikat Gregors VII.: die Wahl Gr.; Gr. und das Gegenkönigtum in Deutschland; der Mißbrauch der Amtsgewalt. II. Die Persönlichkeit Gregors: Lebenswandel; Stellung zum Glauben der Kirche; Charakter Gr. III. Gregor VII. und die Kirche seiner Zeit: Gr. und sein Amtsvorgänger; die Notstände des kirchlichen und politischen Lebens zu seiner Zeit; das Gesamturteil über Gregor VII.). — Den Abschluss macht eine Untersuchung über den Charakter der publizistischen Litteratur (Beweisverfahren; Art der Polemik; Ungleichheit der Parteien) und ihre Bedeutung für Politik und Kirche (S. 611 bis 629).

\* 21. In der verdienstlichen, von G. Krüger herausgegebenen, Sammlung ausgewählter kirchen- und dogmengeschichtlicher Quellschriften bietet O. Baltzer als siebentes Heft „Ausgewählte Sermonen des heiligen Bernhard über das Hohelied“ (Freiburg i. B., J. C. B. Mohr, 1893, XVI und 104 S.). Die große Bedeutung gerade dieser Schriften Bernhards für die Geschichte des religiösen Lebens macht eine Rechtfertigung ihrer Sonderausgabe überflüssig. Doch war der Herausgeber gezwungen, aus Raummangel Kürzungen vorzunehmen. Vollständig sind abgedruckt: Sermo III, VI, IX, XI, XIV, XV, XVIII, einzelne Abschnitte sind mitgeteilt aus: Sermo XII, XIII, XX—XXIV. Baltzer giebt den Text der Mabillonischen Ausgabe der Werke Bernhards vgl. die tektkritischen Anmerkungen S. 87 und dazu Fr. Loofs, Theol. Lit.-Ztg. 1894, S. 611.

22. Quellen zur Geschichte des Papsttums von Carl Mirbt, Freiburg i. Br. 1895, XII und 288 S. Diese Zusammenstellung verfolgt den praktischen Zweck, lesenswertes aber zum Teil schwer zu beschaffendes Material den Freunden

der Kirchengeschichte zugänglich zu machen. Den Anfang der Sammlung macht Clemens Romanus mit seiner Nachricht über das Martyrium des Petrus, den Abschluss Leos XIII. Apostolisches Sendschreiben vom 20. Juni 1894, insgesamt sind 155 Aktenstücke teils vollständig, teils bruchstückweise abgedruckt. Die Auswahl des Stoffes war in erster Linie durch die Absicht bestimmt, die verschiedenen Seiten des Papsttums zu charakterisieren und wenigstens in einige seiner kirchenpolitischen Kämpfe einen Einblick zu verschaffen. Doch hat auch manche interessante Urkunde aus den Grenzgebieten der Geschichte des Papsttums Aufnahme gefunden.

\* 23. Die Civitas Dei des heiligen Augustinus. In ihren Grundgedanken dargelegt von Johannes Biegler. Paderborn, Innfermann, 1894, 74 S. Verfasser wird mit dieser Skizze des größten Werkes des größten Kirchenvaters manchem einen Dienst leisten. Übrigens würde gerade der von ihm vorausgesetzte Leserkreis es gewiß dankbar empfunden haben, wenn ihm einige Litteratur über die behandelte Schrift namhaft gemacht worden wäre. *Mirbt.*

## Inquisition, Aberglauben, Ketzer und Sekten des Mittelalters (einschliesslich Wiedertäufer).

I<sup>1</sup>.

Von

Herman Haupt.

1. Carl Lamprecht, Deutsches Geistesleben im späteren Mittelalter, in der Zeitschr. f. Kulturgeschichte, Bd. I, Hft. 1 (1893), S. 5—49, behandelt u. a. auch die religiösen Strömungen des 14. und 15. Jahrhunderts, Religiosität und Aberglauben der untersten Schichten, Geißelfahrten und andere religiöse Epidemien, ferner die Entwicklung der Mystik von Eckart und Tauler bis auf Thomas von Kempen, auffallenderweise, ohne der eigentlich ketzerischen, namentlich vom Waldensertum ausgehenden Bewegungen auch nur mit einem Worte zu gedenken. Der Aufsatz ist unverändert, nur unter Weglassung der Anmerkungen, in Lamprechts Deutsche Geschichte, Bd. IV (1894), S. 253 ff. übergegangen. Der Bd. V (1894)

1) II. folgt in einem der nächsten Hefte.

dieses Werkes enthält ein Kapitel über die Entwicklung des mittelalterlichen Kommunismus und Sozialismus bis auf die Bundschuhaufstände des 15. Jahrhunderts herab (S. 104—116), in denen allein das Herüberwirken des Huitismus auf Deutschland gestreift wird; in späteren Abschnitten des Werkes wird die Geschichte des religiösen Schwärmertums der Reformationszeit, des Täuferiums und des Bauernkriegs behandelt.

2. C. Lamprecht, Zum Verständnis der wirtschaftlichen und sozialen Wandlungen in Deutschland vom 14. zum 16. Jahrhundert, in: Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. I (1893), S. 191—263. Der Verfasser, der mit diesem an weitere Kreise sich wendenden Aufsatz einem tieferen Verständnis der Reformationszeit den Weg bahnen will, bezeichnet die in Janssens Darstellung der Sozialgeschichte des 15. Jahrhunderts befolgte Methode des Sammelns und Aneinanderreihens charakteristischer Äußerungen des Lebens und der Zeitgenossen jener Epoche als verfehlt. Demgegenüber will er nicht das bunte Außenleben, sondern die innere Struktur und Abwandlung der Verhältnisse und Zustände darlegen. Neben der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, auf die hier nicht näher einzugehen ist, wird von Lamprecht auch die tiefgehende religiöse Gährung am Ausgang des Mittelalters zutreffend geschildert und die enge Verbindung, welche dieselbe mit der sozialistischen Revolutionsbewegung einging, dargelegt.

3. Art. Graf, Miti, leggende e superstizioni del medio evo. 2 Bände. Torino, Ermanno Loescher, 1892/93. 8.

W. R. Paton, Superstitious beliefs and practices in vulgar Greek *Νομοζώνονες*, in Folk-Lore, Vol. III, September 1894.

O. Henne am Rhyn, Der Aberglaube in der deutschen Kulturgeschichte. In: Germania, Illustrierte Monatschrift f. K. der d. Vorzeit u. Kulturgesch., Jahrg. I, Nr. 2 (1894).

\* 4. Theophil Hubert Simar, Bischof von Paderborn, Der Aberglaube. 3. Auflage. Köln, Bachem, 1894. 80 S. 8. — Die vorliegende dritte Auflage der zuerst 1877 als Vereinsschrift der Görresgesellschaft erschienenen Schrift ist eine unveränderte. Erschöpft sie auch den behandelten Gegenstand nach keiner Seite hin, läßt vielmehr die eigentlichen Probleme im wesentlichen unberührt, so bietet sie doch insofern Interesse, als wir aus ihr entnehmen, in welcher Weise man in den leitenden Kreisen des Katholicismus zum „Aberglauben“ Stellung nimmt. Der Verfasser ist darüber sicher, „dafs die Kirche zu

allen Zeiten und mit allen ihr zugebote stehenden Mitteln den Aberglauben bekämpft hat“; auch in der künftigen Bekämpfung des „Aberglaubens“ muß die katholische Kirche die Führung behalten, da die Wissenschaft und Aufklärung, soweit sie nicht Hand in Hand mit der Kirche ging, regelmässig statt zur Beseitigung des „Aberglaubens“, vielmehr zu dessen Verbreitung, beigetragen hat. Dem Einfluß der Dämonen und der Geister der Hölle auf die irdische Welt räumt der Verfasser, hierin sich kaum von den Anschauungen des Mittelalters entfernend, einen weiten Spielraum ein; im dämonischen Wunder, in der Besessenheit, in dämonischer Zauberei und Wahrsagerei äußern sich nach ihm noch heute die Machtansprüche des Satans auf die diesseitige Welt. Über die Grenzen der Machtsphäre der Dämonen zu belehren und deren durch den Rationalismus und den Unglauben geförderte Inanspruchnahme zu verhindern, erscheint somit als die Hauptaufgabe des Kampfes, welchen die Kirche, der Staat und die christliche Wissenschaft gegen den „Aberglauben“ zu führen haben.

5. Mor. Cantor, Zahlensymbolik. In: Neue Heidelberger Jahrbücher, Jahrg. V, Hft. 1 (1895), S. 25—45. Der inhaltreiche Vortrag verfolgt die verschiedenen Äußerungen und Formen des Glaubens an die symbolische Kraft gewisser Zahlen bis in die ältesten Zeiten hinauf und weist die Zahlensymbolik als Eigentümlichkeit der pythagoräischen Schule nach. In der christlichen Zeit verschwinden die alten Götternamen aus den Formeln, und biblische Berufungen treten an ihre Stelle, ohne dafs aber das Wesen der zahlensymbolischen Spekulationen sich änderte. An dem Beispiele der bekannten Predikanten und Propheten des 16. Jahrhunderts, Michael Stifel, zeigt der Verfasser den verwirrenden Einfluß, welchen diese Zahlenmystik im Mittelalter und bis in die neue Zeit hinein auf die apokalyptischen Erwartungen vom Weltuntergange ausgeübt hat.

6. Joh. Dieffenbach, Besessenheit, Zauberei und Hexenfabeln. Eine Studie veranlaßt durch die Teufelsaustreibung zu Wemding. (Aus den „Frankfurter zeitgemäßen Broschüren“.) Frankfurt a. M., A. Foesser Nachfolger, 1893. Mk. 0.60.

7. Das Dekret der Wiener Fakultät vom 17. Oktober 1419 über die abergläubische Verehrung der 24 Ältesten der Apokalypse in Obersteiermark zu Anfang des 15. Jahrhunderts wird von Kll. in der Zeitschrift für kath. Theologie, Bd. XIX (1895), S. 389 in einer Handschrift der Innsbrucker Universitätsbibliothek nachgewiesen. Vgl. unsere richtigstellende Bemerkung in Zeitschr. f. K.-G. XIII, 473.

\* 8. L. Neubaur, Die Sage vom ewigen Juden. 2. Ausgabe. Leipzig, Hinrichs, 1893. 1 Bl. VI und 132 und 24 S. 8. Preis: 3 Mk. (Der Anhang von 24 S. auch separat u. d. T.: Neue Mitteilungen über die Sage vom ewigen Juden.) — Seiner 1884 erschienenen verdienstlichen Behandlung der Literaturgeschichte der Sage vom ewigen Juden hat Neubauer in der vorliegenden 2. Ausgabe reichhaltige Nachträge und Ergänzungen beigefügt, die auch die Überlieferungen des Volksaberglaubens eingehend berücksichtigen. Die nötig gewordenen Zusätze zur Bibliographie der Sage sind im Jahrgang 1893 des „Centralblatts für Bibliothekswesen“ zum Abdruck gelangt

9. A. Heus, Histoire populaire de l'intolérance, de l'inquisition et de la liberté en Belgique. Paris 1895. 403 S. 8. Preis: 3 Francs.

10. F. A. Karl Kraufs, Im Kerker vor und nach Christus. Schatten und Licht aus dem profanen und kirchlichen Kultur- und Rechtsleben vergangener Zeiten. Freiburg i. B. und Leipzig, Mohr, 1895. 380 S. 8. Preis: 6 Mk. Enthält ausführliche Abschnitte über das Gefängniswesen der mittelalterlichen Kirche (Klostergefängnis, Inquisitionsgefängnis, Inquisitionsverfahren u. s. w.).

11. Paul Fournier, Un livre récent sur l'inquisition, in der Revue des questions historiques, Année XXX, Livr. 115 (1895), S. 196—207. Eingehende Besprechung des Werkes von Tanon (vgl. unsere Anzeige in Zeitschr. f. K.-G. XV, 441), dessen Verdienstlichkeit der Verfasser anerkennt, indem er zugleich dessen Auffassungen in verschiedenen Punkten entgegentritt.

12. „Die Inquisition“ wird in einem besonderen Kapitel (S. 392—399) des 2. Bandes der „Kulturgeschichte des Mittelalters“ von G. Grupp (Stuttgart, Jos. Roth, 1895. 466 S. 8. Mk. 6,80) behandelt. Der Standpunkt des Verfassers ist ein streng konfessioneller. Man dürfe nicht glauben, daß die Häretiker des Mittelalters „Märtyrer ihrer eigenen Überzeugung gewesen, auch nur in dem Sinne wie Galilei; sie vertreten weder das Recht der Wissenschaft und einer höheren Sittlichkeit, noch das Recht der Individualität, der freien Forschung und sittlichen Autonomie. Es waren vielmehr Revolutionäre, hingerissen von einer die Massen ergreifenden Erregung und Leidenschaft, es waren Empörer“ u. s. w. Gleich befangen lautet das Urteil über das Verfahren der Inquisitionsgerichte, das dem Verfasser als „strenge und scharf, aber nicht ungerecht“ erscheint. Eine den thatsächlichen Verhältnissen entsprechende Vorstellung

von dem unheilvollen Walten der Inquisition werden die Leser des Gruppischen Werkes aus demselben nicht gewinnen.

13. Dem Dominikaner und Inquisitor Heinrich Kalteisen aus Thalehrenbreitstein bei Coblenz (gest. 1465) widmet F. W. E. Roth im Centralblatt für Bibliothekswesen, Jahrg. XI (1894), S. 320—323, einen kurzen biographischen Artikel. Von besonderem Interesse ist das beigegebene Verzeichnis der Bibliothek und litterarischen Erzeugnisse Kalteisens, welche, einst im Besitz des Koblenzer Predigerklosters, sich jetzt in der Bibliothek des Gymnasiums zu Koblenz befinden und manches für die mittelalterliche Sektengeschichte in Betracht Kommende enthalten.

14. Das Werk von Felix Makower über „Die Verfassung der Kirche von England“ (Berlin, Guttentag, 1894. 8. Mk. 20) enthält einen sorgfältig gearbeiteten Abschnitt über das Verfahren gegen die Ketzler in England während des Mittelalters und der Neuzeit (S. 193—203).

15. Antonio Battistella, *Il s. Officio e la riforma religiosa in Friuli. Appunti storici documentati.* Udine Gambierasi, 1895. 129 S. 8. Wichtiger Beitrag zur Geschichte der Inquisition unter sorgsamer und, wie es scheint, erschöpfender Ausnutzung der archivalischen Quellen. Für die Kenntnis der in Friaul verbreiteten mittelalterlichen Sekten sind des Verfassers Mitteilungen nicht belangreich; desto größer ist ihre Bedeutung für die Kenntnis der Thätigkeit und Organisation der Inquisition vom 16.—18. Jahrhundert. Im Anhang sind elf ungedruckte Aktenstücke (worunter das erste aus 1342, die übrigen aus der Zeit von 1550—1609) und ein Verzeichnis der Inquisitoren, die in der Diocese Aquileja während der Zeit von 1331—1788 thätig waren, mitgeteilt.

16. Antonio Battistella, *Alcuni documenti sul s. Officio in Lombardia nei secoli 16. et 17.* Milano 1895.

17. B. Brugi, *Gli studenti tedeschi e la S. Inquisizione a Padova nella 2. metà del secolo XVI*, in: *Atti del R. Istituto Veneto di scienze, lettere ed arti*, T. LII, 6 (1894), p. 1015—1033.

18. Im 5. Band seines Systems des katholischen Kirchenrechts (auch unt. dem Tit.: *Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland*, Berlin, Abtl. 1, 1893; Abtl. 2, 1895) hat Paul Hinschius die Handhabung der kirchlichen Straf- und Disziplinarstrafgewalt und deren Geschichte und Einrichtungen von der karolingischen Zeit bis auf die Gegenwart in äußerst gründlicher und ausführender Weise behandelt, nicht ohne zu manchen bisher über diesen Gegenstand geäußerten Auffassungen in scharfen Gegensatz zu treten. An der Hand einer umfassenden Quellenbenutzung

wird der hierarchische Charakter des kirchlichen Strafrechts dargelegt, „welchem zur Unterdrückung der Beinträchtigung der kirchlichen und hierarchischen Interessen alle, selbst dem einfachsten Gerechtigkeitssinne widersprechenden, Mittel recht sind, und welcher sich nicht scheut, völlig unschuldigen Personen Strafübel zuzufügen, um dadurch einen Druck auf den Thäter zur Unterwerfung unter die Anforderungen der Kirche und Geistlichkeit auszuüben“ (V, 1, 125); auch die Todesstrafe und Körperversümmelungen sind, wie Hinschius zeigt, von der kirchlichen Strafjustiz als Strafmittel verwandt und empfohlen worden (V, 2, 561f.). Höchst eingehend wird die Organisation und das Verfahren der Inquisitionsgerichte dargestellt (V, 1, 449—492), deren Geschichte bei Hinschius allerdings manche Lücken aufweist. Auf die Stellung der Kirche gegenüber den Verbrechen gegen den Glauben und den ihnen verwandten Verbrechen kommt Hinschius noch in einem späteren Abschnitte seines Werkes (V, 2, 679ff.) zurück, der die Stellung des Katholicismus zu den anderen christlichen Konfessionen seit dem Ausgang des Mittelalters in interessantester Weise beleuchtet; die alten Normen für die Behandlung der Ketzerei sind auch in dieser Zeit, wie Hinschius zeigt, noch das gemeine, von der Kirche niemals ausdrücklich beseitigte Recht geblieben, namentlich haben die den Verhältnissen der Länder mit gemischter Bevölkerung Rechnung tragenden laxeren Auffassungen über die Stellung der Kirche zu den Akatholiken niemals die ausdrückliche Billigung der römischen Kurie gefunden.

19. J. Gmelin, Die spanische Inquisition auf einem fremden Gebiete, in den Deutsch-evangelischen Blättern, Jahrgang XX (1895), Heft 2, S. 94—110, behandelt das Vorgehen der spanischen Inquisition gegen Geisteskranke auf Grund der Abhandlung von H. Ch. Lea, „The Spanish Inquisition as an Alienist“ in der „Popular Science Monthly“ 1893 (vgl. Zeitschr. f. K.-G. XIV, 443).

20. Del Giudice, I tumulti del 1547 in Napoli pel tribunale dell' inquisizione. Napoli 1893. 82 S. 8, behandelt die Geschichte der Unruhen, die gelegentlich des Versuchs der spanischen Regierung, auch in Süditalien die spanische Inquisition einzuführen, im Jahre 1547 in Neapel ausbrachen. Die Studie gründet sich auf die Benutzung ungedruckter Archivalien aus dem Staatsarchiv zu Neapel. Vgl. die Besprechung von E. Jordan in den *Mélanges d'archéologie et d'histoire*, Année XIV (1894), S. 620f.

---

**21.** Dem Hexenwesen und den Hexenverfolgungen des Mittelalters und des 16. und 17. Jahrhunderts widmet J. Janssen im 8. Bande seiner „Geschichte des Deutschen Volkes“ (Freiburg 1894, S. 494—694) eine zusammenfassende Darstellung, die sich durch die ungemeine Reichhaltigkeit ihrer Nachweise auszeichnet, leider aber auch die ganze Einseitigkeit der Janssenschen Auffassung aufweist. Nur als Stoffsammlung für eine erneute unbefangene kritische Bearbeitung der Geschichte des Hexenwahns wird diese immer wieder zu entschiedenstem Widerspruch herausfordernde Darstellung Nutzen stiften können.

**22.** Über eine Anzahl von steirischen Hexen- und Zaubererprozessen aus der Zeit von 1591—1653 giebt A. v. Jaksch (Hexen und Zauberer, in Carinthia, Mitteilungen des Geschichtsvereins für Kärnten, Jahrgang 84, Nr. 1 und 2, 1894) Mitteilungen nach Akten des gräflich Lodronischen Herrschaftsarchivs in Gmünd. — E. Fabian, Hexenprozesse in Zwickau und Umgegend, in den „Mitteilungen des Altertumsvereins für Zwickau und Umgegend“, Heft 4 (1894), S. 122 bis 131, unterrichtet an der Hand ungedruckter Quellen über eine Anzahl solcher Prozesse aus den Jahren 1424—1560. — W. Brehmer, Lübeckische Hexenprozesse im 17. Jahrhundert, in den Mitteilungen des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde, Heft 6, Nr. 3 (1893), S. 33—40. Ergänzungen zu dem Aufsätze des Verfassers in Heft 4 dieser „Mitteilungen“ über eine Anzahl von Hexenverbrennungen des Jahres 1637 nach den Lübeckischen Ratsprotokollen.

**23.** S. Weber, Zur Geschichte der Hexenprozesse in der Zips. In: Századok, Jahrgang XXVII (1893), Heft 10, S. 879—885. — Zwei Hexenprozesse zu Braunau (von 1617 und 1681), in den Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen, Jahrgang XXXIII, Nr. 3 (1895), S. 285—292.

**24.** Joh. Moser, Kleiner Beitrag zur Geschichte der Quedlinburger Hexenprozesse (Zeitschrift des Harzvereins f. Geschichte und Altertumskunde, Jahrg. XXVII [1894], S. 620—627), berichtigt die früheren diesbezüglichen Darstellungen und versetzt einen angeblichen Hexenprozess des Jahres 1750 in das Jahr 1570. — Derselbe Verfasser weist aus ungedruckten archivalischen Quellen nach, daß in den Stolbergischen Gebieten im 17. Jahrhundert die Härten der grausamen Gesetzgebung über die Verfolgung der Hexen in weitgehender Weise gemildert wurden. (Hexengeschichten aus dem Pfarr-Archiv zu Bennungen, ebenda S. 627—633.)



25. Law, Une affaire d'exorcisme en Angleterre sous le règne d'Elisabeth. In: Revue bleue (1894), Nr. 21.

26. „Einige Beispiele von Hexen- und Aberglauben aus der Gegend von Arnstadt und Ilmenau in Thüringen“ aus der Gegenwart verzeichnet M. Lehmann-Filhés in der Zeitschrift des Vereins für Volkskunde, Jahrgang V (1895), Heft 1, S. 93—98; im gleichen Hefte derselben Zeitschrift S. 98—100 berichtet Konrad Maurer im Anschluß an Mitteilungen des isländischen Gelehrten Thorvaldur Thoroddsen über Hexenprozesse und Zaubertreiben des 17. Jahrhunderts auf Island, wobei sich eine eigentümliche Mischung einheimisch-nordischen und fremden, wohl aus Deutschland nach Island herübergedrungenen, Aber- und Teufelglaubens sich zu erkennen giebt. Vgl. dazu die Mitteilungen von M. Lehmann-Filhés über „Isländischen Hexenspuk im 17. Jahrhundert“ im Globus, Bd. LXVII (1895), S. 12—14 aus dem zweiten Bande von Th. Thoroddsen's „Landfraedissaga Islands“. — Über Zauber-, Teufel- und Hexenglauben im oldenburgischen Saterlande handelt Th. Siebs (Dieselbe Zeitschrift Jahrg. III [1893], S. 380 ff.), über ähnlichen Aberglauben am Niederrhein berichtet C. Dirksen (Ebenda Jahrg. IV [1894], S. 324 ff.), über Geister- und Hexenglauben in seinen Beziehungen zu uralten mythologischen Personifikationen der Wolken und Gewitter handelt Sartori (Ebenda, Jahrg. IV [1894], S. 282 ff.).

27. E. Langlois, Un évêque de Verdun, prince de Lorraine, ensorcelé, marié et condamné par le tribunal de l'inquisition, in: Annales de l'Est, 1875, Avril. Behandelt den Prozeß des Herzogs Heinrich von Lothringen, Bischofs von Verdun, † 1623, der, wegen seiner Verheiratung von der Inquisition belangt, sich als behext bezeichnete und dadurch ein mildes Urteil für sich erwirkte.

28. H. Hockenbeck, Hexenbrände in Wongrowitz (Zeitschr. der histor. Gesellsch. f. d. Provinz Posen, Jahrg. IX, Heft 2, 1894, S. 175—178) giebt aus ungedruckten Quellen kurze Mitteilungen über eine große Zahl von Hexenprozessen aus der Zeit von 1578—1741.

29. Wertvolle Beiträge zur Geschichte des Hexenwahns und der Hexenprozesse am Niederrhein finden sich in Jos. Kuhls Geschichte der Stadt Jülich (3 Teile. Jülich, Jos. Fischer, 1891—1894); den Mitteilungen des Verfassers ist u. a. zu entnehmen, daß noch zu Anfang des 17. Jahrhunderts neben der Folter zuweilen die Wasserprobe in Vorschlag kam, und daß noch zu Ausgang des 18. Jahrhunderts zur Zeit der Quatember die Kinder vielfach von einem Geistlichen „überlesen“,

d. h. durch Gebet und Segen gegen Hexen und Spuk geschützt wurden.

**30.** C. Binz hatte in seiner verdienstlichen Studie über Dr. Johann Weyer (Bonn 1885) darauf hingewiesen, daß dieser erste Bekämpfer des Hexenwahns ein überzeugter Anhänger der Reformation gewesen sei. Demgegenüber wird Weyer in dem von Pastor herausgegebenen 8. Bande von Janssens Geschichte des deutschen Volks (S. 551) als treuer Sohn für die katholische Kirche in Anspruch genommen. In einem Artikel der Beilage zur Allgemeinen Zeitung (1895, Nr. 34) über „Das Bekenntnis des ersten deutschen Bekämpfers der Hexenprozesse“ weist Binz überzeugend nach, daß Weyer bereits im Jahre 1567, in welchem er die deutsche Bearbeitung seiner „praestigia“ veröffentlichte, auf protestantischer Seite stand. Die Stelle der „praestigia“, von welcher Janssen Schlüsse auf die Zugehörigkeit Weyers zur katholischen Kirche zog, ist ein wörtliches Citat aus Erasmus und von Weyer ausdrücklich als „sententia Erasmi“ bezeichnet! — Die Zugehörigkeit Johann Weyers zum Protestantismus wird auch in einem sachkundigen anonymen Aufsatz im „Katholik“ (Jahrgang 75, I. Hälfte, 3. Folge, Bd. XI, 1895, S. 278—283) erwiesen.

**31.** P. A. Klap, Agobard van Lyon. In: Theolog. Tijdschr. 1895, 1, S. 15—48; 2, S. 121—151.

**32.** Rudolf Fofs, Wissenschaftliche Beilage zum Programm des Luisenstädtischen Realgymnasiums zu Berlin. Ostern 1893. I. Kirchenreformatoren Bestrebungen im 9. Jahrhundert. II. Zur Reformationsgeschichte von Genf. 26 S. 4. Die erste, für uns hier allein in Betracht kommende Abhandlung enthält eine Schilderung des Lebensgangs des Bischofs Claudius von Turin und eine zutreffende, neue Gesichtspunkte allerdings nicht bietende, Charakteristik seiner kirchlichen Stellung. — Wichtige neue Aufschlüsse über die Schriften des Claudius von Turin enthält der von E. Dümmler herausgegebene 2. Band der „Epistolae Karolini aevi“ (Monumenta Germaniae historica, Epistolarum, Tom. IV, p. 568—613). Außer reichhaltigen Nachweisen über die handschriftliche Überlieferung der verschiedenen Werke des Claudius, von denen bekanntlich bisher nur ganz wenig veröffentlicht ist, werden von Dümmler die Briefe und Vorreden des Claudius zu dessen Kommentaren der biblischen Bücher mitgeteilt, von welchen letzteren die Vorreden zur Genesis, zum Buch Josua und zum Buch der Richter bisher überhaupt nicht bekannt gewesen waren, andere nur in kurzen Auszügen vorgelegen hatten. Unter den im glei-

chen Bande der „Epistolae“ mitgeteilten Briefen des Schotten Dungal kommt für die Geschichte des Claudius von Turin Dungal's Vorrede zu seiner Streitschrift gegen Claudius vom Jahre 827 (Biblioth. max. Lugd. XIV, 199 ff.) in Betracht. — „Leben und Lehre des Bischofs Claudius von Turin“ hat alsdann E. Dümmler in einer inhaltsreichen, die bisherigen Auffassungen mannigfach berichtigenden Abhandlung in den „Sitzungsberichten der königlich preussischen Akademie der Wissenschaften zu Berlin“ (1895, Stück 23, S. 427—443) dargestellt; auch die Schriften seiner litterarischen Gegner Dungal und Jonas von Orléans werden eingehend berücksichtigt. Nach Dümmler ist Claudius mit seiner Bekämpfung des Bilderdienstes, der Religions- und Heiligen-Verehrung und der Werkheiligkeith tatsächlich in wesentlichen Stücken über die Grenze der damaligen Kirchenlehre oder wenigstens Kirchenpraxis hinausgegangen, wenn er auch, des spekulativen Geistes entbehrend, zum vollen Bewußtsein des Gegensatzes seiner Paulinisch-Augustinischen Gottesanschauung zu der herrschenden kirchlichen Auffassung nicht hindurchgedrungen ist. Eine tiefergehende Nachwirkung haben seine reformatorischen Bestrebungen, da ihre Zeit noch nicht gekommen war, nicht gehabt. Immerhin darf sein Auftreten als bezeichnend für den freieren, aufgeklärten und vielseitigeren Geist des 9. Jahrhunderts gelten.

**33.** Wichtige Ergänzungen und Berichtigungen zu Karapet Ter-Mkrttschians Schrift über die „Paulikianer im byzantinischen Kaiserreiche“ bringt deren ausführliche Besprechung durch H. Gelzer in der Theologischen Litteraturzeitung, Jahrgang XIX (1894), S. 565 ff.

**34.** C. Douais, *L'Albigéisme et les frères prêcheurs à Narbonne au 13<sup>e</sup> siècle*. Paris, Picard, 1894. VII u. 149 S. 8. Sucht die Ursache der Zurückdrängung und des Untergangs des Albigensertums in erster Linie in der Missionsthätigkeit des Dominikanerordens. Demgegenüber wird von Monod und Molinier in der *Revue historique*, Tom. 58 (1895) 112f. mit Recht auf die weit einschneidendere Wirkung der Verfolgungen der Inquisition hingewiesen.

**35.** A. Rothers sorgsamer biographischer Aufsatz über Johannes Teutonicus (von Wildeshausen), vierten General des Dominikanerordens, (*Römische Quartalschrift* Jahrgang IX, 1895, Heft 1, S. 139—170) behandelt u. a. auch dessen Thätigkeit als Dominikaner-Provincials in Ungarn und Bischofs von Bosnien, wo er 1232—1239 die Bekämpfung der südslavischen Patarener eifrig betrieb.

**36.** A. Trudon des Ormes, *Étude sur les possessions de l'ordre du Temple en Picardie*. Amiens. Imp. Yvert et

Tellier. 1893. 309 S. 8. (Sep.-Abd. aus den Mémoires de la société des antiquaires de Picardie.) Die von der Société des antiquaires de Picardie gekrönte Preisarbeit behandelt auch die Geschichte des Templerprozesses, mit besonderer Berücksichtigung der gegen die Templer der Picardie erhobenen Anklagen.

**37.** Hans Prutz, Kritische Bemerkungen zum Prozefs des Templerordens, in der Deutschen Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, Band XI, Heft 2 (Jahrgang 1894, Heft 2), S. 242—275. Der Aufsatz wendet sich gegen Jul. Gmelins neue Schrift über „Schuld oder Unschuld des Templerordens“ (1893), die sich die Widerlegung der von Prutz vertretenen Auffassung von dem Bestehen einer Geheimlehre innerhalb des Templerordens zur Aufgabe gemacht hatte. (Vgl. meine Bemerkungen in dieser Zeitschrift XV, 448 und in Sybels Hist. Zeitschr. LXXII, S. 87 ff.) Der Verfasser tadelt die allerdings wenig angenehme Form von Gmelins Polemik und behandelt eingehender die Fragen nach der Exemption des Templerordens gegenüber der Inquisition, nach den Motiven, die Philipp den Schönen bei seinem Vorgehen gegen den Orden leiteten, und nach dem Grade der Verschuldung des verfolgten Ordens. Prutz hält auch in diesem Aufsatz an der nach unserem Dafürhalten irrigen Anschauung fest, daß die Übung ketzerischer Gebräuche den Untergang des Ordens herbeigeführt habe; er stützt sich dabei auf die Aussagen der unter dem Drucke der Tortur vernommenen Templer, namentlich auf die individuellen Züge, mit denen das sonst gleichmäßige Wiederkehrende in diesen Aussagen in höchst charakteristischer Weise durchsetzt sei. Von allem anderen abgesehen, erinnern wir hier nur daran, daß es auch in den Geständnissen der Hexen des 16.—18. Jahrhunderts an individuellen und charakteristischen Zügen keineswegs fehlt, denen der unbefangene Beurteiler von heute gleichwohl auch nicht mehr die geringste Bedeutung bei Untersuchung der Schuldfrage beimessen wird. Mit Recht betont Prutz die auch von mir getadelte Inkonsequenz Gmelins und Leas, die beide einen, wenn auch nur geringen, Rest der gegen den Templerorden erhobenen Anklagen auf Übung ketzerischer Gebräuche als berechtigt gelten ließen. Eine unbefangene Prüfung der Prozefsakten wird die Geständnisse sämtlicher in Unterredung gezogenen Templer, weil durch die Folter und sonstwelche Gewaltmittel erzwungen, als nichtig und für die Entscheidung der Schuldfrage irrelevant bezeichnen müssen.

---

**38.** St. Beissel, Die Sage von der allgemeinen Furcht vor dem Untergang der Welt beim Ablauf des Jahres

1000 n. Chr. In: Stimmen aus Maria-Laach, Jahrgang 1895, Heft 5.

**39.** Fed. Patetta, Contributo alla storia della letteratura medioevale riguardante la fine dell' impero romano e la venuta dell' Anticristo. In: Atti della r. accademia delle scienze di Torino. Vol. XXX, Disp. 9 (1895), S. 426—438. Bespricht eine Reihe von älteren Bibelglossen, die uns über die mittelalterlichen Vorstellungen von dem erwarteten Regiment des Antichrists und dem Untergang des römischen Reichs unterrichten, und veröffentlicht aus Cod. Vallicellan. B 63 einen früher schon von Ewald (N. Archiv f. ält. deutsche Gesch. III, 177, S. 157 f.) erwähnten Brief eines Erzbischofs von Ravenna an den Bischof Rainer von Florenz vom Jahre 1106, worin dieser über seine großes Aufsehen machenden Prophezeiungen von dem unmittelbar bevorstehenden Auftreten des Antichrists zu Rede gestellt wird. Dieselbe Hs. enthält nach der Mitteilung des Verfassers eine ungedruckte, wohl gleichfalls dem 12. Jahrhundert angehörende Predigt über das Erscheinen des Antichrists und den Übergang der Weltherrschaft an einen „rex Francorum“, von welcher Predigt kurze Proben mitgeteilt werden.

**40.** G[ustav] Kr[üger], Kaiser Friedrichs II. Stellung zur Religion und Kirche. In: Christliche Welt, Jahrg. IX (1895), Nr. 25 und 26. Im Anschluß an die in Doves Roman „Caracosa“ entworfene Charakteristik des Kaisers erörtert der Verfasser Friedrichs II. Beziehungen zum Papsttum, zur zeitgenössischen Philosophie und zum Christentum. Mit Recht wird der Versuch, Friedrich II. als einen Vorläufer der Reformation in Anspruch zu nehmen, abgewiesen: Friedrich II. war ein entschiedener Vertreter der Averroistischen Lehre, nach der Wissen und Glauben sich ausschließen, und wesentlich irreligiös. Wäre es ihm wirklich um eine Reform der von ihm befehdeten Kirche zu thun gewesen, so hätte er den zahlreichen Oppositionsparteien, etwa den Waldensern, Sympathieen entgegengebracht. Gerade aber er hat diese als „Ketzer“ mit Feuer und Schwert bedroht, und zwar aus dem Grunde, weil diese Sekten in radikaler, umstürzlerischer Weise vorzugehen schienen, was dem despotischen Aufklärer auf dem Throne höchst unangenehm war.

**41.** Die zur Feier des Kaiser-Geburtstags in der Festversammlung der königlichen Akademie gemeinnütziger Wissenschaften zu Erfurt von Venediger gehaltene Rede über „Die deutsche Kaisersage“, die in den „Jahrbüchern“ dieser Akademie (Neue Folge, Heft XX, 1894, S. 353—384) sich abgedruckt findet, giebt eine zutreffende und übersichtliche, wenn

auch neue Gesichtspunkte nicht eröffnende, Darstellung der Entstehung und Ausbildung der Sage und ihrer Bedeutung als eines wichtigen Faktors in den Einheitsbestrebungen des deutschen Volkes. Grauert's Forschungen waren dem Verfasser nicht bekannt geworden.

42. Ludwig Fränkel, Beiträge zur Kyffhäusersage von Kaiser Friedrich. In: Am Urquell V (1894), Nr. 9 u. 10. Bringt auf die spätere Entwicklung jener Sage bezügliche, recht beachtenswerte Auszüge aus dem bisher übersehenen Buche von Lesser „Einige kleine Schriften teils zur Geschichte der Theologie, teils zur Physiotheologie gehörig“ (1754) und Hinweise auf Bemerkungen über die Kyffhäusersage und verwandte Stoffe in der neueren sagwissenschaftlichen Litteratur.

43. Ralf Offerding, Zur Kyffhäusersage von Kaiser Friedrich. In: Am Urquell V (1894), Nr. 12. Giebt Mitteilungen aus dem Buche von J. A. Eph. Goeze „Nützlichles Allerlei aus der Natur und dem Leben“ (1788), Band III, wo über die verschiedenen auf Kaiser Friedrich Rothbart, nach anderen auf Friedrich II., bezüglichen Kyffhäusersagen manches Interessante berichtet wird.

44. Giac. Lombroso, Lezioni universitarie su Cola di Rienzo I—VI. Roma, Forzani e Co., 1891. 69 S. 8. Eine ausführliche Besprechung mit wertvollen eigenen Mitteilungen giebt K. Wenck in der Hist. Zeitschr., N. F. XXXVIII (Ganze Reihe LXXIV), Heft 1 (1895), S. 135 ff.

45. G. Vittori, Ludovico il Bavaro e Pietro del Corbaro, im Bollettino della Società die storia patria negli Abruzzi, VI, 12, 1894.

46. „Über die Prophezeiungen des Johannes de Rupescissa“ (Jean de Roche-Taillade) handelt Fr. Kampers im Histor. Jahrbuch der Görres-Gesellschaft, Band XV, Heft 4 (1894), S. 796—802. Da die von joachimitischem Geiste durchtränkten Weissagen dieses Minoriten bisher ziemlich unbekannt geblieben waren, so ist die von dem Verfasser gegebene Charakterisierung und Verzeichnung des Inhalts der „Visionen“, des „Kommentars zum Orakel des Cyrillus“ und des „Vade mecum in tribulatione“, von welchen Schriften nur die letzte gedruckt ist, höchst dankenswert. Besonders beachtenswert ist die Stellung, welche Kaiser Karl IV. in den „Visionen“ einnimmt, die den Luxemburger als einen Vorkämpfer der Kirche gegen den Antichrist bezeichnen. In dem 1356 entstandenen „Vade mecum“ dagegen wird das Auftreten eines häretischen deutschen Kaisers und dessen Besiegung durch einen großen französischen Kaiser, den Helden der franzosenfreundlichen Karlstradition, in Aussicht gestellt.

\* 47. Franz Hartmann, Die Geheimlehre der christlichen Religion nach den Erklärungen von Meister Eckhart. Leipzig, Friedrich, 1895. 226 S. 8. Nach der Anschauung des Verfassers liefert den Schlüssel zum Verständnis der Eckhartischen Mystik die „seit undenklichen Zeiten existierende und neuerdings wieder von den indischen Adepten durch H. P. Blavatsky geoffenbarte Geheimlehre“. Den Inhalt der Schrift bildet eine Nebeneinanderstellung der Hauptlehren des deutschen Mystikers mit den „uralten geheimen Religionslehren des Ostens“, wie sie in den Veröffentlichungen von Helena Petrowna Blavatsky und anderen „theosophischen“ Schriften niedergelegt sind. Durch die Erläuterung der Eckhartischen Mystik hofft der Verfasser aber zugleich den Leser für die theosophische Weltanschauung zu gewinnen, deren Lehren angeblich die Grundlage aller Religionen bilden.

48. Ruysbroek L'Amirable, L'ornement des Noces Spirituelles. Traduit du Flamand par Maurice Maeterlinck. Bruxelles, P. Lacomblez, 1891. 8. Die für die Kenntnis der mittelalterlichen Mystik recht beachtenswerte Einleitung des vorstehenden Werkes, welche die Grundzüge der Mystik Ruysbroecks an der Hand einer Analyse seiner Hauptschriften entwickelt, ist von Jane T. Stoddart ins Englische übersetzt und unter Beifügung einer Auswahl aus Ruysbroecks Schriften als selbständige Schrift unter dem Titel: Maurice Maeterlinck, Ruysbroeck and the Mystics. With selections from Ruysbroeck. Transl. by Jane T. Stoddart. London, Hodder and Soughton, 1894. 153 S. 8. Preis: 3 sh. 6 p. herausgegeben worden. Von Maeterlinck, dem eine genaue Kenntnis des Neuplatonismus, namentlich Plotins als notwendige Voraussetzung für die Kenntnis der mittelalterlichen Mystik gilt, werden die Schriften Ruysbroecks und seiner Geistesverwandten als „the purest diamonds in the vast treasure of humanity“ bezeichnet.

49. Abbé Auger, Une doctrine spéciale des mystiques du XIV. siècle en Belgique (Ruysbroeck et „la vie commune“), in: Compte rendu du 3. congrès scientifique international des catholiques, tenu à Bruxelles 1894 (Bruxelles, Société Belge de librairie, 1895), sect. 2, Sciences religieuses, S. 297—304.

\* 50. G. Hoening, Die Brüder des gemeinsamen Lebens und ihre Bedeutung für ihre Zeit. Gütersloh, Bertelsmann, 1894. 64 S. 8. Das Schriftchen will lediglich populärer Belehrung dienen und auf Grund der bisherigen Ergebnisse der gelehrten Forschung ein Bild der „im evangelischen Geiste an der Volksseele missionierenden Brüderschaft“ entworfen. Lag zu einer monographischen Behandlung des Gegenstandes für weitere Kreise in der That ein Bedürfnis vor, so hätte man für dieselbe

jedenfalls ein tieferes Eindringen in den behandelten Stoff auf Grundlage selbständiger Benutzung der einschlägigen Quellen wünschen müssen, als dies in dem enge an Ullmann und an Hirsches Artikel über die Brüder des gemeinsamen Lebens (in Herzogs Realencyklopädie) sich anschließenden Schriftchen zutage tritt. Auch mit der neueren auf Gerhard Groot bezüglichen Literatur — u. a. sind Grubes Veröffentlichungen dem Verfasser unbekannt geblieben! — und mit der Geschichte der mittelalterlichen Predigt hätte der Verfasser sich besser bekannt machen müssen.

**51.** Die heftigen Angriffe, welche der zelotische Dominikaner Matthäus Grabow gegen die Genossenschaft der Brüder vom gemeinsamen Leben führte, haben bekanntlich ihm selbst einen Prozeß wegen Häresie zugezogen, der im Mai 1419 mit der Verdammung und Verbrennung seiner Streitschrift und seiner Verurteilung zum Widerruf endete. Zwei auf diesen Prozeß bezügliche Stücke werden von W. Wattenbach (Matthäus Grabow, im Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, Bd. XX [1895], Heft 3, S. 661 bis 663) veröffentlicht, dem allerdings die wichtige Abhandlung von H. Keussen über diesen Gegenstand (Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln, Bd. V, Heft 13 [1888], S. 29—47) entgangen war. Das von Wattenbach mitgeteilte „Urteil“ ist nur ein flüchtiger Auszug aus dem gegen Grabow erlassenen Urteilspruch, den Keussen nach der im Kölner Archiv vorhandenen Originalausfertigung abgedruckt hatte. Die von Wattenbach mitgeteilte „Revocatio“ des Grabow kann schwerlich als dessen thatsächlich erfolgter Widerruf gelten, sondern, wie Keussen richtig bemerkt hatte, nur als die für einen allenfalsigen Widerruf festgestellte Formel.

**52.** V. Sommerfelt, Girolamo Savonarola, hans liv, gerning og vidnedod. Del. II (1495—98). Christiania, Lutherstift. Boghandel. 4 Bl. u. 206 S. 8. 2 Kr. 50 öre. — Beiträge zur Geschichte Savonarolas liefert P. Bacci (Pistoia, Costa-Reghini e Biagini, 1894). Mitgeteilt werden zwei zwischen den Behörden von Florenz und Pistoia im Jahre 1498 gewechselte Briefe über die Gefangenschaft Savonarolas und zwei Spottgedichte auf denselben. — Étienne Danne, Jérôme Savonarole prédicateur. Paris, 1894. 78 S. 8. Thèse de Faculté de théologie protestante de Paris. — Die Schrift enthält fleißige Untersuchungen über Form und Inhalt von Savonarolas Predigten und über die in ihnen zutage tretenden dogmatischen Anschauungen; sie bestätigt die Thatsache, daß Savonarola zur



Kirchenlehre niemals in Opposition getreten ist und dafs seine Bedeutung ausschliesslich auf seinem, weite Kreise mitfortreisenden Eintreten für eine sittliche Reform der Kirche und der Gesellschaft beruht. — A. Del Pela, *L'Ambasceria del Savonarola a Carlo VIII. in Valdelsa*, in *Miscellanea stor. della Valdelsa*, Anno II, fasc. 1, S. 16—26.

**53.** Bekanntlich bezeichnet uns die historische Überlieferung Arnold von Brescia als einen Schüler Abälards; das zwischen beiden Männern bestehende Verhältnis ist noch jüngst von Hausrath (Arnold von Brescia [1891], S. 9 ff. 35 ff.; Peter, Abälard [1893], S. 213 ff.) zum Gegenstand eingehender Betrachtung gemacht worden. Nach der Auffassung von Michele De Palo (*Due novatori del XII secolo*, in *Archivio storico italiano*, Ser. V, Tomo XIV [1894], S. 79—114) ist dagegen jene Überlieferung auf ein Mißverständnis, das Otto von Freising untergelaufen ist, zurückzuführen; das erste Zusammentreffen beider Männer wäre erst 1140, also nachdem Arnold bereits in den Kampf gegen den Klerus und das Papsttum eingetreten war, erfolgt, und Otto von Freising habe irrtümlich dieses Zusammentreffen in die frühe Jugendzeit Arnolds von Brescia versetzt. Die Unhaltbarkeit der Angaben Ottos von Freising ergeben sich aus der gänzlichen Verschiedenheit der theologischen Stellung und des öffentlichen Auftretens beider Männer, aber auch daraus, dafs keiner der Zeitgenossen Arnolds sein Schülerverhältnis zu Abälard erwähne, obschon dies doch für seine Gegner äufserst nahe gelegen wäre. Die Beweisführung des Verfassers, dem leider Hausraths Arbeiten unbekannt geblieben sind, ist scharfsinnig, scheint mir aber gleichwohl zu einer Verwerfung des gewichtigen Zeugnisses Ottos von Freising nicht auszureichen.

**54.** Gleichzeitig mit dem Aufsatz Sam. Bergers über die italienische Bibel des Mittelalters (vgl. *Zeitschr. für K.-G.* XV, 3, S. 455 f) erschien eine zweite Bearbeitung desselben Gegenstandes von Isid. Carini (*Le versioni della Bibbia in volgare italiano*, S. Pier d'Arca. Tip. Salesiana 1894. 70 S. 16). Vgl. darüber *Archivio stor. ital.*, Ser. V, T. XIII, p. 478. — Bemerkungen über den Verfasser, litterarischen Wert und die kirchliche Stellung der im Oktober 1471 zu Venedig gedruckten italienischen Bibelübersetzung (der sogenannten Oktoberbibel, neben der im August des gleichen Jahres eine zweite italienische Bibelübersetzung, gleichfalls in

Venedig, im Druck erschien) giebt C. A. Kneller, S. J., gelegentlich einer Besprechung der von Negroni veranstalteten Neuausgabe dieser Übersetzung (Bologna 1882—1887) in der Zeitschrift f. kathol. Theologie, Bd. XIX (1895), Heft 2, S. 341 bis 346. In dem Urheber der Übersetzung erkennt Kneller einen treuen Sohn der katholischen Kirche.

55. In einer ausführlichen Geschichte der Stadt Pinerolo behandelt Baron Demenico Carutti (*Storia della città di Pinerolo. Pinerolo, Chiantore-Mascarelli, 1893. VIII u. 656 S. 8*) in sachkundiger Weise auch die Geschieke der Waldenser von Pinerolo und seiner Umgebung. Ein Nachtrag zu diesem Buche (*La crociata valdese del 1488 e la maschera di ferro con alcune appendici alla storia di Pinerolo. Ebenda 1894. 63 S. 8*) beleuchtet gleichfalls eine Reihe von Punkten aus der Geschichte der piemontesischen Waldenser. Carutti beschäftigt sich hier erstlich mit dem Erlasse König Ottos IV. gegen die piemontesischen Waldenser von ca. 1210, der auf Grund eines Gutachtens von C. Cipolla als authentisch erwiesen wird. Gelungen scheint ferner der Nachweis, daß der Waldenser-Kreuzzug des Jahres 1488 sich nur gegen die Bewohner des Westabhanges der Cottischen Alpen, nicht auch gegen die Waldenser der Thäler von Luserna und Angrogna gewendet hat, und daß die gegenteiligen Angaben der waldensischen Chronisten des 16. und 17. Jahrhunderts in das Gebiet der Legende gehören; dagegen wird von Carutti erstmals auf eine bewaffnete Erhebung der piemontesischen Waldenser des Jahres 1483 und deren Unterdrückung im Jahre 1484 hingewiesen. — Gegen eine von F. Galotto veröffentlichte scharfe Rezension von Caruttis „Storia“ („Pinerolo ed i suoi recenti storici“; separat erschienen?) bringt das anonym erschienene Schriftchen „Intorno a una nota sopra la storia di Pinerolo del barone Dom. Carutti“ (Pinerolo 1894) eine gleich scharfe Erwiderung, die da und dort auch auf die Geschichte der piemontesischen Waldenserfolgungen eingeht.

56. H. Haupt, Zur Geschichte der Waldenser in Böhmen (vom Jahre 1377), in: Zeitschrift für Kirchengeschichte XVI, 1 (1895), S. 115—117. — Jolibois, Lettres des Vaudois du Piémont aux protestants de France (1655), in: Revue de departement du Tarn (1894), S. 68—72.

57. Franz Scheichl, Glaubensflüchtlinge aus Spanien mit den Niederlanden, Italien und Frankreich seit dem Jahre 1500. Eine kulturgeschichtliche Abhandlung. Linz, Städtebilderverlag, 1894. 59 S. 8. Preis:

0,75 Mk. (Auch die Geschichte der Waldenserauswanderungen behandelnd.)

**58.** Über die im September 1894 zu Maulbronn abgehaltene gemeinschaftliche Versammlung des Deutschen Hugenotten-Vereins und der Konferenz der Württembergischen Waldensergemeinden berichtet die „Chronik der christlichen Welt“ Jahrgang IV (1894), Nr. 44; Auszüge aus den Vorträgen von Kopp über Henri Arnaud und von Markt über die sittlich-religiöse und wirtschaftliche Entwicklung der württembergischen Waldensergemeinden in den vergangenen zwei Jahrhunderten sind beigegeben.

**59.** Hörstel, Von der letzten Waldensersynode [vom 3. bis zum 7. September 1894 zu Torre Pallice]. In: Christliche Welt, Jahrgang IX (1895), Nr. 26. Enthält statistische Angaben über die Verbreitung der Waldenser in Italien und ihre Kolonien in Südamerika.

**60.** Johannis Wyclif Opus evangelicum, Parts I and II. Edit. by Joh. Loserth. (Wyclif Society.) London, Trübner & Co., 1895. 8.

**61.** Eine für die Kirchengeschichte Böhmens äußerst wertvolle Quelle sind die im Auftrag der Ersten Klasse der Böhmisches Kaiser Franz-Josef-Akademie für Wissenschaft, Litteratur und Kunst von Ferd. Tadra herausgegebenen Akten des Konsistoriums zu Prag aus den Jahren 1373—1387 (Historický Archiv. Vydává I. třída České akademie čísaře Frantiska Josefa pro vědy, slovesnost a umění v Praze. No. I. Soudní akta konsistoře Pražské (Acta judiciaria consistorii Pragensis). Vyd. Ferd. Tadra. 2 Teile. Prag 1893. I: XVI u. 406 S. 8; II: XIV u. 448 S. 8). Der erste Band der Akten bringt wertvolle Angaben über das Vorgehen der kirchlichen Behörden in Böhmen gegen Milicz von Kremsier und dessen Anhänger, der zweite u. a. Beiträge zur Geschichte der Prager Universität und der schon damals von der tschechischen Nation gegen die übrigen Nationen eröffneten heftigen Feindseligkeiten.

**62.** A. Giljferding, Gus i jego otnošenje k pravoslavnoj cerkoi etc. (Hufs und seine Beziehungen zur griechisch-katholischen Kirche, mit Vorwort von J. Paljmov), 2. Aufl. Petersburg, Katanskij, 1893. XVI u. 120 S.

\* **63.** Karl Steiger, Johannes Hus und das Konstanzer Konzil. Programm des Niederösterreichischen Landes-

Lehrerseminars in Wiener-Neustadt. 1893. 27 S. 8. Die auf fleißiger und selbständiger Benutzung der einschlägigen Quellen und der neueren Litteratur beruhende Schrift ist wesentlich der Untersuchung der Frage gewidmet, ob König Sigmunds Geleit für Hus diesen vor der Verhaftung und Hinrichtung schützen mußte. Nach Steiger hatte Sigmunds Geleitsbrief, auf den Hus selbst anfangs keinen Wert legte, nur die Bedeutung eines gewöhnlichen Reisepasses für die ungefährdete Hin- und Rückreise. Da das Konzil zur gerichtlichen Verhandlung, Verurteilung und Ausführung seines Urteils inbezug auf Hus' Sache durchaus kompetent war, so konnte Sigmund nicht daran denken, Hus dem Wirkungskreise seines gesetzlichen Richters zu entziehen. Soweit es ihm möglich war, hat Sigmund Hus' Sache in für diesen günstigem Sinne zu erledigen gesucht.

**64.** W. v. Langsdorff, Hus als Heros des czechischen Chauvinismus. Ein Gedenkblatt zu seinem Todestag (6. Juli). In: Beilage der Leipziger Zeitung 1894, Nr. 80.

\* **65.** Johann Hus. Ausgewählte Predigten. Mit einer einleitenden Monographie von Wilhelm von Langsdorff. A. u. d. T.: Die Predigt der Kirche, Bd. XXVII. Leipzig, Fr. Richter, 1894. XXX u. 149 S. Den von ihm in deutscher Übersetzung mitgeteilten dreizehn Predigten und Predigtbruchstücken schickt der Herausgeber eine kurze Biographie von Johann Hus und eine Würdigung seiner Stellung innerhalb der kirchlichen Entwicklung des Mittelalters voraus, welche Skizze allerdings eine starke Voreingenommenheit des Herausgebers für seinen Helden erkennen läßt.

**66.** Johann Loserth, Beiträge zur Geschichte der Husitischen Bewegung V. In: Archiv für österreichische Geschichte, Bd. LXXXII, 2. Hälfte (1895), S. 327 bis 418. Auch in Sonderausgabe erschienen (Wien, Tempsky, 1895. 92 S. 8). Der wichtige Aufsatz enthält erstlich eine Reihe bisher ungedruckt gebliebener gleichzeitiger und späterer Berichte über das Leben, die Verurteilung und das Ende des Johannes Hus und Hieronymus von Prag aus mährischen und steirischen Bibliotheken und Archiven, ferner eine reichhaltige Sammlung von Aktenstücken, welche die Ausbreitung des Wiclifismus in Böhmen und Mähren während der Jahre 1410—1419 beleuchten.

**67.** B. Bretholz, Die Übergabe Mährens an Herzog Albrecht V. von Österreich im Jahre 1423, im Archiv für österreichische Geschichte, Bd. LXXX, 2. Hälfte (1894), S. 249—349. — Der Verfasser zeigt, daß König Sigmund zur Überlassung Mährens an Albrecht V. von Österreich durch die dringende Notwendigkeit gezwungen wurde, sich damit des Her-

zogs schwerwiegende militärische und finanzielle Unterstützung im Kriege gegen die Husiten zu sichern. Neben einer ausführlichen Behandlung der gegen den Husitismus in Mähren bis zu dessen Übergang an Österreich geführten Kämpfe und des in diese hineinspielenden Streites um die Besetzung des Olmützer Bistums in den Jahren 1416—1418 erhalten wir von dem Verfasser eine dankenswerte, zum Teil aus ungedruckten Quellen geschöpfte Darstellung der Ausbreitung husitischer Lehren in Mähren, die durch den mährischen Landeshauptmann Lacek von Kravař eifrig gefördert wurde. Die urkundlichen Beilagen geben namentlich über die örtliche Verbreitung des Husitismus in Mähren manchen erwünschten Aufschluß.

68. Hugo Toman, *Literní památky, duch a povaha Žižkova* (Schriftlicher Nachlaß, Geist und Charakter Zizkas). In: Sitzungsberichte der königl. böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften. Klasse für Philosophie, Geschichte und Philologie, Jahrgang 1893, Abhandlung XVI, 102 S. — Die offenbar sehr inhaltreiche, aus ungedruckten Quellen schöpfende Abhandlung ist tschechisch geschrieben und damit für den Berichterstatter, wie wohl auch für den überwiegenden Teil der nichtböhmischen Forscher auf dem Gebiete der Geschichte des Husitismus im Wesentlichen nicht benutzbar. Sollten die tschechischen Gelehrten nicht doch einmal zur Mitteilung ihrer Forschungen in deutscher, lateinischer oder französischer Sprache sich entschließen können? — H. Toman, Einige Nachrichten über das Verhältnis Zizkas zu den Pragern, in: *Časopis musea král. českého*, Jahrgang LXVII (1893), S. 212 f. (Tschechisch).

69. Karl Thir, *Hradiště hory Tábor jako pevnost v minulosti* (Die Burg des Berges Tabor als Festung in vergangenen Zeiten) Abteilung I. Programm des Gymnasiums in Tabor 1893. 71 S. Enthält lediglich eine topographische Behandlung der Taborer Bergfeste und eine Darstellung der Geschichte der dortigen Burganlagen im 15. und 16. Jahrhundert. Eine eigentliche Geschichte der Burg Tabor soll die zweite Abteilung bringen.

70. A. Bachmann, Neues über die Wahl König Georgs von Böhmen, in den Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen, Jahrgang XXXIII, Heft 1 (1894), S. 1—16.

71. Anton Bielohlawek, Ursachen und Verlauf der Kriegsergebnisse in Böhmen im Jahre 1434. Programm des Gymnasiums zu Braunau in Böhmen. 1894. 41 S. Behandelt an der Hand der gedruckten Quellen, von denen namentlich die tschechischen fleißig ausgenutzt sind, u. a. auch

die Verhandlungen der husitischen Parteien mit dem Baseler Konzil.

**72.** H. Klecanda, *Polsko a Čechy za válek husitských od sjezdu v Kežmarku do bitvy u Lipan a smrti krále Vladislava* (Polen und Böhmen in den Husitenkriegen von der Zusammenkunft in Kásmark bis zur Schlacht bei Lipan und dem Tode König Wladislaws). Programm des Realgymnasiums zu Přeboram. 1894 24 S. (Fortsetzung der 1891 erschienenen Programmabhandlung.)

**73.** Hartmann, Johannes Drändorf, ein Vorkämpfer für Weinsbergs Recht 1425, in: *Württembergisch Franken, Neue Folge*, Heft 5 (1894), S. 32 — 47. Ausführliche Darstellung des Lebensgangs des bekannten waldensisch-taboritischen Predigers auf Grund einer sorgsam Benützung der von Kapp veröffentlichten Akten über den gegen ihn geführten Inquisitionsprozefs. Meine jene Akten ergänzenden Mitteilungen im *Historischen Taschenbuch*, 6. Folge, VII, 264 ff. und in meiner Schrift „*Waldensertum und Inquisition im südöstlichen Deutschland*“ (1870), S. 69 ff. waren dem Verfasser leider nicht bekannt geworden.

**74.** F. Miltenberger, *Abschwörungen von Schisma und Häresie in der apostolischen Kammer*, in: *Römische Quartalschrift f. christl. Altert.-K. u. f. Kirch.-Gesch.*, Jahr. VIII (1894), Heft 3 und 4, S. 506 f. Aus dem Handbuche der Kammernotare im *Vatican. Archiv* (Div. cam. T. 3) werden Notizen aus den Jahren 1419—1428 über den Rücktritt eines Franzosen und eines Spaniers von der Obediens Benedikts XIII. und mehrerer Polen und Böhmen sowie eines Freisinger Studenten vom Husitismus mitgeteilt. Im letzten Abschnitt ist vom Herausgeber offenbar irrthümlich die Jahreszahl 1425 für 1428 gesetzt. (Vgl. Theiner, *Vet. mon. Pol. et Lith. hist. ill.* II, Nr. 50.)

**75.** Fr. Scheichl, *Glaubensflüchtlinge aus den österreichischen Gebieten in den letzten vier Jahrhunderten* (Jahrbuch der Gesellsch. für die Geschichte des Protestantismus in Österreich, Jahrgang XIV [1893], S. 134—184). Behandelt u. a. auch die Verfolgungen der böhmischen Brüder, Utraquisten und Wiedertäufer.

**76.** Bareš, *Vertrag zwischen der Brüdergemeinde und den Utraquisten vom Jahre 1595*, in *Památky archaeol. a mistopisné XVI*, S. 41 ff. (Tschechisch). — R. Wolkan, *Die Litteratur der letzten 50 Jahre über die Geschichte der böhmischen Brüder*, in: *Monatshefte der Comenius-Gesellschaft*, Bd. IV, Heft 1 und 2 (1895).

77. Zur Biographie des den Anhängern des Husitismus beigezählten Rostocker Geistlichen Nikolaus Rutze giebt C. Koppmann (Magister Nikolaus Rutze, in den Beiträgen zur Geschichte der Stadt Rostock, Bd. I, Heft 4, S. 88) einen kleinen Beitrag mit Mitteilungen über das von dem Magister Rutze, etwa um 1508, zum Besten einer geistlichen Kommende errichtete Testament, das vom Rektor der Universität Rostock approbiert wurde. Die von Koppmann benutzte Urkunde war allerdings, was dem Verfasser entgangen ist, schon von Krause für seinen sehr beachtenswerten biographischen Artikel über Nikolaus Rutze (Deutsche Biographie, Bd. XXX, S. 60f.) herangezogen worden.

78. Rob. Fronius, Luthers Beziehungen zu Böhmen. I. Luthers Beziehungen zu den Utraquisten. Separat-Abdruck aus: Jahrbuch der Gesellsch. f. d. Geschichte des Protestantismus in Österreich. Wien, Czernowitz, Selbstverlag, 1895. 28 S. 8. Preis 75 Pf.

79. Beachtenswerte Beiträge zur Charakterisierung und Textkritik der von mir im Auszug herausgegebenen oberrheinischen Revolutionsschrift aus dem Zeitalter Kaiser Maximilians I. enthält die Besprechung G. Bosserts in der Theolog. Litteraturzeitung 1894, Nr. 11, Sp. 300ff.; Al. Schultes Besprechung im Liter. Centralblatt 1894, Nr. 53, Sp. 1917 macht es in hohem Grade wahrscheinlich, daß die Heimat des Vorfassers im südlichen Breisgau, etwa in der Nachbarschaft von Istein, zu suchen ist. — Weitere Auszüge aus dieser Reformschrift, welche für die Sagengeschichte des Oberrheins und der Schweiz, bzw. die Geschichte der Strafrechtspflege am Ausgang des Mittelalters in Betracht kommen, habe ich in der Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins, Bd. X (1895), Heft 3, S. 472—476 und in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Bd. XVI, germanist. Abteilung, S. 199—213 gegeben. — J. Zeller, Le socialisme au temps de la Réforme en Allemagne, in: La Nouvelle Revue, 1894, 15. mars.

80. Rich. Heath, Anabaptism, from its rise at Zwicken to its fall at Munster, 1521—1536 (Baptist Manuals). London, Alexander & Shephard, 1895. X u. 194 S. 8.

81. Im zweiten Halbbande seiner gediegenen Biographie Zwinglis (Huldreich Zwingli. Basel, Schwabe, 1895. 8) behandelt Rud. Stähelin in vier Kapiteln (S. 461—532) eingehend die Geschichte der Züricher Wiedertäufer von 1525—1528. Die Annahme eines Zusammenhangs der täuferischen Bewegung mit dem Waldensertum weist Stähelin zurück,

indem er als Ursache ihrer Entstehung die in den Schein evangelischer Entschiedenheit sich kleidende Nachwirkung katholischer Ideale bezeichnet. Bezüglich der Veranlassung zum ersten Buch von Zwinglis Schrift „In catabaptistarum strophas elenchus“ (1527) vertritt Stähelin im Widerspruch zu A. Baur die Auffassung, daß Zwingli sich dort nicht gegen Balthasar Hubmair, sondern gegen eine Schrift Grebels wandte. Zwinglis und Zürichs Verhalten gegenüber den Wiedertäufern wird von Stähelin als eine sehr anerkennenswerte Vereinigung von Festigkeit und Milde charakterisiert.

**82.** Höchst beachtenswert sind die der Geschichte der Wiedertäufer gewidmeten Abschnitte in Gust. Kaweraus Geschichte der Reformation und Gegenreformation (W. Müllers Lehrbuch der Kirchengeschichte, Bd. III, 1894).

**83.** Wertvolle Beiträge zur Lebensgeschichte des täuferischen Prädikanten Hans Bündlerlin, Jakob Kautz und Wilhelm Reiblin giebt G. Bossert in seinen „Kleinen Mitteilungen“ im Jahrbuch der Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Österreich, Jahrg. XIII (1892), S. 54—56. Über Bündlerlin vgl. die Bemerkungen Bosserts im gleichen Jahrbuch, Jahrg. XI (1890), S. 161 und Jahrg. XV (1894), S. 36f., wo Bossert, die Nachweisungen Nicoladonis ergänzend, die Identität Bündlerlins mit dem in den Wiedertäuferprozessen von 1528 öfter genannten „Hans Vischer“ überzeugend nachweist.

**84.** Ausführliche Mitteilungen über den Inhalt einer handschriftlichen Sammlung von Liedern der mährisch-ungarischen Wiedertäufer giebt Th. Unger im Jahrbuch der Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Österreich (Jahrg. XIII [1892], S. 41—54. 81—92. 136—154; Jahrg. XV [1894], S. 23—35. 186—198). Von besonderem Interesse ist der Abdruck einer Reihe von historischen Liedern, welche die Leidensgeschichte der Wiedertäufer in den verschiedenen Landschaften Oberdeutschlands zum Gegenstande haben.

**85.** Albin Czerny, Die Anfänge der Reformation in der Stadt Steyr 1520—1527, im 52. Bericht des Museums Francisco-Carolinum (46. Lieferung der Beiträge zur Landeskunde von Österreich ob der Enns) Linz, 1894, S. 1—46. Die aus ungedruckten Quellen schöpfende, leider von konfessionellen Vorurteilen beherrschte Darstellung bringt auch einzelnes Neue über die oberösterreichischen Wiedertäufer der Jahre 1525—1527.

**86.** Über die „Wiedertäufer in Steiermark“ bringt Loserth (Mitteilungen des historischen Vereins für Steiermark,



Heft XLII [1894], S. 118—145) aus der von ihm bereits so ausgiebig verwerteten handschriftlichen Quellensammlung des Hofrats Dr. J. v. Beck und den Akten des Landarchivs zu Graz wichtige neue Aufschlüsse. Von 1527 bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts wurde auch in Steiermark ein ununterbrochener, zum Teil recht blutiger Kampf gegen das Täuferturn geführt; auch über die Verfolgung von Kärntischen Wiedertäufern 1538 werden wir durch Loserth unterrichtet. Von besonderem Interesse für die Kenntnis der religiösen Stellung des Täuferturns ist das Bekenntnis des täuferischen Schriftstellers und Liederdichters Daniel Kropf von 1534; seine Auffassungen über das Abendmahl ist Loserth geneigt zu der wiclifisch-taboritischen Abendmahlslehre in enge Beziehung zu setzen. Ein Teil der benutzten Akten wird im Anhang von Loserth im Wortlaut mitgeteilt.

**87.** Josef Jäkel, Zur Frage über die Entstehung der Täufergemeinden in Oberösterreich. Separatabdruck aus dem 25. Jahresbericht des Staatsgymnasiums zu Freistadt in Oberösterreich. Freistadt, Selbstverlag, 1895. 39 S. 8. Der Verfasser dieser sehr wertvollen Schrift hatte in einer im 47. Berichte des Museum Francisco-Carolinum zu Linz (1889) veröffentlichten Abhandlung „über die Wiedertäufer in Oberösterreich und speziell in Freistadt“ die These vertreten, daß für die Ausbreitung des Täuferturns in Oberösterreich Zürich der Ausgangspunkt gewesen sei. Demgegenüber hatte A. Nicoladoni in seinem Buche über „Johannes Bänderlin“ (1893; vgl. unsere Besprechung in Zeitschr. f. K.-G. XIV, 3, S. 466) die oberösterreichischen Täufer als direkte Nachkommen der mittelalterlichen Waldenser bezeichnet. Jäkels neue Schrift übt an der auch von uns als unzureichend bezeichneten Beweisführung Nicoladonis scharfe Kritik und sucht ihrerseits darzuthun, daß für die Annahme eines Zusammenhangs zwischen dem Waldensertum und den österreichischen Täufem jeder Anhaltspunkt fehlt.

**88.** Eine Übersicht über die Geschichte, Lehrstellung und kirchliche Verfassung der Mennoniten sowie eine erstmalige, vollständige Statistik der einzelnen Zweige des Mennonitentums in den Vereinigten Staaten von Nordamerika findet sich (nach einer Notiz in der Chronik der Christlichen Welt 1895, Nr. 1, Sp. 15 f.) in dem von der Amerikanischen Gesellschaft f. Kirchengeschichte herausgegebenen Werke: *The American Church History Series* (Bd. I: H. K. Carroll, *The religious forces of the United States*). An der angeführten Stelle der Chronik der Christl. Welt werden nach dieser Quelle kurze Mitteilungen über die zwölf verschiedenen Zweige des Mennonitentums in Nordamerika gegeben.

**89.** F. W. Nickel, Die Baptisten. Wer sind sie? Worin unterscheiden sie sich von anderen Konfessionen? Eine Erklärung und Beleuchtung. 3. Aufl. Hamburg, J. G. Oncken Nachf., 1895. 32 S. 8. 0,15 Mk. — A. H. Newman, A History of the Baptist churches in the United States. New-York, The Christian Literature Co., 1895. 3 Dollars.

---



# Inhalt.

---

	Seite
<b>Untersuchungen und Essays:</b>	
1. <i>Befs</i> , Johannes Falkenberg O. P. und der preufsisch-polnische Streit vor dem Konstanzer Konzil . . . .	385
<b>Analekten:</b>	
1. <i>Seebafs</i> , Fragment einer Nonnenregel des 7. Jahrhunderts . . . . .	465
2. <i>Friedensburg</i> , Beiträge zum Briefwechsel der katholischen Gelehrten Deutschlands im Reformationszeitalter	470
<b>Nachrichten:</b>	
<i>Mirbt</i> u. a., Zum Gregorianischen Kirchenstreit . . . .	500
<i>Haupt</i> , Inquisition, Aberglauben, Ketzler und Sekten des Mittelalters (einschließlich Wiedertäufer) I . . .	512

---